



Regionalverband Südlicher Oberrhein
Planen. Beraten. Entwickeln.

Regionalplan Südlicher Oberrhein



Kapitel Windenergie 2006

Regionalplan Südlicher Oberrhein

Kapitel Windenergie 2006

Verbindlichkeitserklärung durch das
Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg
vom 29. Mai 2006



Regionalverband Südlicher Oberrhein

Planen. Beraten. Entwickeln.

Freiburg, November 2006

Herausgeber:

Regionalverband Südlicher Oberrhein
Reichsgrafenstr. 19
79102 Freiburg i. Br.

Tel.: +49(0)761-70327-0

Fax.: +49(0)761-70327-50

rvso@region-suedlicher-oberrhein.de
www.region-suedlicher-oberrhein.de

November 2006

© Regionalverband Südlicher Oberrhein 2006

Schutzgebühr: 12,50 Euro zzgl. Versandkosten (3,00 €)

Fortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein 1995
durch den Regionalverband Südlicher Oberrhein,
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 27. März 2006

*Die textlichen und zeichnerischen Darstellungen in dieser Veröffentlichung
entsprechen dem Stand zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses
der Regionalplanfortschreibung vom 27. März 2006.*

Genehmigung der Regionalplanfortschreibung
durch das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg vom 29. Mai 2006

Eintritt der Verbindlichkeit mit öffentlicher Bekanntmachung im Staatsanzeiger
für Baden-Württemberg, Nr. 21, vom 6. Juni 2006

Vorwort

Der vorliegende Teilregionalplan Windenergie regelt die Errichtung regionalbedeutender Windkraftanlagen in unserer Region Südlicher Oberrhein flächendeckend: In 13 Vorranggebieten sind regionalbedeutende Windenergieanlagen künftig zulässig – alle übrigen Bereiche gelten als Ausschlussgebiet, in dem die Errichtung solcher Anlagen verboten ist.

Diese Festlegungen sind das Ergebnis eines rund zweijährigen Verfahrens, das sich aufgrund der Größe der Region, der sensiblen Natur und Landschaft sowie dem in Teilräumen für eine wirtschaftliche Nutzung attraktiven Winddargebot als sehr komplex erwies. Zudem ist die politische Diskussion in der Region Südlicher Oberrhein gleichermaßen durch ein klares Bekenntnis zur Nutzung regenerativer Energien wie auch dem verantwortungsbewussten Umgang mit einer weithin bekannten Erholungslandschaft geprägt. Es ist dennoch gelungen, den gesetzlichen Planungsauftrag des Landes mit einem hohen Maß an Rechtssicherheit so umzusetzen, dass ein substanzieller Beitrag zur Nutzung der Windenergie ermöglicht wird, ohne die Attraktivität und hohe Identifikationskraft unseres Schwarzwaldes unvertretbar zu beeinträchtigen.

Unser besonderer Dank gilt der Geschäftsstelle des Regionalverbandes, die große Datenmengen und schwierige Sachverhalte transparent aufbereitet und nachvollziehbar zusammengeführt hat. Nur so war es möglich, Gemeinden, Träger öffentlicher Belange sowie – erstmals in einem regionalplanerischen Verfahren – die Öffentlichkeit umfassend und gut informiert an der Planung zu beteiligen und unseren politischen Gremien Gestaltungsspielräume aufzuzeigen. Das Planungsergebnis ist insofern auch ein weiterer Beleg für die erfolgreiche Umsetzung überörtlicher Aufgaben in kommunaler Verantwortung.

Der Teilregionalplan schafft ein beachtliches Angebot für die Nutzung der Windenergie. Gleichwohl bildet diese nur eine Facette in einer regionalen Strategie zu Klima- und Ressourcenschutz. Der Regionalverband Südlicher Oberrhein nimmt sich daher, über die gesetzlich vorgegebenen planerischen Pflichtaufgaben hinaus, im Rahmen eines Regionalen Entwicklungskonzeptes* dieser wichtigen Zukunftsaufgabe an. Unser Ziel ist, die Nutzung der erneuerbaren Energien und die Steigerung der Energieeffizienz im Netzwerk mit unseren regionalen Partnern zu fördern. Durch diese Entwicklung eines auf die Potenziale der Region abgestimmten Energiemix' soll gleichzeitig ein Beitrag zur Reduzierung des CO₂-Ausstosses und damit zum Klimaschutz geleistet werden. Darüber hinaus geht es aber auch darum, die beachtlichen Wertschöpfungspotenziale für die Wirtschaft am Südlichen Oberrhein zu mobilisieren. Energieeffizienz

* Der „Regionale Energieatlas“ kann als Teil 1 des Gesamtkonzeptes in gedruckter Form beim Regionalverband Südlicher Oberrhein für 19,50 € zuzüglich Versandkosten (3,00 €) gegen Vorkasse – Stichwort „Energieatlas“ – erworben werden. Bankverbindung: Sparkasse Freiburg – Nördlicher Breisgau, Konto Nr. 2306214, BLZ 680 501 01.

Der Regionalplan stellt als verbindliche Vorgabe für die Raumentwicklung das zentrale Produkt unseres Verbandes dar. Für uns ist es dabei selbstverständlich, die Adressaten – insbesondere Genehmigungsbehörden und kommunale Planungsträger – bei der Anwendung dieses Produktes zu unterstützen. Gerade bei einer komplexen Thematik wie der Nutzung der Windenergie steht die Geschäftsstelle des Regionalverbandes bei der weiteren Ausgestaltung und Konkretisierung der planerischen Vorgaben gerne unterstützend zur Verfügung.

Mit der Schaffung rechtsverbindlicher Planungsgrundlagen, die sachkundige Beratung der Kommunen in regionalbedeutsamen Fragestellungen und die Erarbeitung konzeptioneller Vorschläge zur Entwicklung der Region wird unser Verband auch zukünftig dazu beitragen, die Region als attraktiven Wohn- und Wirtschaftsstandort auf der europäischen Landkarte zu sichern.

Freiburg, im November 2006



Otto Neideck
Verbandsvorsitzender



Dr. Dieter Karlin
Verbandsdirektor

Inhaltsübersicht

Die vorliegende Veröffentlichung enthält in Kapitel A die im Sinne des § 13 Abs. 2 Landesplanungsgesetz verbindlich gewordene Teilfortschreibung des Regionalplans, bestehend aus den Plansätzen, Begründung und planerischer Darstellung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen.

Die Plansätze sowie die Darstellungen in der Raumnutzungskarte – Windenergie – stellen die rechtsverbindlichen Festlegungen dar. Die Begründung wird zwar nicht rechtsverbindlich, sie ist jedoch zur Anwendung der Plansätze unerlässlich.

In Kapitel B wird (nicht rechtsverbindlich) die angewandte Methodik zur Ausweisung von Vorrang- und Ausschlussgebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen erläutert.

A.	Rechtsverbindlicher Teil	6
A.1	Satzung	6
A.2	Plansätze und Begründung (Anlage zur Satzung).....	7
A.3	Raumnutzungskarte - Windenergie - (Anlage zur Satzung)	10
B.	Genehmigung des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg	16
C.	Hinweise für Rechtsanwendung, insbesondere durch die Genehmigungsbehörden und kommunalen Planungsträger	17
D.	Erläuterungsbericht (nicht rechtsverbindlicher Teil)	21
D.1	Wichtige rechtliche Grundlagen und weitere Vorgaben	21
D.2	Planerische Rahmenbedingungen in der Region Südlicher Oberrhein	26
D.3	Methodisches Vorgehen bei der Aufstellung des Planentwurfs.....	29
D.4	Arbeitsschritte bei der Aufstellung des Planentwurfs	32
D.4.1	Übersicht	32
D.4.2	Arbeitsschritt 1: Ermittlung des Windpotenzials (flächendeckend).....	33
D.4.3	Arbeitsschritt 2: Ausschlusskriterien (flächendeckend)	38
D.4.4	Arbeitsschritt 3: Bildung „vorläufiger Suchräume“	38
D.4.5	Arbeitsschritt 4: Berücksichtigung von Landschaftsschutzgebieten (innerhalb vorläufiger Suchräume)	41
D.4.6	Arbeitsschritt 5: Einzelfallprüfung Ausschlusskriterien (innerhalb vorläufiger Suchräume)	41
D.4.7	Arbeitsschritt 6: Berücksichtigung der Lebensräume des Auerhuhns (innerhalb vorläufiger Suchräume)	42

D.4.8	Arbeitsschritt 7: Vergleichende Betrachtung der potenziellen Konflikte mit dem Landschaftsbild sowie des Windpotenzials	44
D.4.9	Arbeitsschritt 8: Einzelfallprüfung Abwägungskriterien (innerhalb vorläufiger Suchräume).....	48
D.4.10	Arbeitsschritt 9: Überlastungsschutz des Landschaftsbildes	50
D.4.11	Arbeitsschritt 10: Berücksichtigung kommunaler Planungen	51
D.4.12	Arbeitsschritt 11: Sonderfallbetrachtungen im Hinblick auf das Landschaftsbild	53
D.4.13	Arbeitsschritt 12: Berücksichtigung des Fachgutachtens Landschaftsbild sowie des Aspektes landschaftsbezogene Erholung (innerhalb von Suchräumen)	56
D.4.14	Arbeitsschritt 13: Abgleich mit bestehenden regionalplanerischen Zielaussagen	59
D.4.15	Arbeitsschritt 14: Festlegung von Vorrang- und Ausschlussgebieten (Entwurfssfassung)	59
D.5	Berücksichtigung der Ergebnisse des Offenlage- und Beteiligungsverfahrens	63
D.6	Bilanzierende Betrachtung der rechtsverbindlichen Regionalplan-Teilfortschreibung.....	70
Anhang zum Teil D:		77
D.I	Gebietssteckbriefe zu den im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen	77
D.II	Ausschlusskriterien (tabellarische Übersicht).....	91
D.III	Abwägungskriterien (tabellarische Übersicht)	97

A. Rechtsverbindlicher Teil

A.1 Satzung

Satzung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein hat am 27. März 2006 auf Grund von § 12 Abs. 7 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Feststellung durch Satzung

Die Teilfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein 1995, Kapitel Windenergie, bestehend aus Text und Kartenteil (Anlage zu dieser Satzung), wird festgestellt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die genehmigten Ziele verbindlich.

Freiburg im Breisgau, 27. März 2006

gez. Otto Neideck, Vorsitzender
gez. Dr. Dieter Karlin, Direktor

A.2 Plansätze und Begründung (Anlage zur Satzung)

4.2.5 Windenergie

4.2.5.1 (Z)¹ Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

Bau und Betrieb regionalbedeutsamer Windkraftanlagen sind nur innerhalb der in der Raumnutzungskarte „Windenergie“ dargestellten Vorranggebiete zulässig.

In den Vorranggebieten sind alle Vorhaben und Maßnahmen ausgeschlossen, die dem Bau und Betrieb regionalbedeutsamer Windkraftanlagen entgegenstehen.

Als Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen werden ausgewiesen:

Bezeichnung des Gebiets	Gemeinde
1. Mur	Lauf, Sasbachwalden
2. Rauhalde	Sasbach
3. Mooswald	Durbach
4. Braunberg	Bad Peterstal-Griesbach, Oppenau
5. Brandenkopf	Fischerbach, Oberharmersbach, Zell a. H.
6. Schloßbühl / Kempfenbühl	Kippenheim, Lahr/Schw., Seelbach
7. Eckstraße	Biederbach, Elzach
8. Am Pilfer	Hornberg, Wolfach
9. Steigers Eck	Hornberg
10. Schillinger Berg	Freiamt
11. Hinterer Hochwald	St. Peter
12. Roßkopf	Freiburg i. Br., Gundelfingen
13. Hart	Löffingen

4.2.5.2 (Z) Ausschlussgebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen

Bereiche außerhalb der nach Plansatz 4.2.5.1 ausgewiesenen Vorranggebiete sind Ausschlussgebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen.

Bau und Betrieb regionalbedeutsamer Windkraftanlagen sind in den Ausschlussgebieten nicht zulässig.

¹ Z = Ziel

Zum Rechtscharakter von Zielen der Raumordnung vergleiche Kap. D.1.

Begründung:

Angesichts der begrenzten Verfügbarkeit fossiler Energieträger sowie den nachteiligen Effekten anthropogen verursachten CO²-Ausstoßes für das Klima werden international und national die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energieträger von staatlicher Seite gefördert.

So ist bereits seit dem 1. Januar 1997 durch die Neufassung des § 35 des Baugesetzbuches die Errichtung von Windkraftanlagen im Außenbereich privilegiert. Gezielte Förderung erfährt die Erzeugung von Strom aus Windenergie ferner durch das Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG), das unter anderem die Abnahme- und Vergütungspflicht der Energieversorger für den mit Windkraftanlagen erzeugten Strom bestimmt. Auch sollen laut Landesentwicklungsplan 2002 für die Stromerzeugung verstärkt regenerierbare Energien wie Windenergie genutzt werden.

Aufgrund der großen Raumwirkung von Windkraftanlagen und ihrer umweltrelevanten Auswirkungen hat der Gesetzgeber bereits bei der Novellierung des Baugesetzbuches die Möglichkeit vorgesehen, die Errichtung der im Außenbereich privilegierten Windkraftanlagen durch entsprechende Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und/oder Plänen der Raumordnung zu steuern. Auf dieser Grundlage wurden in der Region Südlicher Oberrhein bislang in 12 genehmigten Flächennutzungsplänen entsprechende Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen dargestellt.

Mit der Novellierung des Landesplanungsgesetzes im Jahr 2003 wurden die Regionalverbände zur flächendeckenden räumlichen Steuerung der Windenergienutzung verpflichtet. Nach Maßgabe des § 11 Abs. 7 Landesplanungsgesetz müssen Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen als Vorranggebiete festgelegt werden. Die übrigen Bereiche der Region sind als Ausschlussgebiete auszuweisen, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen nicht zulässig sind.

Die Ermittlung und Festlegung der Vorrang- und Ausschlussgebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen erfolgte auf der Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamtäumlichen Planungskonzeption. Hierbei kamen flächendeckend Ausschluss- und Abwägungskriterien zur Anwendung. Dem Windpotenzial als herausragendem Eignungsaspekt wurde in der Abwägung ein besonderes Gewicht eingeräumt.

Auf dieser Grundlage konnten einerseits die in Plansatz 4.2.5.1 dargestellten Vorranggebiete, andererseits die Ausschlussgebiete entsprechend Plansatz 4.2.5.2 festgelegt und für Einzelflächen nachvollziehbar begründet werden.

Innerhalb der Vorranggebiete sind Planungen und Vorhaben, die den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen behindern oder unmöglich machen könnten, nicht zulässig. Sonstige Nutzungsansprüche werden nicht ausgeschlossen. So ist insbesondere die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der Regel weiterhin zulässig.

Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung können Vorranggebiete der maßstäblichen Konkretisierung entsprechend ausgeformt werden. Deren wesentliche Verkleinerung oder faktischer Ausschluss der gebietsscharf abgegrenzten Vorrangfunktion ist nicht zulässig.

Die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen ersetzt nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren. So ist innerhalb dieser Bereiche im Einzelfall zu prüfen, ob von der Windkraftanlage schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen können. Neben den einschlägigen fachrechtlichen Bestimmungen muss insbesondere das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung beachtet werden. Danach notwendige Umweltverträglichkeitsprüfungen können nicht deshalb entfal-

len oder in ihrem Umfang reduziert werden, weil projektierte Windkraftanlagen in ausgewiesenen Vorranggebieten liegen.

Gegenstand der Festlegungen sind regionalbedeutsame Windkraftanlagen. Die Regionalbedeutsamkeit ist in der Regel bei Einzelanlagen mit einer Nabenhöhe von mehr als 50 m oder Windparks ab drei Einzelanlagen, unabhängig von der Nabenhöhe der Einzelanlagen, anzunehmen. Hierbei wird davon ausgegangen, dass bereits ab einer Nabenhöhe von 50 m über den unmittelbaren Nahbereich hinausgehende Auswirkungen bestehen.

Bei der Festlegung der Vorrang- und Ausschlussgebiete wurde mit betrachtet, dass gem. § 3 Abs. 2 LplG insbesondere die Flächennutzungspläne als öffentliche Belange in der regionalplanerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. Darstellungen in Flächennutzungsplänen sowie von vorhandenen und genehmigten Anlagen ausgehende Vorbelastungen wurden bei der Anwendung der Abwägungskriterien besonders berücksichtigt. Je nach der räumlichen Situation und den jeweils zu beachtenden Kriterien konnte dies als „Vorprägung“ auch zu einer Vorrangausschließung führen. Dabei wurde beachtet, dass nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (u. a. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 13.03.2003, Az: 4 C 4.02) das regionalplanerische Konzept nicht in einer einfachen Übernahme kommunaler Vorrangstandorte bestehen konnte, sondern auf einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamtäumlichen Planungskonzeption beruhen muss. Das Ergebnis dieses Planungsprozesses dokumentiert sich darin, dass im Rahmen der regionalplanerischen Vorgehensweise 7 in Flächennutzungsplänen ausgewiesene Bereiche vollständig oder teilweise entsprechend Plansatz 4.2.5.1 übernommen wurden.

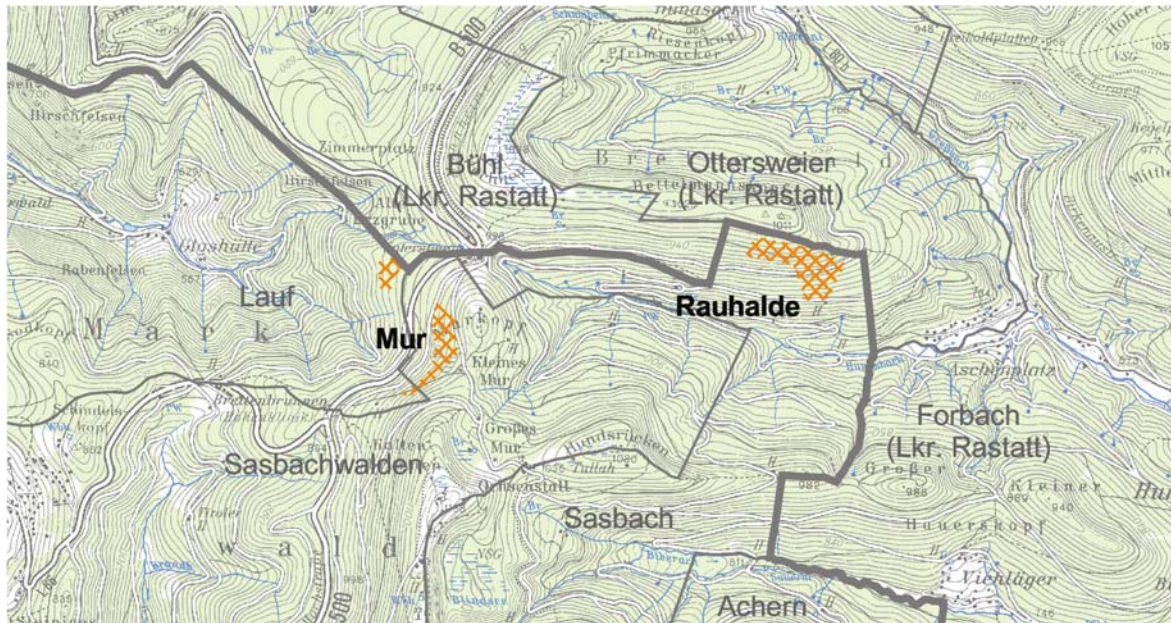
Ein allgemein gültiger - numerischer - Maßstab für die Bewertung des Flächenumfangs und damit des „substanziellen Planungsbeitrages“ besteht nicht. Innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete können mindestens drei Anlagen in der Dimension des dem Planungsprozess zugrundeliegenden Referenztyps realisiert werden. Unter Berücksichtigung der im Vorranggebiet Roßkopf bereits realisierten vier Anlagen ergibt sich somit eine Mindesteignung für insgesamt 40 Anlagen. Zudem sind einige Vorranggebiete für die Errichtung von mehr als drei Anlagen geeignet. Durch das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. Stuttgart (DLR) und das Institut für Technische Thermodynamik - Abteilung Systemanalyse und Technikbewertung (STB) - wurde ein Szenario entwickelt, wie das sogenannte „Verdoppelungsziel“ der Landesregierung von 2002 zur Förderung regenerativer Energien in der Region Südlicher Oberrhein umgesetzt werden kann (vergl. hierzu Dr. Joachim Nitsch; Expertenhearing zur Nutzung regenerativer Energien und zur Reduktion der CO²-Emission - Verbandsversammlung Regionalverband Südlicher Oberrhein 22. Juli 2004 - DS VVS 08/04). Demnach würde der geschätzte Anteil der Windenergie der Leistung von 40 Windkraftanlagen der 2-MW-Klasse entsprechen. Diese Nennleistung kann mit Anlagen, die in Dimension und Emissionsverhalten dem Referenztyp entsprechen, realisiert werden.

Auch wenn zwischen der Fortschreibung des Regionalplanes und dem „Verdoppelungsziel“ des Landes kein rechtliches Junktim besteht, zeigt dieser Vergleich, dass der in § 35 BauGB zum Ausdruck gekommenen Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung getragen und ein substanzieller Beitrag zur Nutzung der Windenergie (Bundesverwaltungsgericht a.a.O.) in der Region Südlicher Oberrhein geleistet wird.

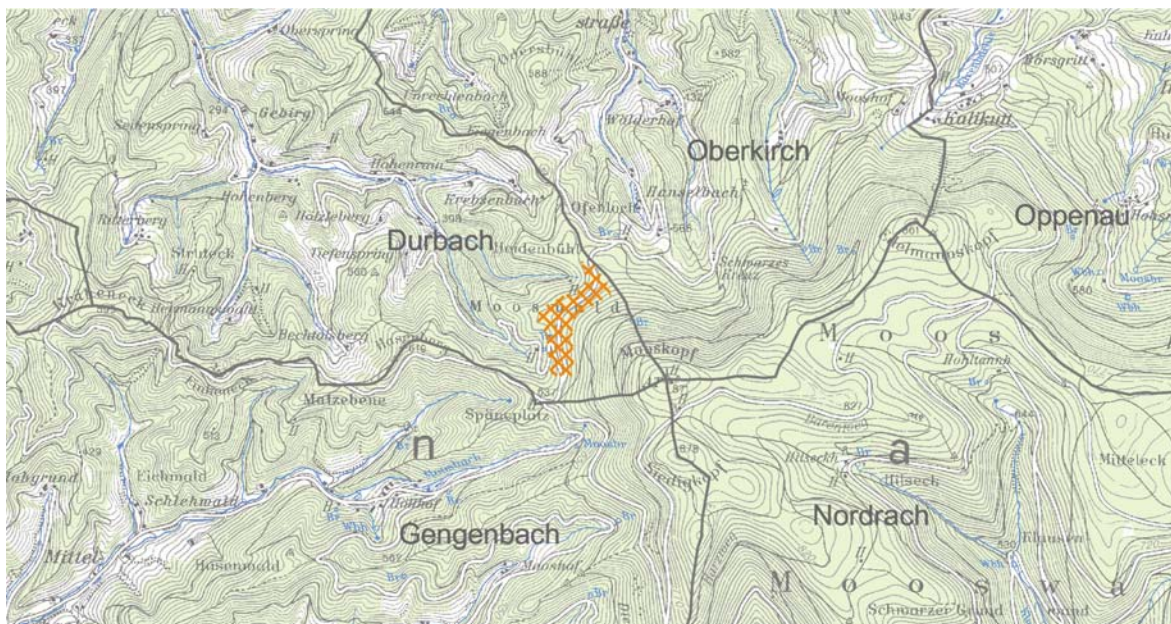
Aus der Festlegung der Ausschlussgebiete resultiert die im Regelfall bestehende Unzulässigkeit der Errichtung und des Betriebs neuer regionalbedeutsamer Windkraftanlagen. Auch der genehmigungspflichtige Austausch bereits errichteter Anlagen gegen im baurechtlichen Sinne „andere“ Windkraftanlagen ist in Ausschlussgebieten unzulässig. Bestehende und genehmigte Windkraftanlagen genießen im Rahmen der geltenden Gesetze jedoch auch in den Ausschlussgebieten baurechtlichen Bestandsschutz.

A.3 Raumnutzungskarte - Windenergie - (Anlage zur Satzung)


„Mur“ und „Rauhalde“



„Mooswald“

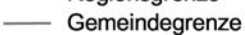


Legende

 Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (PS 4.2.5.1)

 Wald

 Regionsgrenze

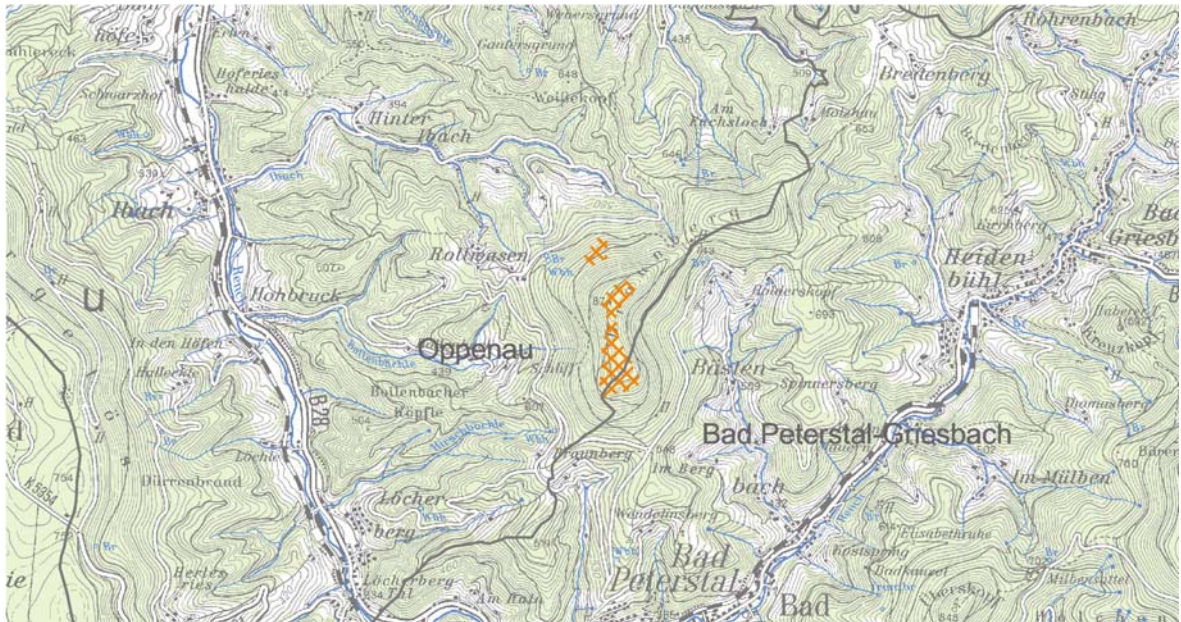
 Gemeindegrenze

Maßstab 1:50000

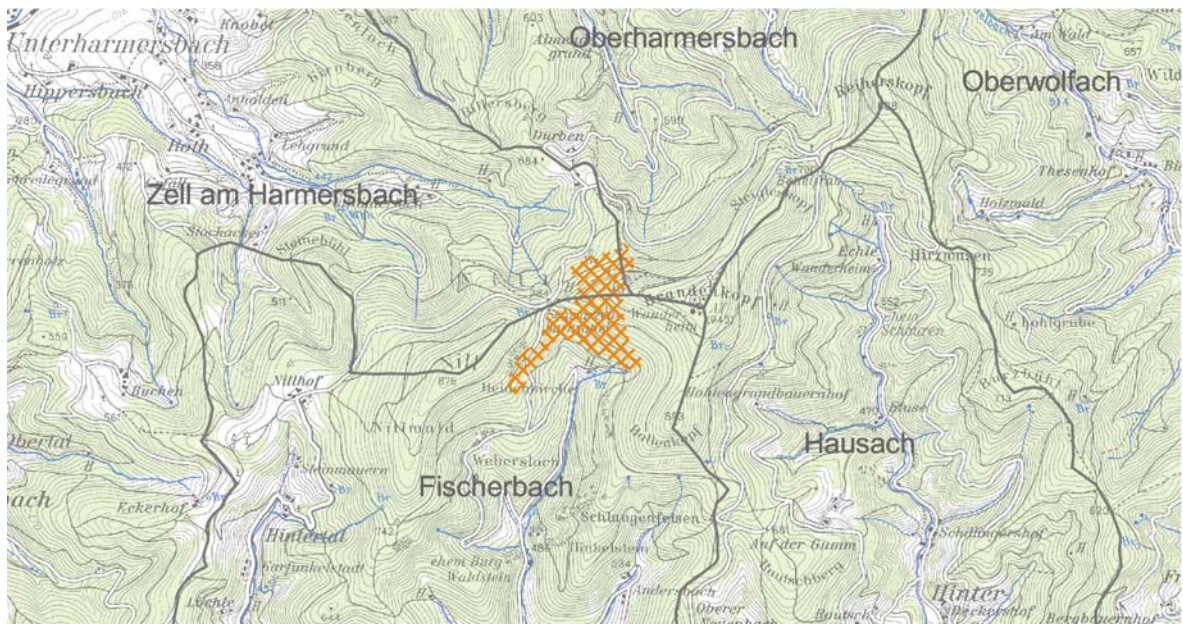
0 500 1000Meter

Grundlage: Topographische Karte 1:50 000 sowie Digitales Landschaftsmodell ATKIS®-DLM25 BW
© Landesvermessungsamt Baden-Württemberg (www.lv-bw.de); Az.:512/1701 bzw. Az.:2851.9-1/8


„Braunberg“





„Brandenkopf“



Legende

 Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (PS 4.2.5.1)

 Wald

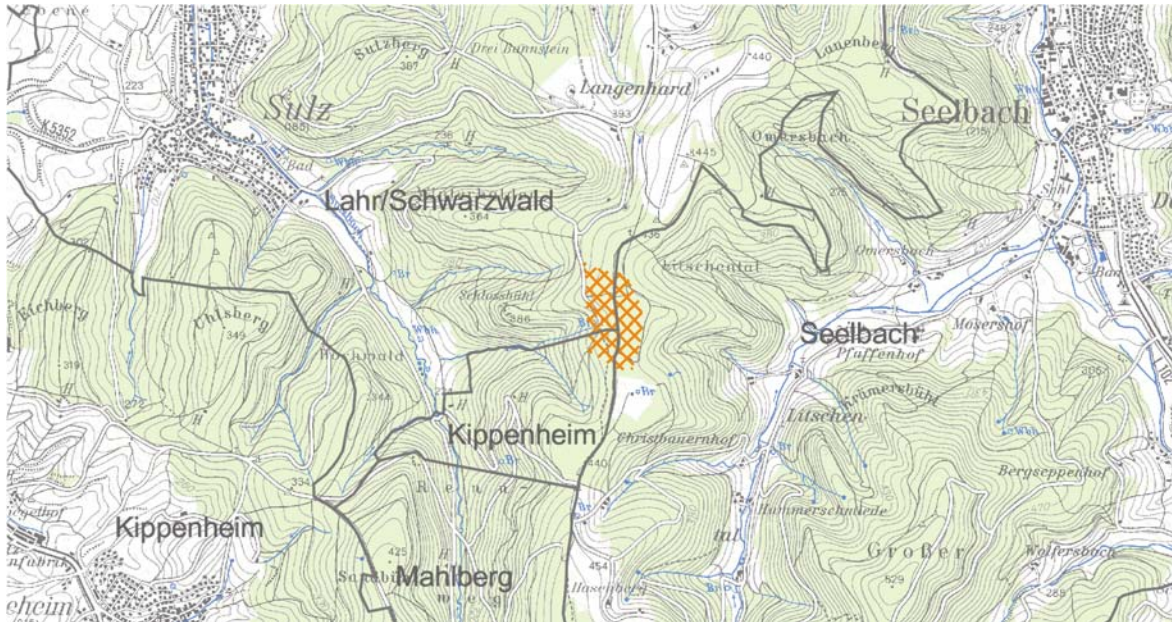
 Regionsgrenze
 Gemeindegrenze

Maßstab 1:50000

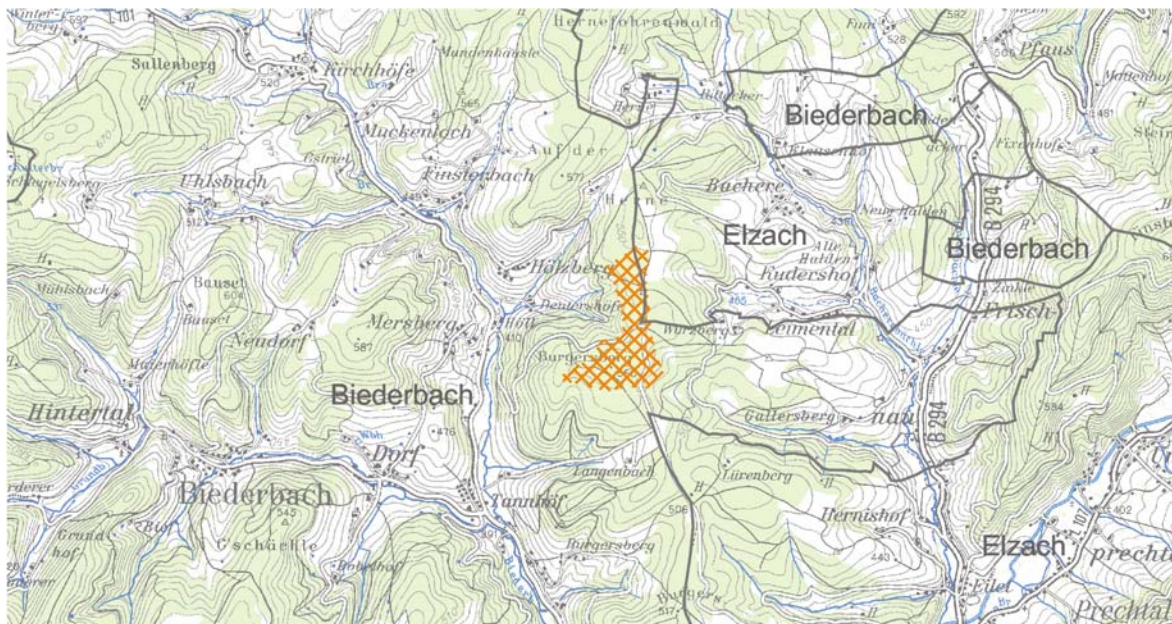
0 500 1000 Meter


Grundlage: Topographische Karte 1:50 000 sowie Digitales Landschaftsmodell ATKIS®-DLM25 BW
 © Landesvermessungsamt Baden-Württemberg (www.lv-bw.de); Az.:512/1701 bzw. Az.:2851.9-1/8


„Schloßbühl / Kempfenbühl“



„Eckstraße“



Legende

 Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (PS 4.2.5.1)

 Wald
 Regionsgrenze
 Gemeindegrenze

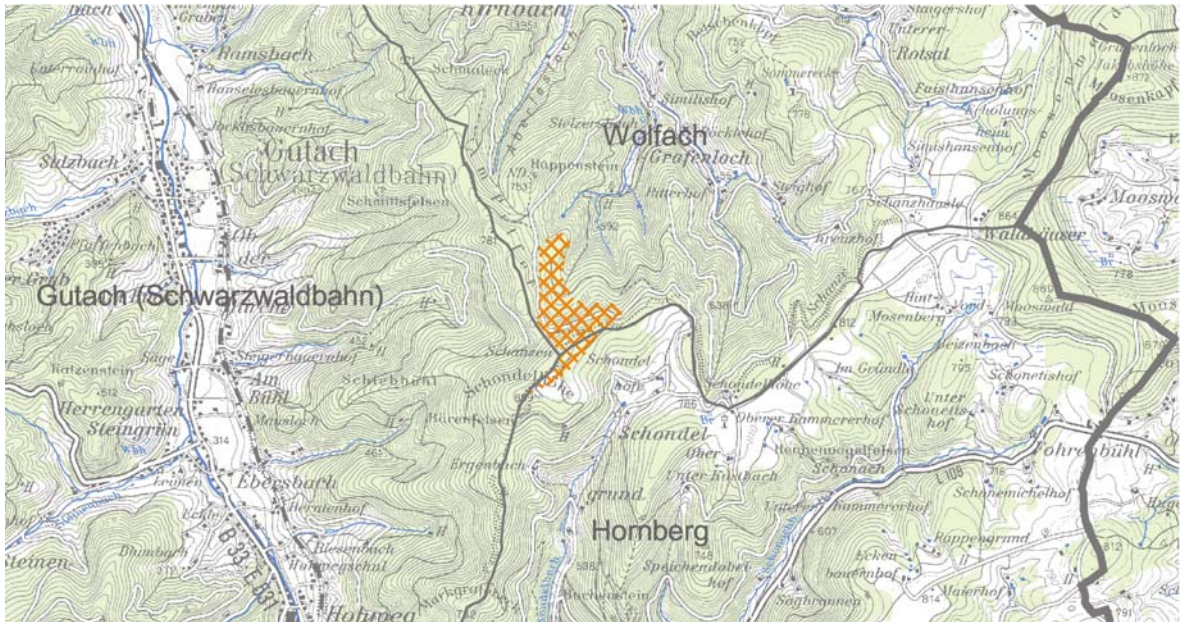
Maßstab 1:50000

0 500 1000 Meter

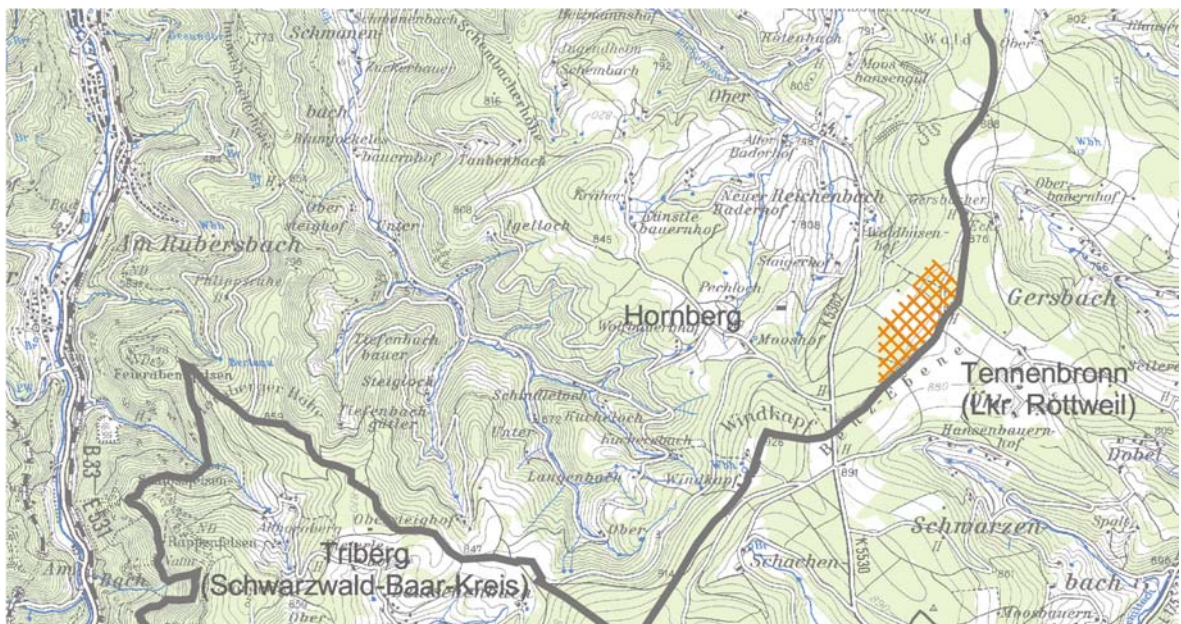


Grundlage: Topographische Karte 1:50 000 sowie Digitales Landschaftsmodell ATKIS®-DLM25 BW
 © Landesvermessungsamt Baden-Württemberg (www.lv-bw.de); Az.:512/1701 bzw. Az.:2851.9-1/8


„Am Pilfer“



„Steigers Eck“

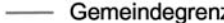


Legende

 Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (PS 4.2.5.1)

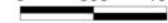
 Wald

 Regionsgrenze

 Gemeindegrenze

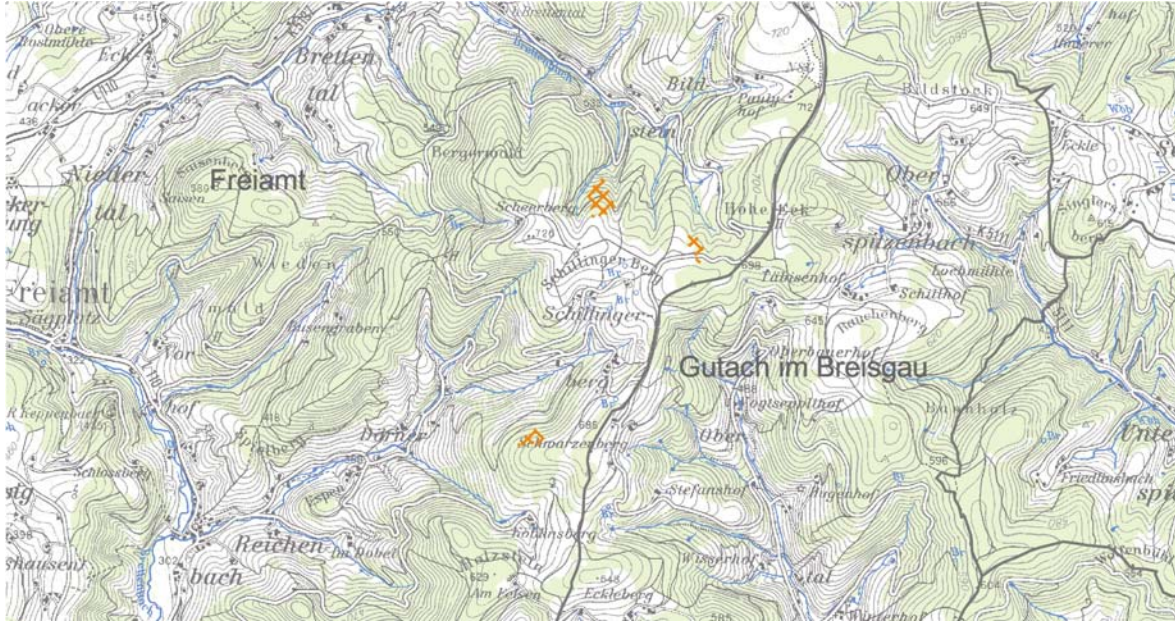
Maßstab 1:50000

0 500 1000 Meter

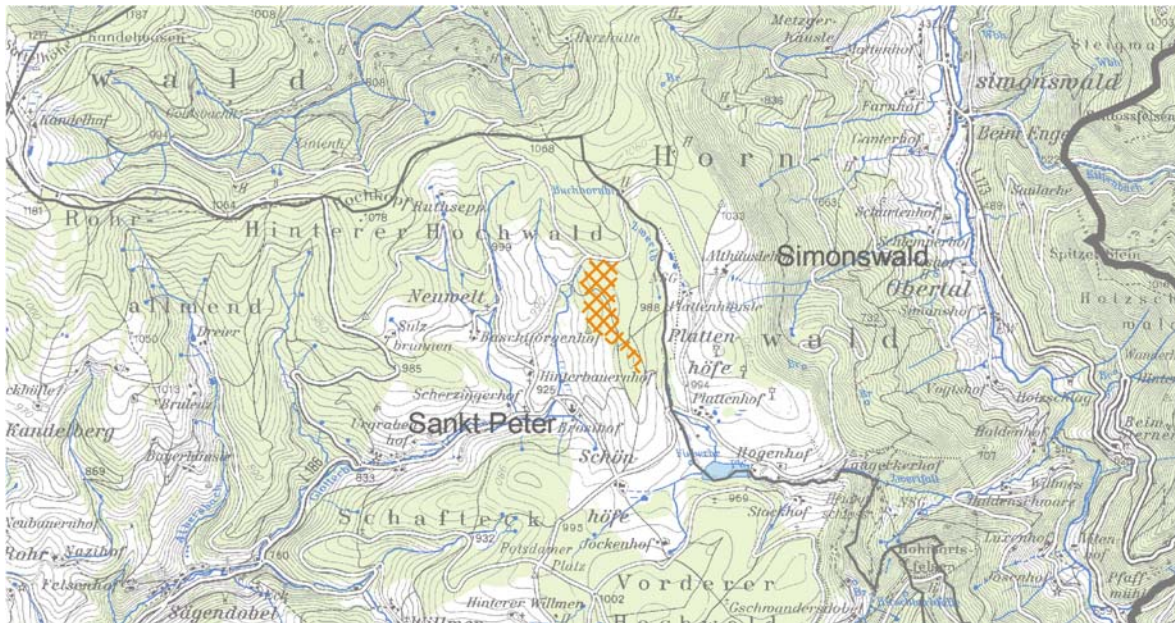


Grundlage: Topographische Karte 1:50 000 sowie Digitales Landschaftsmodell ATKIS®-DLM25 BW
 © Landesvermessungsamt Baden-Württemberg (www.lv-bw.de); Az.:512/1701 bzw. Az.:2851.9-1/8


„Schillinger Berg“



„Hinterer Hochwald“



Legende

 Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (PS 4.2.5.1)

 Wald

 Regionsgrenze

 Gemeindegrenze

Maßstab 1:50000

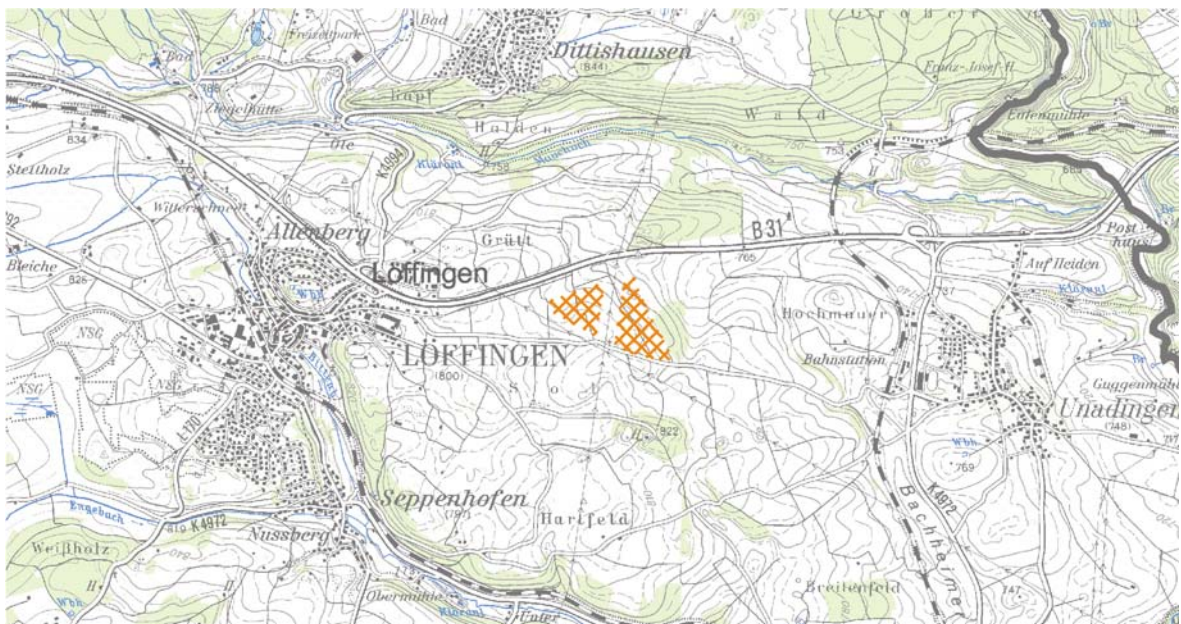
0 500 1000Meter

Grundlage: Topographische Karte 1:50 000 sowie Digitales Landschaftsmodell ATKIS®-DLM25 BW
© Landesvermessungsamt Baden-Württemberg (www.lv-bw.de); Az.:512/1701 bzw. Az.:2851.9-1/8


„Roßkopf“



„Hart“




Legende

 Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (PS 4.2.5.1)

 Wald

 Regionsgrenze

 Gemeindegrenze

Maßstab 1:50000

0 500 1000 Meter

Grundlage: Topographische Karte 1:50 000 sowie Digitales Landschaftsmodell ATKIS®-DLM25 BW
 © Landesvermessungsamt Baden-Württemberg (www.lv-bw.de); Az.:512/1701 bzw. Az.:2851.9-1/8

B. Genehmigung durch das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

Az.: 5R-2424-31/24
Wirtschaftsministerium
Baden-Württemberg

Genehmigung

der Teilfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein 1995 des
Regionalverbands Südlicher Oberrhein
zum Kapitel Windenergie

I. Verbindlicherklärung

1. Die von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein am 27. März 2006 als Satzung beschlossene Teilfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein 1995 (bestehend aus einem Text- und einem Kartenteil als Anlage zur Satzung) wird gemäß § 13 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385) für verbindlich erklärt.

Die Verbindlicherklärung umfasst die Plansätze 4.2.5.1 und 4.2.5.2 sowie die gebiets-scharf festgelegten Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in der Raumnutzungskarte.

Die Begründung nimmt nicht an der Verbindlichkeit teil.

2. Gemäß § 4 LplG und § 4 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102) haben öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben die Ziele "Z" nach Maßgabe des Regionalplans bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.
3. Die Teilfortschreibung des Regionalplans 1995 für die Region Südlicher Oberrhein wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung dieser Genehmigung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg („bw-Woche“) verbindlich.

Stuttgart, den 29.05.2006

gez. Karl Greißing
Ministerialdirigent

C. Hinweise für die Rechtsanwendung, insbesondere durch die Genehmigungsbehörden und kommunalen Planungsträger

Die Regionalplanerische Ausweisung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen lässt eine Feinsteuerung mit den Instrumenten der gemeindlichen Bauleitplanung weiterhin zu. So können die Träger der Bauleitplanung regionalplanerische Flächenausweisungen insbesondere maßstäblich konkretisieren und weitergehende Vorgaben, etwa zum Anlagenstandort, formulieren.

Bei der maßstabsbezogenen Interpretation und Ausformung der Vorranggebiete im Rahmen der Regionalplananwendung ist zu berücksichtigen, dass die Ausweisung gebietsscharf erfolgt und schon aufgrund der Darstellung als offene Schraffur insbesondere an den Rändern eine Ausgestaltung im Rahmen der Rechtsanwendung erforderlich ist. Zu berücksichtigen sind dabei, je nach Lage des Einzelfalls, Restriktionen, die sich hinsichtlich Restriktionsgrad und räumlicher Konkretisierbarkeit unterscheiden. So sind beispielsweise Vorranggebietsgrenzen, die sich aus rechtsverbindlichen Schutzgebietsgrenzen ableiten, nicht ausformbar, wohingegen die erforderlichen Immissionsschutzabstände zu Wohngebieten und Wohngebäuden erst im Verbindung mit Charakteristik und Standort des Einzelvorhabens genauer festgelegt werden können.

Die Teilfortschreibung des Regionalplans – Kapitel Windenergie – war Gegenstand einer Überprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH). Der VGH hat in seinem Urteil vom 06.11.2006 (AZ: 3 S 2115/04 – bislang unveröffentlicht) folgende grundsätzlichen Aussagen getroffen:

- Der Regionalplan weist keine materiell-rechtlichen Fehler auf, Abwägungsfehler sind nicht erkennbar.
- Die zu Grunde gelegte Ermittlung des Windpotenzials ist methodisch nicht zu beanstanden und in der Sache vernünftig.
- An der Eignung der ausgewiesenen Vorranggebiete bestehen keinerlei Zweifel.
- Formelle Mängel des Planes sind nicht erkennbar.

In Bezug auf die Regel-Formulierung des § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB enthält das Urteil klarstellende Hinweise. Demnach kommt in der gesetzlichen Regel-Ausnahme-Formulierung zum Ausdruck, dass außerhalb der ausgewiesenen „Konzentrationsflächen dem Freihalteinteresse grundsätzlich der Vorrang gebührt“. Diese Wertung dürfe auch im Zulassungsverfahren nicht konterkariert werden. Ein im Einzelfall mögliches Abweichen vom planerisch erfassten Regelfall stehe daher unter dem Vorbehalt, dass selbst durch atypische, abweichende Sonderkonstellationen die der Planung zu Grunde liegende Konzeption nicht in Frage gestellt wird. Das mit der Ausweisung an anderer Stelle verfolgte Steuerungsziel darf nicht unterlaufen werden.

Die Geschäftsstelle des Regionalverbandes bietet aufgrund der Komplexität der Materie und der Fülle der zugrundeliegenden Daten an, Genehmigungsbehörden und kommunale Planungsträger bei der Anwendung des Regionalplans zu unterstützen.

Unabhängig davon ersetzt die regionalplanerischen Vorrangbestimmung nicht die bau- bzw. fachrechtlich vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren. Dabei ist in nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen, dass einzelne planungsrelevante Aspekte im Rahmen der Regionalplankonzeption keine Berücksichtigung finden konnten, da sie sich einer abstrakten-standortunkonkreten Beurteilung im Regionalplanungsmaßstab entziehen oder aber entsprechende Beurteilungsgrundlagen zum Zeitpunkt der Erstellung der Regionalplankonzeption nicht zur Verfügung standen bzw. gestellt werden konnten. Diese Sachverhalte können somit erst im Rahmen der den regionalplanerischen Rahmen ausfüllenden konkreteren Zulassungs- bzw. Planungsverfahren einzelfallbezogen durch die Genehmigungsbehörden bzw. Träger der Bauleitplanung geklärt werden. Hierzu zählen insbesondere

- weitergehende Abstandserfordernisse zu Flughäfen, Verkehrs- und Hub-schrauberlandeplätzen, Segelflugplätzen
- Berücksichtigung von Start- und Landeplätzen für Ultraleichtflugzeuge, Hängegleiter, Gleitschirme, Ballone sowie Modellflugzeuge
- Berücksichtigung von Radar-, Empfangs- und Sendeanlagen einschließlich Richtfunkstreckens
- Beurteilung möglicher Konflikte in Wasserschutzgebieten Zone II
- Berücksichtigung von Kulturdenkmalen und Grabungsschutzgebieten nach Denkmalschutzgesetz
- Berücksichtigung bestehender Konzessionen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe
- Aspekte der Zuwegung und Zuleitung sowie die technischen Erfordernisse der Netzanbindung.

Auch die planungsrelevanten naturschutzfachlichen und –rechtlichen Belange fanden in einvernehmlicher Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung in der regionalplanerischen Konzeption Berücksichtigung, soweit dies entsprechend Planungsebene und Maßstab bzw. aktuellem Kenntnis- und Sachstand möglich war. Somit können einzelne Aspekte gegebenenfalls erst im Rahmen der nachfolgenden standort- und vorhabenkonkreten Planungs- und Zulassungsverfahren berücksichtigt werden. Hierbei handelt es sich in erster Linie um

- die derzeit in Bearbeitung befindliche abschließende Kulisse der EU-Vogelschutzgebiete
- mögliche Konflikte mit den Lebensräumen des Auerhuhns in den in der Vorranggebietskulisse verbliebenen Gebieten der gutachterlichen Bewertungsstufen 2 (sehr wichtiger Bereich der Auerhuhnverbreitung) und 3 (Randbereich der Auerhuhnverbreitung)
- weitergehende artenschutzrechtliche Erfordernisse, z.B. bezüglich der Betroffenheit von Lebensräumen streng geschützter Fledermausarten.
- mögliche Auswirkungen auf den Vogelzug
- die Berücksichtigung von kleinflächigen besonders geschützten Biotopen (§ 32 NatSchG), von kleinflächigem Biotopschutzwald (§ 30a LWaldG), von als Naturdenkmal geschützten Einzelschöpfungen der Natur (§ 28 NatSchG) sowie von sonstigen naturschutzfachlich bedeutsamen Einzelflächen.

Bezüglich der erst in jüngster Vergangenheit in den Blickpunkt des Interesses geratenen möglichen Beeinträchtigungen von Lebensräumen der bundesartenschutzrechtlich streng geschützten heimischen Fledermausarten durch die Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen gilt in besonderem Maße, dass eine inhaltlich und rechtlich belastbare Konfliktbeurteilung sowie Konfliktminimierung nicht ohne Kenntnis genauer Anlagenstandorte, -anzahlen und -dimensionen möglich ist und somit auf der Regionalplanebene unterbleiben muss. Die nach derzeitigem Kenntnisstand anzunehmende Bedeutung des Betriebsregimes der einzelnen Windkraftanlagen für die Konfliktminderung (temporäre Stillstandszeiten) unterstreicht die Unmöglichkeit einer Konfliktbeurteilung und –bewältigung auf der Ebene der Regionalplanung.

Dies gilt entsprechend auch für die Beurteilung und Vermeidung bzw. Minderung möglicher Konflikte mit den Lebensräumen des Auerhuhns (Bewertungsstufen 2 und 3), wobei in diesem Zusammenhang nicht nur den genauen Anlagenstandorten und dem Aufstellungsmuster, sondern auch den im Einzelfall erforderlichen Erschließungsmaßnahmen (Zuwegung, Zuleitung) eine besondere Beurteilungsrelevanz zukommt.

Schließlich gilt Ähnliches auch für die Beurteilung möglicher Konflikte zwischen der Errichtung von Windkraftanlagen und der noch nicht abschließend bestimmten Kulisse der EU-Vogelschutzgebiete. Im Regionalplanungsverfahren wurden diese rechtlich zwingenden Belange entsprechend dem aktuellen Kenntnisstand sowie dem Planungsmaßstab berücksichtigt. Demnach ergeben sich auch nach Einschätzung der Naturschutzverwaltung derzeit keinerlei Hinweise auf eine Unverträglichkeit der Regionalplanausweisung mit dem europarechtlichen Schutzregime. In jenen Fällen, in denen die Vorranggebiete vollständig bzw. teilweise zur Nachmeldung als EU-Vogelschutzgebiet vorgesehenen Bereichen überlagern (Vorranggebiete 1, 2 und 3) bzw. zu diesen benachbart sind (Vorranggebiet 13), muss eine abschließende Beurteilung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit daher einer näheren Betrachtung im Rahmen des standort- und vorhabenkonkreten Zulassungs- bzw. Planungsverfahrens (ggf. mit Verträglichkeitsprüfung) vorbehalten bleiben.

Hinweise zu diesen in den weiteren Verfahren bei einzelnen Vorranggebieten besonders zu beachtenden Sachverhalten finden sich in den jeweiligen Gebietssteckbriefen in Anhang D.I.

Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die regionalplanerische Vorrangbestimmung in keinem Fall die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen und Optimierungsgebote im konkreten Einzelfall ersetzt. So sind beispielsweise entsprechend den naturschutzrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der flächenkonkreten Standortplanung von Anlagen, Erschließungsmaßnahmen sowie Festlegung des Betriebsregimes die bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft soweit möglich zu minimieren bzw. soweit erforderlich zu kompensieren. Darüber hinaus sind ggf. artenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Um zu klären, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens darüber hinaus in einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu ermitteln, zu bewerten und darzulegen sind, muss nach den Bestimmungen des UVPG im Genehmigungsverfahren ggf. eine standortbezogene bzw. allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt werden. Im Fall einer UVP-Pflicht können die im Rahmen des Regionalplanungsverfahrens vorgenommene Berücksichtigung der Umweltschutzgüter vertiefende Betrachtun-

gen auf der Ebene der Vorhabenplanung nicht ersetzen, sie können aber im Einzelfall als Hinweis dienen.

Die Berücksichtigung weitergehender privater Belange erfolgte auf der Grundlage der in der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit vorgetragene Anregungen.

D. Erläuterungsbericht (nicht rechtsverbindlicher Teil)

D.1 Wichtige rechtliche Grundlagen und weitere Vorgaben

Privilegierungstatbestand und Planvorbehalt in § 35 BauGB

Unter dem Eindruck notwendig werdender Maßnahmen zur Sicherung des globalen Klimas und der Endlichkeit vorhandener Energiere Ressourcen werden auf vielfältigen Handlungsebenen, von internationalen Vereinbarungen bis zu kommunalen Initiativen, Maßnahmen zur Förderung regenerativer Energien ergriffen.

In Bezug auf die Nutzung der Windenergie sind dabei zwei bundesgesetzliche Regelungen von herausragender Bedeutung, die den Ausbau der Windenergienutzung deutlich vorangebracht haben:

- Das Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG), das unter anderem die Abnahme- und Vergütungspflicht der Energieversorger für den mit Windkraftanlagen erzeugten Strom fest schreibt. Aufgrund dieser Vergütungsregelung und der zunehmenden Leistungsfähigkeit der Anlagen kommen seit einigen Jahren auch Standorte in Mittelgebirgslagen für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windkraftanlagen in Betracht.
- Die baurechtliche Privilegierung der Anlagen im Außenbereich in § 35 Baugesetzbuch (BauGB), die für die planungsrechtliche Beurteilung einzelner Windkraftvorhaben sowie auch räumliche Steuerung durch die Regionalplanung von besonderer Relevanz ist.

Anlagen zur Nutzung der Windenergie gelten seit der Novelle des BauGB 1997 als „privilegierte Vorhaben“ im Sinne des § 35 BauGB. Deren Errichtung im Außenbereich ist damit zulässig, wenn öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Liegen diese Voraussetzungen vor, besteht ein Rechtsanspruch auf Genehmigung entsprechender Anlagen.

Ebenfalls bundesrechtlich geregelt sind die Möglichkeiten zur planerischen Steuerung solcher Vorhaben. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stellt die Errichtung von Windkraftanlagen im gemeindlichen Außenbereich unter einen Planungsvorbehalt, der sich an die Gemeinden als Träger der Flächennutzungsplanung und an die Träger der Regionalplanung richtet. Der Planungsvorbehalt setzt gebietsbezogene Festlegungen des Plangebers über die Konzentration von Windkraftanlagen an bestimmten Standorten voraus, durch die zugleich ein Ausschluss der Anlagen an anderer Stelle im Plangebiet angestrebt und festgeschrieben wird. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verleiht derartigen Festlegungen rechtliche Ausschlusswirkung gegenüber dem Bauantragsteller mit der Folge, dass Vorhaben außerhalb des Vorranggebiets in der Regel unzulässig sind. In diesem Sinne bedingen die negative und die positive Komponente der festgelegten Konzentrationszonen einander. Der Ausschluss der Anlagen auf Teilen des Plangebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Dem Plan muss daher ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zu Grunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird. Dagegen ist es einer Gemeinde bzw. einem Regionalverband verwehrt, den Flächennutzungs- bzw. Regionalplan als Mittel zu benutzen, das dazu dient, un-

unter dem Deckmantel der Steuerung Windkraftanlagen in Wahrheit zu verhindern. Mit einer bloßen „Feigenblatt“-Planung, die auf eine verkappte Verhinderungsplanung hinausläuft, darf der Planungsträger es nicht bewenden lassen. Vielmehr muss der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung getragen und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum geschaffen werden.

Regelungen Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg

Neben verschiedenen positiven Aspekten der Windenergienutzung werden zunehmend auch Konflikte der Windenergienutzung mit anderen Raumfunktionen sowie die Auswirkungen auf Natur und Landschaft angeführt. Dennoch werden die zum Ausgleich dieser Konflikte bestehenden planerischen Steuerungsmöglichkeiten bislang eher zurückhaltend eingesetzt. Selbst in den Bereichen des Landes Baden-Württemberg, in denen eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie möglich ist, sind oftmals weder Zielaussagen der Regionalplanung noch entsprechende Darstellungen in Flächennutzungsplänen flächendeckend getroffen worden. Auch der Regionalverband Südlicher Oberrhein hatte sich mit Beschluss der Verbandsversammlung von September 1997 bzw. September 1998 zunächst auf die Erstellung einer informellen „Suchraumkarte für Windkraftanlagen“ beschränkt. Über die Zulassung von Windkraftanlagen wurde deshalb überwiegend in bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Einzelgenehmigungsverfahren entschieden, die eine planerische Steuerung nicht zulassen.

Vor dem Hintergrund der daraus resultierenden Konflikte, die neben zunehmenden Akzeptanzproblemen auch zu einer geringeren Planungssicherheit für die Investoren führten, wurden mit Änderung des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG) vom 8. Mai 2003 die Träger der Regionalplanung verpflichtet, unverzüglich flächendeckende Aussagen zur Nutzung der Windenergie zu treffen. Nach den Bestimmungen des § 11 LplG sind damit in den Regionalplänen auszuweisen:

- **Vorranggebiete** als potenzielle Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen. Als „Vorranggebiete“ werden nach der Begriffsbestimmung des Raumordnungsgesetzes (ROG) Gebiete bezeichnet, die für bestimmte raumordnerische Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind. Innerhalb der ausgewiesenen Bereiche sind raumbedeutsame Nutzungen, die mit der Vorrangfunktion nicht vereinbar sind, ausgeschlossen. Bei der Ausweisung muss im Rahmen der Abwägung die tatsächliche Eignung der Gebiete berücksichtigt werden. Maßgeblich ist dabei neben technischen und wirtschaftlichen Kriterien auch die Frage, ob der Windenergienutzung innerhalb des Bereiches gegenüber anderen, konkurrierenden Nutzungsmöglichkeiten Priorität eingeräumt werden soll.
- **Ausschlussgebiete**, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen unzulässig sind. Als „Ausschlussgebiete“ können Gebiete festgelegt werden, wenn zwingende Ausschlussgründe vorliegen oder im Rahmen der Abwägung eine stärkere Gewichtung der für den Ausschluss sprechenden Belange gegenüber widerstreitenden Nutzungsinteressen gerechtfertigt ist. Rechtfertigungsgründe für die Ausweisung von Ausschlussgebieten können sich dabei aus raumordnerischen Gesichtspunkten ergeben, etwa wenn andere, nicht mit der Windenergienutzung vereinbare Raumnutzungen (wie Siedlungserweiterung, raumbedeutsame Infrastrukturmaßnahmen, Rohstoffabbau, Freiraumfunktionen) Vorrang genießen sollen. Der planerische Einsatz von Ausschlussgebieten ist nur möglich, wenn die jeweils ausgeschlossene Funktion

oder Nutzung in anderen geeigneten Bereichen innerhalb des Plangebietes als vorrangig gesichert wird.

Beide Gebietskategorien sind als „**Ziele der Raumordnung**“ letztabgewogen. Eine über die maßstabsbedingte Konkretisierung hinausgehende räumliche Ausformung durch die Träger der Bauleitplanung ist damit hinsichtlich regionalbedeutsamer Anlagen nicht möglich. Von den Ausweisungen nicht berührt werden rechtskräftig genehmigte Anlagen, die für die genehmigte Betriebsdauer Bestandsschutz genießen.

Die kombinierte, flächendeckende Ausweisung von Vorrang- und Ausschlussgebieten ist in § 11 Abs. 7 LplG zwingend vorgegeben. Eine reine „Negativplanung“, die sich auf die Ausweisung von Ausschlussgebieten ohne entsprechende Vorrangaussweisungen beschränkt, ist demnach ebenso unzulässig wie die Ausweisung von Vorranggebieten ohne Ausschlusswirkung für alle übrigen Flächen innerhalb des Planungsraumes. Diese instrumentelle Vorgabe bedingt eine Auswahlmethodik, bei der nach fachlichen Kriterien geeignete Bereiche abgegrenzt und nach Abwägung berührter Belange als Vorranggebiete ausgewiesen werden. Ausschlussgebiete, mit denen die Privilegierung von Windkraftanlagen nach § 35 BauGB aufgehoben wird, können dabei nicht durch „automatischen“ Umkehrschluss entstehen, sondern sind ebenfalls eigenständig zu begründen. Die gesetzlich vorgeschriebene flächendeckende Formulierung einschlägiger Zielaussagen macht damit auch die flächendeckende Durchführung einer Auswahlmethodik erforderlich.

Für das planerische Vorgehen bedeutet dies, dass Ausschlusskriterien aus raumordnerischen und fachlichen Gründen abgeleitet werden müssen. Der Ausschluss eines Gebietes als Standort für Windkraftanlagen kann dabei nur durch Gründe gerechtfertigt werden, die der Verwirklichung der raumordnerischen Aufgaben dienen (Ordnung, Sicherung und Entwicklung des Raumes) bzw. als fachliche Vorgaben durch die Raumordnung zu beachten bzw. in der Abwägung zu berücksichtigen sind und ein höheres Gewicht besitzen als die Nutzung der Windenergie.

Die Ausschlusswirkung muss demnach raumordnerisch, städtebaulich und naturschutzfachlich durch weitere fachliche Belange oder windkraftwirtschaftlich / -technisch begründbar sein. Die entsprechenden Ausschlussgründe sind abwägungsrelevant und im Verfahren darzulegen.

Kommunale Planungen, denen ein Standortkonzept zugrunde liegt, sind entsprechend dem Gegenstromprinzip i.S.d. § 2 LplG bzw. den Vorgaben zur Berücksichtigung von Flächennutzungsplänen nach § 3 Abs. 2 LplG im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Dies bedingt jedoch keine generelle Übernahme etwa der in Flächennutzungsplänen dargestellten Flächen für Windkraftanlagen. Umgekehrt gilt für Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB demgegenüber eine Anpassungspflicht an Zielaussagen der Regionalplanung.

Aussagen der Regionalplanung werden gemäß § 11 Abs. 3 LplG nur getroffen, soweit es für die „Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur erforderlich“ ist. In Bezug auf Planaussagen zu Windkraftanlagen wird diese Anforderung durch ausschließliche Verwendung der Formulierung „regionalbedeutsamer Windkraftanlagen“ (etwa in § 11 Abs. 3 Ziffer 11 LplG) besonders hervorgehoben. So wird in der Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung¹ zur Beurteilung der Regionalbedeutsamkeit einer einzelnen Windkraftanlage oder einer Windfarm mit mehre-

¹ Landtags-Drucksache 13 / 1883 vom 12.03.2003

ren Anlagen ausgeführt, dass alle Besonderheiten des Einzelfalls heranzuziehen und in der abschließenden Abwägung der berührten Belange entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen seien. Insbesondere müsse das jeweilige Vorhaben raumbedeutsam i.S.d. § 3 Nr. 6 ROG sein. Für die notwendige Einzelfallbeurteilung seien insbesondere „Dimension (Höhe) einer Anlage, ihr Standort (z. B. weithin sichtbare Kuppe eines Berges) und die damit verbundenen Sichtverhältnisse, die Auswirkungen auf eine bestimmte planerische, als Ziel gesicherte Raumfunktion relevant und schließlich die im Rahmen des Gleichbehandlungsgrundsatzes sich ergebende negative Vorbildwirkung für weitere Anlagen, die dann in ihrer Gesamtheit zumindest raumbedeutsam sind.“

Für die im Rahmen einer regionalplanerischen Standortkonzeption erforderliche typisierende Betrachtung wird in Abstimmung mit den übrigen Regionalverbänden im Regierungsbezirk Freiburg und unter Würdigung der besonderen Reliefsituation im Bereich des Schwarzwaldes eine Regionalbedeutsamkeit bei Einzelanlagen mit einer Nabenhöhe über 50 m bzw. der Errichtung von drei oder mehr Anlagen mit einer geringeren Nabenhöhe in einem räumlichen Zusammenhang angenommen. Entsprechende Regelannahmen finden sich zudem auch in anderen baden-württembergischen Regionalplänen. Unabhängig davon beträgt die Nabenhöhe derzeit marktgängiger Anlagen rund 100 m. In Anbetracht der für sonstige Vorhaben und Planungen üblicherweise angelegten Grenzen dürfte damit die Regionalbedeutsamkeit grundsätzlich gegeben sein.

Zur Vollständigkeit ist darauf hinzuweisen, dass mit der Bauleitplanung, unabhängig von den beschriebenen Grenzen der Raum- bzw. Regionalbedeutsamkeit, auch kleinere Anlagen erfasst werden.²

Die im Regionalplan Südlicher Oberrhein 1995 bislang enthaltenen, rein textlichen Aussagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen³ genügen den neuen gesetzlichen Anforderungen nicht. Mit der vorliegenden Teilfortschreibung (Kapitel Windenergie) kommt der Regionalverband Südlicher Oberrhein seiner nunmehr erweiterten Verpflichtung nach und legt ein rechtsverbindliches Konzept zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung im Verbandsgebiet vor.

Die regionalplanerischen Vorgaben ersetzen in keinem Fall die Einzelzulassung von Windkraftanlagen. Dementsprechend erfolgt eine „Feinabstimmung“ auf der bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsebene, die nur unter Berücksichtigung des konkreten Anlagenstandortes, -typs, des Betriebsregimes sowie der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen getroffen werden kann. Insofern kann eine weitergehende inhaltliche Konkretisierung regionalplanerischer Zielaussagen, etwa zu Anlagenstandort und -höhe, Erschließungsanlagen, technischen Vorkehrungen etc., durch bauleitplanerische Festlegungen erfolgen.

Aussagen des Landesentwicklungsplanes Baden-Württemberg 2002

Die in Plansatz 4.2.2 formulierte Zielvorgabe verlangt das Hinwirken auf eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien.

² Zur „Regionalbedeutsamkeit“ siehe auch Erläuterungen zur Bestimmung der Referenzanlage in Kapitel D 3.

³ Plansatz 4.2.4.1 (G) : „Es sind die in der Region vorhandenen Potenziale erneuerbarer Energiequellen Wasserkraft, Holz, Bio- und Deponiegas, Solarenergie und Wind stärker als bisher zu nutzen.“

Nach Plansatz 4.2.7 sind in den Regionalplänen Vorranggebiete für regionalbedeutende Windkraftanlagen auszuweisen und Gebiete festzulegen, in denen entsprechende Anlagen unzulässig sind (eine weitergehende Präzisierung dieser Vorgaben ist mit der vorgenannten Änderung des LplG erfolgt).

Grundsätzlich soll bei der Auswahl von Standorten insbesondere auf benachbarte Siedlungen, den Luftverkehr, das Landschaftsbild und ökologische Belange Rücksicht genommen werden.

Hinweise des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg

Im Rahmen der methodischen Bearbeitung wurden die Aussagen der vom Wirtschaftsministerium herausgegebenen „Windfibel“⁴ sowie die einschlägigen Hinweise des Wirtschaftsministeriums vom Oktober 2003⁵ zu Grunde gelegt. Demnach sollen bei der Ausweisung regionalplanerischer Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie folgende allgemeine planerische Leitsätze berücksichtigt werden:

- Sicherung von Gebieten mit geringem Konfliktpotenzial
- Vermeidung von Windkraftanlagen in Gebieten mit hoher Empfindlichkeit
- Bevorzugung von Gebieten mit hoher Vorbelastung
- Konzentration von Anlagen in Windparks
- Akzeptanz eines höheren Konfliktpotenzials in besonders windhöffigen Gebieten
- Meidung großräumig unbelasteter Gebiete
- Vermeidung von Überlastungen durch Begrenzung der Anlagenzahl
- Vermeidung von Standorten, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

⁴ WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2003): Windfibel - Windenergienutzung: Technik, Planung, Genehmigung. 4. Auflage, 117 S.

⁵ Hinweise für die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutende Windkraftanlagen mit regionsweiter außergebietlicher Ausschlusswirkung. Schreiben des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg an die Vorsitzenden der Regionalverbände und des Verbands Region Stuttgart vom 17.10.2003, Az.: 5R – 458/2.

D.2 Planerische Rahmenbedingungen in der Region Südlicher Oberrhein

Die Ausweisung von Vorrang- und Ausschlussgebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in der Region Südlicher Oberrhein wird durch einige für die Region charakteristische Aspekte bestimmt, die auch Auswirkungen auf die Gestaltung des Planungsverfahrens haben:

- Die Planungsregion besitzt mit über 4.000 km² im Vergleich zu anderen Regionen in Baden-Württemberg eine überdurchschnittliche **Flächengröße**. Entsprechend heterogen stellen sich die planungsrelevanten tatsächlichen (z. B. Empfindlichkeit des Landschaftsbildes und Windpotenziale) wie rechtlichen (z. B. Landschaftsschutzgebiete) Sachverhalte in den einzelnen Teilräumen dar.
- **Weite** Bereiche des Schwarzwaldes sind eine international bekannte **Erholungslandschaft** mit einem hohen Identifikationswert und entsprechender wirtschaftlicher Bedeutung von Naherholung wie Fremdenverkehr.
- Der **Naturraum** weist – gerade auch in den Hochlagen – eine besondere ökologische und landschaftliche **Empfindlichkeit** und **Störanfälligkeit** gegenüber Eingriffen auf. Entsprechend häufig liegen in diesen Bereichen naturschutzfachliche und –rechtliche Restriktionen vor.
- Die Höhenlagen des Schwarzwaldes gelten als besonders **windhöufige Standorte** und erreichen vereinzelt bundesweite Spitzenwerte.
- Entlang der windstarken Kammlagen verlaufen oftmals auch **Gemarkungsgrenzen** und damit die Grenzen der bauleitplanerischen Zuständigkeit. Eine überörtliche, regionalplanerische Koordination erscheint daher, auch in Anbetracht der weitreichenden Wirkungen moderner Windkraftanlagen, besonders geboten.
- Die Siedlungsstruktur – insbesondere im Mittleren und Südlichen Schwarzwald – ist durch zahlreiche Streusiedlungen und Einzelgebäude im Außenbereich geprägt, zu denen notwendige **Immissionsschutzabstände** einzuhalten sind.
- Es besteht eine rechtliche bzw. tatsächliche **Vorprägung** einzelner Bereiche durch bestehende und genehmigte Windkraftanlagen sowie kommunale Planungsvorstellungen mit unterschiedlicher Verbindlichkeit.
- Besondere methodische Anforderungen (insbesondere bei der Ermittlung der Windpotenziale oder der Sichtbarkeitsanalyse) ergeben sich aus der überdurchschnittlichen **Reliefenergie** und den zahlreichen **Steillagen** des Schwarzwaldes.

Bestehende bzw. genehmigte Windkraftanlagen sind bei der Teilfortschreibung des Regionalplans in verschiedener Hinsicht relevant. So können etwa die mit bestehenden Anlagen verbundene Vorbelastung des Landschaftsbildes und vorhandene Erschließungsanlagen für die Errichtung weiterer Anlagen in deren Umfeld sprechen. Andererseits sind mit bestehenden Anlagengruppen möglicherweise bereits eingetretene Überlastungseffekte im Planungsprozess zu berücksichtigen. Um entsprechende Auswirkungen in die erforderliche regionalplanerische Abwägungsentscheidung integrieren zu können, wurden bestehende und genehmigte Windkraftanlagen durch Abfrage bei den Genehmigungsbehörden erfasst. Demnach wa-

ren in der Region Südlicher Oberrhein insgesamt 35 bestehende Anlagen zu berücksichtigen. Weitere neun waren genehmigt, jedoch noch nicht errichtet.

In der Region Südlicher Oberrhein bestehen zudem in 14 Gemeinden genehmigte Flächennutzungsplandarstellungen für Windkraftanlagen. Anders als bei der einzel-fallbezogenen Zulassung von Windkraftanlagen kommt diesen kommunalen Pla-nungen aufgrund der Selbstverwaltungsgarantie nach Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz, dem Gegenstromprinzip nach § 2 Abs. 2 LplG - verbunden mit der besonderen Be-rücksichtigungspflicht für Flächennutzungspläne nach § 3 Abs. 2 LplG - eine beson-dere Bedeutung zu. Die Geschäftsstelle des Regionalverbandes hat diesbezüglich frühzeitig Kontakt zu den Städten und Gemeinden der Region aufgenommen, um die in genehmigten Flächennutzungsplänen dargestellten Zielvorstellungen von Be-ginn an im Planungsprozess berücksichtigen zu können.

Inwieweit entsprechende Flächennutzungsplandarstellungen als regionalplanerische Vorranggebiete übernommen werden können, ist im Rahmen der Abwägung zu entscheiden (vgl. hierzu Arbeitsschritt 10, Kap. D.4.11). Umgekehrt lösen regional-planerische Zielaussagen – wie Vorrang- und Ausschlussgebiete – nach den Be-stimmungen des § 1 Abs. 4 BauGB eine Anpassungspflicht für bestehende Darstel-lungen in Flächennutzungsplänen aus.

Im Rahmen der Erstellung des Regionalplans werden auch Anlagen, die außerhalb der Region errichtet bzw. rechtskräftig genehmigt wurden, sowie entsprechende Planaussagen der Regional- und Bauleitplanung als relevante Vorbelastung berück-sichtigt, sofern sie aufgrund der Grenznahe Auswirkungen auf den Planungsraum haben. Grenznahe Anlagenstandorte außerhalb der Region befinden sich im Süden bei Bonndorf und im Osten in verschiedenen Gemeinden im Landkreis Rottweil bzw. dem Schwarzwald-Baar-Kreis. In der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg lag zudem ein Entwurf⁶ zur Fortschreibung des Regionalplanes vor, der in Grenznahe zur Re-gion Südlicher Oberrhein die Ausweisung von Vorranggebieten für Standorte re-gionalbedeutsamer Windkraftanlagen vorsieht. Mögliche Auswirkungen dieser ge-planeten Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen wurden ebenfalls in die Betrachtung einbezogen.

Die räumliche Verteilung der im beschriebenen Sinne verfestigten Anlagenstandorte ist in nachfolgender Karte „Bestand und Planung von Windkraftanlagen“ darge-stellt.

⁶ Zwischenzeitlich als Satzung am 7. April 2006 beschlossen und durch das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg mit Bescheid vom 27. Juni 2006 genehmigt.

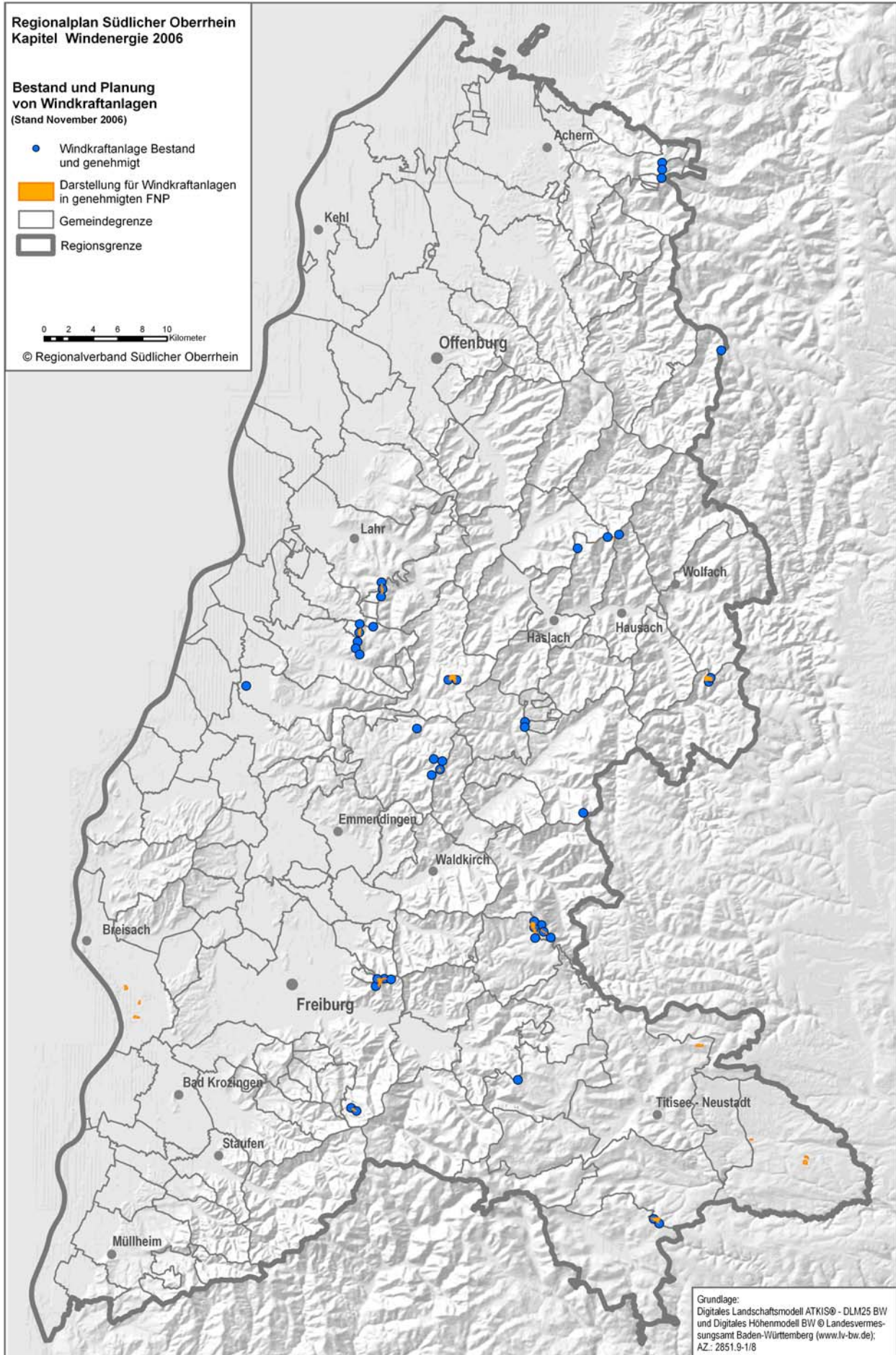
**Regionalplan Südlicher Oberrhein
Kapitel Windenergie 2006**

**Bestand und Planung
von Windkraftanlagen
(Stand November 2006)**

- Windkraftanlage Bestand und genehmigt
- Darstellung für Windkraftanlagen in genehmigten FNP
- Gemeindegrenze
- Regionsgrenze



© Regionalverband Südlicher Oberrhein



Grundlage:
Digitales Landschaftsmodell ATKIS® - DLM25 BW
und Digitales Höhenmodell BW © Landesvermessungsamt Baden-Württemberg (www.lvs-bw.de);
AZ: 2851.9-1/8

D.3 Methodisches Vorgehen bei der Aufstellung des Planentwurfs

Grundlegende Ausweisungsmethodik

Die Vorgaben des Landesplanungsgesetzes machen eine flächendeckende Untersuchung als Grundlage einer Ausweisung von Vorrang- bzw. Ausschlussgebieten erforderlich. Daraus ergibt sich eine Breite und Tiefe der inhaltlichen Betrachtung, die - in Anbetracht der Größe des Planungsraumes - nur mit einer „abschichtenden“ Vorgehensweise bewältigt werden kann.

In diesem mehrstufigen Planungsprozess sind zunächst solche Kriterien zu untersuchen, die großflächige, zwingend zu berücksichtigende und einer Abwägung nicht zugängliche Sachverhalte beschreiben. In den ersten Arbeitsschritten werden daher flächendeckend die Ergebnisse der Windpotenzialanalyse und zwingende Ausschlusskriterien (wie fachliche Schutzgebietsausweisungen mit restriktivem Charakter oder immissionsschutzrechtliche Mindestabstände) berücksichtigt. Beide Kategorien können mit Hilfe Geografischer Informationssysteme (GIS) bearbeitet werden.

Alle weiteren Arbeitsschritte werden auf Bereiche beschränkt, in denen keine bereits erkennbaren Rechtstatbestände die Errichtung von Windkraftanlagen ausschließen und gleichzeitig ausreichende Windpotenziale vorhanden sind. Aufwändigere Arbeitsschritte lassen sich somit auf räumlich eingegrenzte „vorläufige Suchräume“ reduzieren.

Diese Methode gewährleistet eine vollständige Transparenz der auf regionalplanerischer Ebene maßgeblichen Ausschlusskriterien. Vorrang- und Ausschlussgebiete werden somit flächendeckend begründet und gleichzeitig wird damit der weitreichenden Außenwirkung dieser Planaussagen Rechnung getragen.

Kommunen, Fachbehörden, Verbände und weitere wichtige Träger öffentlicher Belange wurden frühzeitig in den Planungsprozess eingebunden. Wichtige fachliche Aspekte konnten damit bereits bei der Erarbeitung des Planentwurfs frühzeitig erfasst und integriert werden.

Räumliche Betrachtungsebenen

Zur systematischen, nachvollziehbaren und arbeitsökonomisch sinnvollen Bewältigung der komplexen Thematik wird die Erarbeitung des Regionalplanentwurfs in 14 Arbeitsschritte gegliedert (s. Kap. D.4), die sich unterschiedlichen räumlichen Betrachtungsebenen zuordnen lassen:

- Flächendeckende Untersuchung der Region: Analyse der **Windpotenziale**, Berücksichtigung **zwingender Ausschlusskriterien**
- **Betrachtung vorläufiger Suchräume:** Weitergehende Untersuchung anhand von Ausschluss- und Abwägungskriterien sowie Berücksichtigung von Bündelungsprinzip und Überlastungsschutz

- **Betrachtung verbliebener Suchräume:** Vertiefte Analyse von Landschaftsbildwirkungen, Abgleich mit bestehenden regionalplanerischen Zielaussagen
- Bestimmung und Abgrenzung der **Vorrang-** bzw. **Ausschlussgebiete** im Planentwurf

Angewandte raumbezogene Kriterien

Die zur Ermittlung von Ausschluss- und Vorranggebieten bei der Erarbeitung der Regionalplan-Fortschreibung angewandten raumbezogenen Kriterien leiten sich aus rechtlichen Bestimmungen, fachlichen Erfordernissen sowie übergeordneten inhaltlichen Vorgaben und Leitlinien ab (vgl. Kap. D.1). Grundlage ist der vom Planungsausschuss des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein am 22.04.2004 beschlossene Kriterienkatalog. Einzelne Aspekte wurden im Rahmen des Planungsprozesses gemäß sich neu ergebender Sachverhalte und verfügbarer Daten weiter ausgeformt und konkretisiert.

Die Bearbeitung erfolgte im regionalplanerischen Maßstab und entsprechend der Steuerungswirkung regionalplanerischer Zielaussagen. Kleinräumige bzw. nur in Verbindung mit dem konkreten Standort, der Bauweise bzw. dem Betriebsregime der Windkraftanlage in Verbindung stehende Aspekte entziehen sich einer solchen Betrachtung. Diese weitergehenden Aspekte können daher erst im Rahmen nachfolgender Planungen oder Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden (vgl. Kap. D.7).

Hinsichtlich ihrer Wirkung lassen sich die herangezogenen Kriterien wie folgt unterscheiden:

Ausschlusskriterien (Absolute Restriktionen)	Belange, die rechtlich oder planerisch zwingend (ohne Abwägungsspielraum) zu einer Nichteignung für regionalbedeutsame Windkraftanlagen führen.
Abwägungskriterien (Relative Restriktionen)	Einer Abwägung zugängliche Belange, die entsprechend ihres Gewichtes im Einzelfall zu einer Nichteignung für regionalbedeutsame Windkraftanlagen führen können.

Als Abwägungskriterium gilt dabei auch das Windpotenzial eines Standortes. Werte unterhalb der definierten Mindestanforderungen führen regelmäßig zum Ausschluss entsprechender Standorte.

Eine tabellarische Übersicht über die angewandten raumbezogenen Kriterien und der jeweils verwendeten Datengrundlagen findet sich in den Anhängen D.II und D.III.

Referenzanlage

Mit der „Regionalbedeutsamkeit“ von Windkraftanlagen wird entsprechend der rechtlichen Vorgaben die Dimension von Anlagen bzw. Anlagengruppen bestimmt, auf die regionalplanerische Vorrang- und Ausschlussgebiete anzuwenden sind.⁷ Diese „Untergrenze“ wird durch zeitgemäße Anlagentypen weit überschritten. Für

⁷ Vergleiche hierzu die Ausführungen in Kapitel D 1.

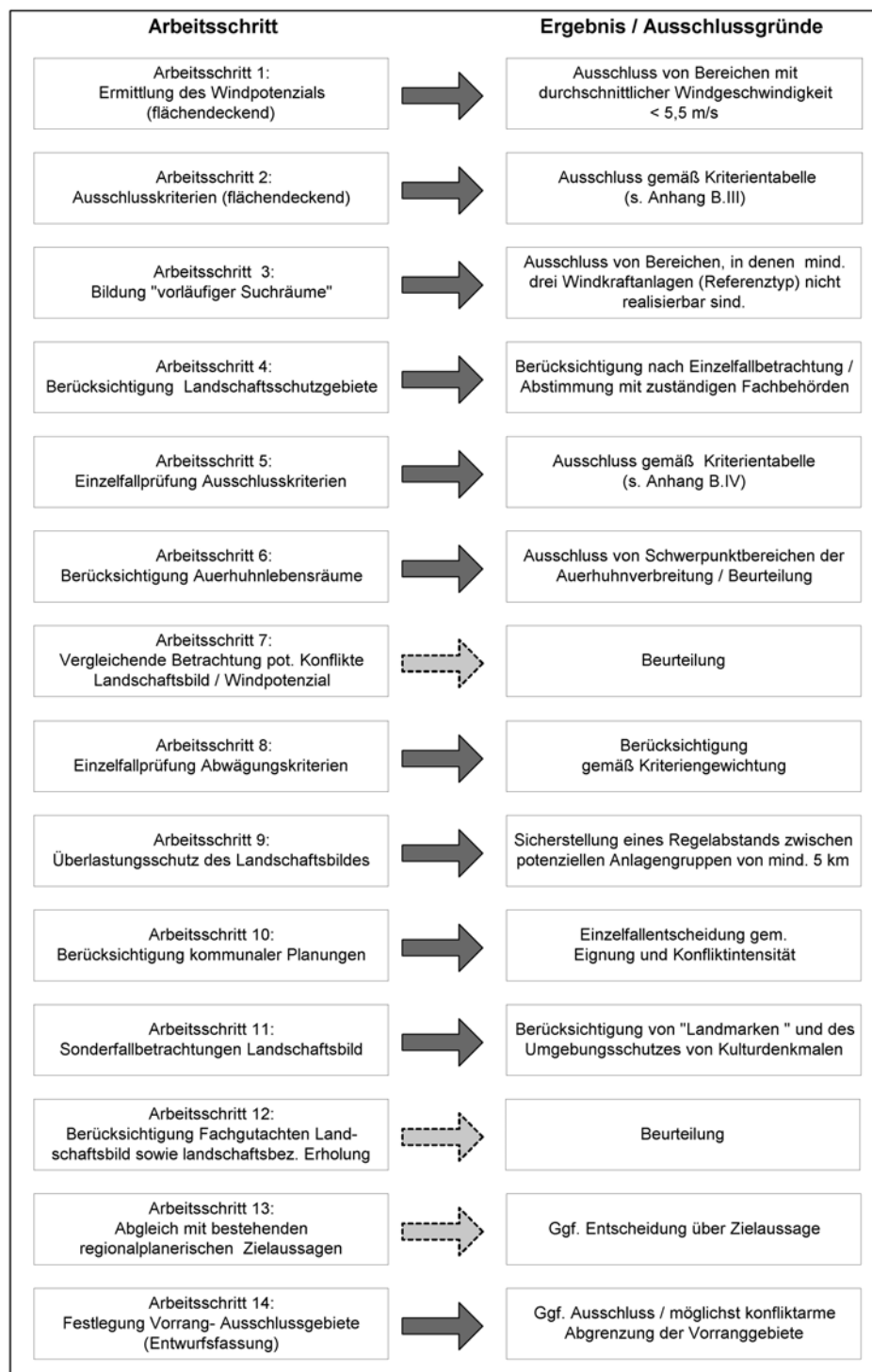
die planerische Ermittlung geeigneter Standorte müssen daher aktuelle technische Entwicklungen berücksichtigt werden. Insbesondere zur Bestimmung notwendiger Sicherheitsabstände (besondere Bedeutung der Kipphöhe), des Flächenbedarfs für die Aufstellung mehrerer Anlagen im räumlichen Zusammenhang (abhängig von Rotordurchmesser), des Immissionsschutzabstandes (Lärm, Schattenwurf, Lichtreflexe) sowie zur Beurteilung der Eingriffe in das Landschaftsbild wurde eine Referenzanlage bestimmt, die den gegenwärtig marktgängigen Anlagen entspricht.

Entsprechende Annahmen orientieren sich an den Abmessungen der „Enercon E 66“ mit einer Nabenhöhe von 98 m, einem Rotordurchmesser von 70 m, einer Gesamthöhe von 133 m und einer Nennleistung von bis zu 1,8 MW.

D.4 Arbeitsschritte bei der Aufstellung des Planentwurfs

D.4.1 Übersicht

Das Auswahlverfahren gliedert sich in folgende 14 Arbeitsschritte, bei denen es jeweils durch Ausschluss ungeeigneter Bereiche zu einer räumlichen Einengung der weiter verfolgten Raumkulisse kommt. Eine Ausnahme bilden die Arbeitsschritte 7, 12 und 13. Dort wird eine Beurteilung vorgenommen, die nicht zu einem unmittelbaren Flächenausschluss führt.



D.4.2 Arbeitsschritt 1: Ermittlung des Windpotenzials (flächendeckend)

Ausreichende Windpotenziale (die „Windhöffigkeit“ eines Gebietes) sind eine wesentliche Voraussetzung für die Eignung als Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen. Eine flächendeckende Berücksichtigung dieses Eignungskriteriums in einem frühen Planungsstadium war damit unerlässlich.

Die Region Südlicher Oberrhein ist, insbesondere im südlichen Teil, durch eine komplexe Geländestruktur mit starken Reliefunterschieden gekennzeichnet. Diese besondere topographische Situation macht für eine hinreichend präzise Bestimmung den Einsatz besonderer Rechenmodelle erforderlich. Entsprechende Aussagen für das Verbandsgebiet lagen nicht vor und mussten mit geeigneten Analysemethoden durch ein vom Regionalverband in Auftrag gegebenes Windpotenzialgutachten bestimmt werden⁸. Die methodischen Anforderungen an dieses Windpotenzialgutachten wurden im Vorfeld der Auftragsvergabe mit Unterstützung der Landesanstalt für Umwelt auf die topografiebedingten Erfordernisse abgestimmt.

Das dazu von der Fa. EuroWind im Auftrag des Regionalverbands angewandte Verfahren ist für den Einsatz in stark strukturiertem Gelände mit Steigungsverhältnissen größer 1 : 5 und engen Tallagen sowie für Prognosen auf einer Bezugshöhe von 100 m uneingeschränkt geeignet. Zudem können auch mit der vorherrschenden Geländegliederung verbundene Vertikalkomponenten und aus der Umströmung von Hindernissen resultierende Effekte berücksichtigt werden.

Das Untersuchungsrastrer beträgt im Bereich der Rheinebene 500 x 500 m und im übrigen Verbandsgebiet 250 x 250 m. Grundlage für die Abbildung des Geländes ist das digitale Höhenmodell im Maßstab 1 : 50.000 (DHM 50) des Landesvermessungsamtes. Bestehende Landnutzungen im Bereich der Region Südlicher Oberrhein fanden auf der Basis des amtlichen digitalen Modells ATKIS DLM25 Eingang in die Untersuchung.

Die Eignung des angewandten Verfahrens wird durch eine Gegenüberstellung der Simulationsergebnisse mit Messergebnissen an den Standorten Bremgarten, Feldberg und Freudenstadt belegt. Demnach entspricht an den Standorten Feldberg und Freudenstadt die tatsächlich gemessene der berechneten Windgeschwindigkeit. Am Standort Bremgarten weichen gemessene (3,2 m/s) und berechnete (3,1 m/s) Windgeschwindigkeit nur geringfügig voneinander ab. Die unterschiedlichen charakteristischen Windverhältnisse werden demnach von den Simulationsrechnungen gut reproduziert. Der zusätzliche Vergleich der Prognoseergebnisse mit den langjährigen durchschnittlichen Energieerträgen bestehender Windkraftanlagen weist an den Standorten in Breitnau (-2,7 %) und Schuttertal (+2,0 %) ebenfalls nur relativ geringe Abweichungen auf.

Als maßgebliche Kenngröße für die Bestimmung der meteorologischen Eignung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen wird regelmäßig die mittlere Windgeschwindigkeit herangezogen. Dieser Parameter stellt eine geeignete Größe für die quantitative Beurteilung regionaler Unterschiede dar. Die gewählte Vorgehensweise entspricht damit dem generalisierenden regionalplanerischen Maßstab, kann allerdings methodisch komplexere und auf den konkreten Anlagentyp bezogene Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen nicht ersetzen.

⁸ EUROWIND (2004): Analyse des Windpotenzials für das Verbandsgebiet des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein. Unveröff. Gutachten im Auftrag des RVSO. EuroWind GmbH, Kerpen. 40 S.

Die Wirtschaftlichkeit einzelner Windkraftanlagen hängt im übrigen von vielfältigen Faktoren ab. Bestimmend sind dabei unter anderem die technische Entwicklung von Windkraftanlagen insgesamt, Anlagentyp und damit verbundene Bau- und Betriebskosten, Erschließungsaufwand, Organisationsform der Betreiber wie auch bestehende Renditeerwartungen und die Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG). Es handelt sich dabei durchgängig um Aspekte, die auf regionalplanerischer Ebene keine konkrete Berücksichtigung finden können. Bei der Erarbeitung des Regionalplankonzeptes war deshalb methodisch sicherzustellen, dass keine Bereiche vorab ausgeschlossen wurden, die für einen angemessenen wirtschaftlichen Betrieb von Windkraftanlagen prinzipiell in Betracht kommen. Nach Beratung durch externe Sachverständige wird daher als Schwellenwert für die Eignung regionalplanerischer Vorranggebiete eine mittlere Windgeschwindigkeit von 5,5 m/s in einer Bezugshöhe von 100 m, entsprechend der Nabenhöhe der Referenzanlage, zugrunde gelegt.

Entsprechend dieser Eingangsvoraussetzung werden Bereiche mit einer unter diesem Schwellenwert liegenden mittleren Windgeschwindigkeit im Rahmen des weiteren regionalplanerischen Suchlaufs nicht berücksichtigt. Innerhalb der bezüglich des Windpotenzials geeigneten Bereichen wird gemäß den Hinweisen des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vom 17. Oktober 2003 das Windpotenzial mit besonderem Gewicht im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt (vgl. hierzu die Arbeitsschritte 7 bis 9 (Kap. D.4.8 bis D.4.10)).

Der mit Neuregelung des EEG 2004 eingeführte Referenzertrag, der die Voraussetzung für eine Vergütung der eingespeisten Energie gemäß den gesetzlichen Vorgaben darstellt, wird im Rahmen der regionalplanerischen Betrachtung nicht berücksichtigt. Die in den diesbezüglichen Zertifizierungsverfahren festgelegten Werte sind auf konkrete Anlagentypen bezogen und nach Nabenhöhen differenziert. In einem Planungsverfahren, das keine konkreten Aussagen zu Anlagenstandorten, -typen oder -höhen trifft, können derartige Vorgaben methodisch keine Berücksichtigung finden⁹.

Die räumliche Verteilung der Windpotenziale in der Region Südlicher Oberrhein ist in nachfolgender Karte dargestellt.

⁹ Die entsprechenden Kennziffern liegen zudem bei Anlagen mit gleichen bzw. ähnlichen Dimensionen bisweilen deutlich auseinander. Exemplarisch sei hier auf die Referenzanlage hingewiesen, deren Referenzertrag nach EEG bei rund 21.200.000 kWh liegt. Das technisch optimierte Nachfolgemodell erreicht bei einer nur 60 cm höheren Gesamthöhe bereits einen Referenzertrag von rund 24.300.000 kWh.

**Regionalplan Südlicher Oberrhein
Kapitel Windenergie 2006**

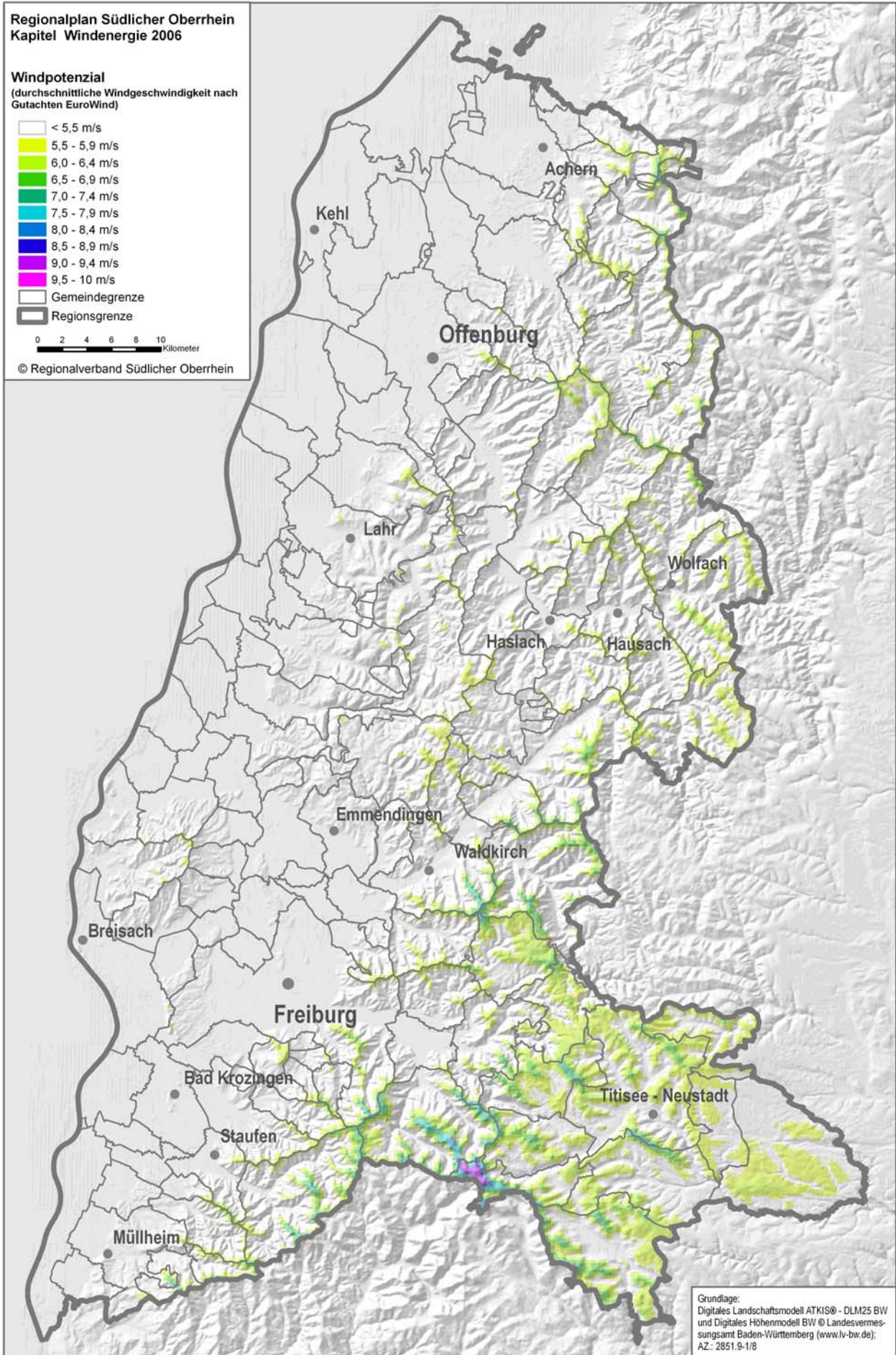
Windpotenzial
(durchschnittliche Windgeschwindigkeit nach Gutachten EuroWind)

- < 5,5 m/s
- 5,5 - 5,9 m/s
- 6,0 - 6,4 m/s
- 6,5 - 6,9 m/s
- 7,0 - 7,4 m/s
- 7,5 - 7,9 m/s
- 8,0 - 8,4 m/s
- 8,5 - 8,9 m/s
- 9,0 - 9,4 m/s
- 9,5 - 10 m/s

- Gemeindegrenze
- Regionsgrenze

0 2 4 6 8 10
Kilometer

© Regionalverband Südlicher Oberrhein



Grundlage:
Digitales Landschaftsmodell ATKIS® - DLM25 BW
und Digitales Höhenmodell BW © Landesvermes-
sungsamt Baden-Württemberg (www.lv-bw.de);
AZ.: 2851.9-1/8

Ergänzende Plausibilitätskontrolle der flächendeckenden Bestimmung des Windpotenzials

Nach Auffassung des mit der Durchführung der Windpotenzialprognose beauftragten Gutachterbüros, der Fa. EuroWind, wird durch die Verwendung des Programmsystems WIEN die bestmögliche flächendeckende Anpassung der Modellergebnisse an die im Untersuchungsgebiet bestehenden Windverhältnisse gewährleistet.

Dennoch wurden im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens die Ergebnisse dieser Analyse in Frage gestellt. Auf Beschluss des Planungsausschusses wurde daher ergänzend zur flächendeckenden Windpotenzialstudie eine Plausibilitätsprüfung mit den realen Ertragsdaten von fünf Windkraftanlagen innerhalb des Verbandsgebietes durchgeführt.¹⁰

Die Fa. EuroWind hat dazu die Anlagen und die umgebende Geländestruktur an den Standorten Rosskopf, Simonswald, Schillinger Berg, Brandenkopf/Nilhöfe und Steigerseck/Tennenbronn einer eingehenden Überprüfung unterzogen. Hierzu gehört die Auseinandersetzung mit den technischen Kenndaten der Anlagen (Dimension, Leistungskurven, Anlagenverfügbarkeit, Parkabschattung etc.) sowie mit der konkreten Standortsituation, die unter anderem durch Ortsbegehungen erfasst wurde.

Während die durchgeführte Windpotenzialprognose dazu diente, flächendeckend für die gesamte Region die aus meteorologischer Sicht geeigneten Bereiche zur Nutzung der Windenergie zu ermitteln, wurde in der ergänzenden Untersuchung eine standortspezifische Energieertragsberechnung durchgeführt. Dementsprechend sind (soweit verfügbar) im Rahmen dieser Überprüfung Ertragsdaten – gemessen in Kilowattstunden / Jahr – gegenübergestellt worden. Ein solcher Vergleich auf Grundlage der durchschnittlichen jährlichen Windgeschwindigkeit ist hingegen nicht möglich. Die Windmessung an bestehenden Windkraftanlagen erfolgt mittels sogenannten Gondelanemometern, die im Windschatten des Rotors angebracht sind. Die dabei gemessenen Werte sind so stark beeinträchtigt, dass die – für die Betrachtung maßgeblichen – Bedingungen bei freier Anströmung nicht wiedergegeben werden.

Zurückgegriffen wird daher auf die während des Anlagenbetriebs erzeugte reale Energiemenge – den „Mittleren gemeldeten Ertrag“. Dieser Energieertrag wird durch verschiedene, standort- und anlagebezogene Faktoren beeinflusst, deren Auswirkungen für einen weitergehenden Vergleich korrigiert werden müssen. Dieser „korrigierte Ertrag“ resultiert unter anderem aus der Berücksichtigung der Anlagenverfügbarkeit oder dem Parkwirkungsgrad und trägt damit den jeweils spezifischen Rahmenbedingungen Rechnung. Diese „korrigierten Erträge“ werden dem mittels Prognosemodell für diesen Standort berechneten „bruttobezogenen Ertrag“ gegenüber gestellt.

Eine solche Vorgehensweise zur Modellüberprüfung ist möglich, da der berechnete bruttobezogene Ertrag innerhalb des Modells mit der prognostizierten durchschnittlichen Windgeschwindigkeit korreliert.

¹⁰ Beschluss des Planungsausschusses vom 8. Dezember 2005 [DS PIA 15/05]

Anders als bei der Auswahl von Vorranggebieten, die sich auf eine Referenzanlage mit der definierten Nabenhöhe von 100 Metern stützt, werden im Rahmen der Plausibilitätskontrolle Anlagen auch mit deutlich niedrigeren Nabenhöhen (bis zu 60 Metern) untersucht. In dieser relativ geringen Höhe wirkt sich die Geländesituation stärker aus, so dass eine entsprechend detailliertere Betrachtung des umgebenden Reliefs erforderlich wird. Zu diesem Zweck wird zur standort- und anlagenkonkreten Betrachtung eine Geländeauflösung von 150 Metern auf das bestehende Modell aufgesetzt. Ein solches „Heranzoomen“ ist notwendig, um die für eine anlagenbezogene, standortspezifische Betrachtung notwendige Konkretisierung zu erreichen. Eine flächendeckende Untersuchung in dieser Detailschärfe hätte für die geforderte Bezugshöhe von 100 m Höhe über Grund ein unangemessenes Kosten- / Nutzenverhältnis zur Folge und würde dem regionalen Planungsmaßstab nicht entsprechen.

Im Ergebnis zeigt die Gegenüberstellung eine prozentuale Abweichung der berechneten bruttobezogenen Energieerträge zu den korrigierten realen Ertragsdaten von maximal 6,5 %. Aufgrund der spezifischen Rechenvorschrift zur Bestimmung des Energieertrages bewirkt eine Abweichung beim Energieertrag von beispielsweise 6 % eine deutlich reduzierte Abweichung von weniger als 3 % bei der mittleren Windgeschwindigkeit.

Der Vergleich belegt damit, dass die der Regionalplanfortschreibung zugrundeliegenden dreidimensionalen Windfeldsimulationen die in der Region Südlicher Oberrhein bestehenden Strömungsverhältnisse nicht nur flächendeckend, sondern auch standortspezifisch repräsentativ erfasst.

Der Gutachter betonte in diesem Zusammenhang nochmals, dass die Untersuchung für den Regionalverband Südlicher Oberrhein gemäß des neuesten Standes der Forschung und Wissenschaft nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch erstellt wurde.

D.4.3 Arbeitsschritt 2: Ausschlusskriterien (flächendeckend)

In einem flächendeckenden Suchlauf werden Bereiche ausgeschlossen, in denen rechtlich oder planerisch zwingende Belange zu einer Nichteignung des Gebietes für regionalbedeutsame Windkraftanlagen führen. Die Kriterien sind einer Abwägung nicht zugänglich.

Berücksichtigung finden - soweit bekannt - neben dem Bestand auch laufende Planfeststellungsverfahren und Verfahren zur Ausweisung von Schutzgebieten.

Die Liste der angewandten Kriterien ist in Anhang D.III dargestellt.

D.4.4 Arbeitsschritt 3: Bildung „vorläufiger Suchräume“

Mit den beiden vorgenannten, flächendeckend durchgeführten Betrachtungen werden Bereiche ermittelt, die über ausreichende Windpotenziale verfügen und auf denen keine bereits erkennbaren zwingenden Gründe der Errichtung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen entgehen.

Die so charakterisierten „vorläufigen Suchräume“ bedürfen vor der weiteren Untersuchung einer Überprüfung hinsichtlich der notwendigen Mindestgröße. Gemäß der konzeptionell angestrebten Bündelung von Windkraftanlagen (vgl. hierzu Kap. D.1) werden jene Flächen ausgeschieden, die sich nicht für die Errichtung von mindestens drei Windkraftanlagen des Referenztyps eignen. Maßgeblich ist dabei nicht die tatsächliche Größe einzelner Flächen, sondern alleine die Möglichkeit, eine dem optischen Eindruck nach zusammenhängende Anlagengruppe realisieren zu können. Vorläufige Suchräume müssen deshalb nicht aus einer zusammenhängenden Fläche bestehen, sie können sich vielmehr auch aus räumlich eng benachbarten Teilflächen zusammensetzen.

Bereiche, die für die Errichtung von drei Anlagen zu klein sind und auch in Verbindung mit weiteren Teilflächen die Errichtung einer dem optischen Eindruck nach zusammenhängenden Anlagengruppe nicht erlauben, werden von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen. Als Grenze für den notwendigen Eindruck der Zusammengehörigkeit wird - auch vor dem Hintergrund der entsprechenden Begrenzung der Erstreckung der Vorranggebiete selbst (vgl. hierzu die entsprechenden Ausführungen im Arbeitsschritt 9, Kap. D.4.10) - ein Regelabstand von 2 km angenommen. Bei größeren Entfernungen zwischen einzelnen Windkraftanlagen kann regelmäßig keine räumliche Bündelung mehr wahrgenommen werden. Aufgehoben wird der Eindruck der Zusammengehörigkeit auch durch signifikante Geländemerkmale. So werden für sich nicht ausreichend große Teilflächen ausgeschlossen, wenn sie trotz einer Entfernung von weniger als 2 km etwa durch markante Taleinschnitte oder Gipfel-/ Kuppenlagen von benachbarten Teilflächen getrennt sind.

Bei der Betrachtung werden auch Vorprägungen durch bestehende oder genehmigte Einzelanlagen sowie einschlägige Darstellungen in genehmigten Flächennutzungsplänen berücksichtigt.

Der zugrunde gelegte maximale Abstandswert ist mit 2 km relativ groß bemessen. Er entspricht ca. dem Fünffachen des technisch notwendigen Mindestabstands der Referenzanlage bei Aufstellung parallel zur Hauptwindrichtung. Durch diese Vorgehensweise wird gewährleistet, dass vorläufige Suchräume nicht durch pauschalisierte

Betrachtungen reduziert werden. Eine Überprüfung des tatsächlichen Eindrucks im Rahmen einer späteren Detailbetrachtung bleibt allerdings erforderlich.

Die Bündelung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen in visuell wahrnehmbare Gruppen von mindestens drei Anlagen stellt ein durchgängiges planerisches Prinzip dar. Die entsprechende Eignung einzelner Flächen wird nach weiteren Arbeitsschritten erneut geprüft. Damit ist sichergestellt, dass auch bei nachfolgenden, durch nicht flächendeckend angewandte Kriterien bedingte Reduzierungen der Suchraumkulisse das Bündelungsprinzip berücksichtigt bleibt.

Vorläufige Suchräume, also Bereiche, die über ausreichende Windpotenziale verfügen, auf denen keine bereits erkennbaren zwingenden Gründe der Errichtung von Windkraftanlagen entgegenstehen und die über eine ausreichende Größe für die Errichtung von Anlagengruppen mit mindestens drei Referenzanlagen verfügen, sind in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

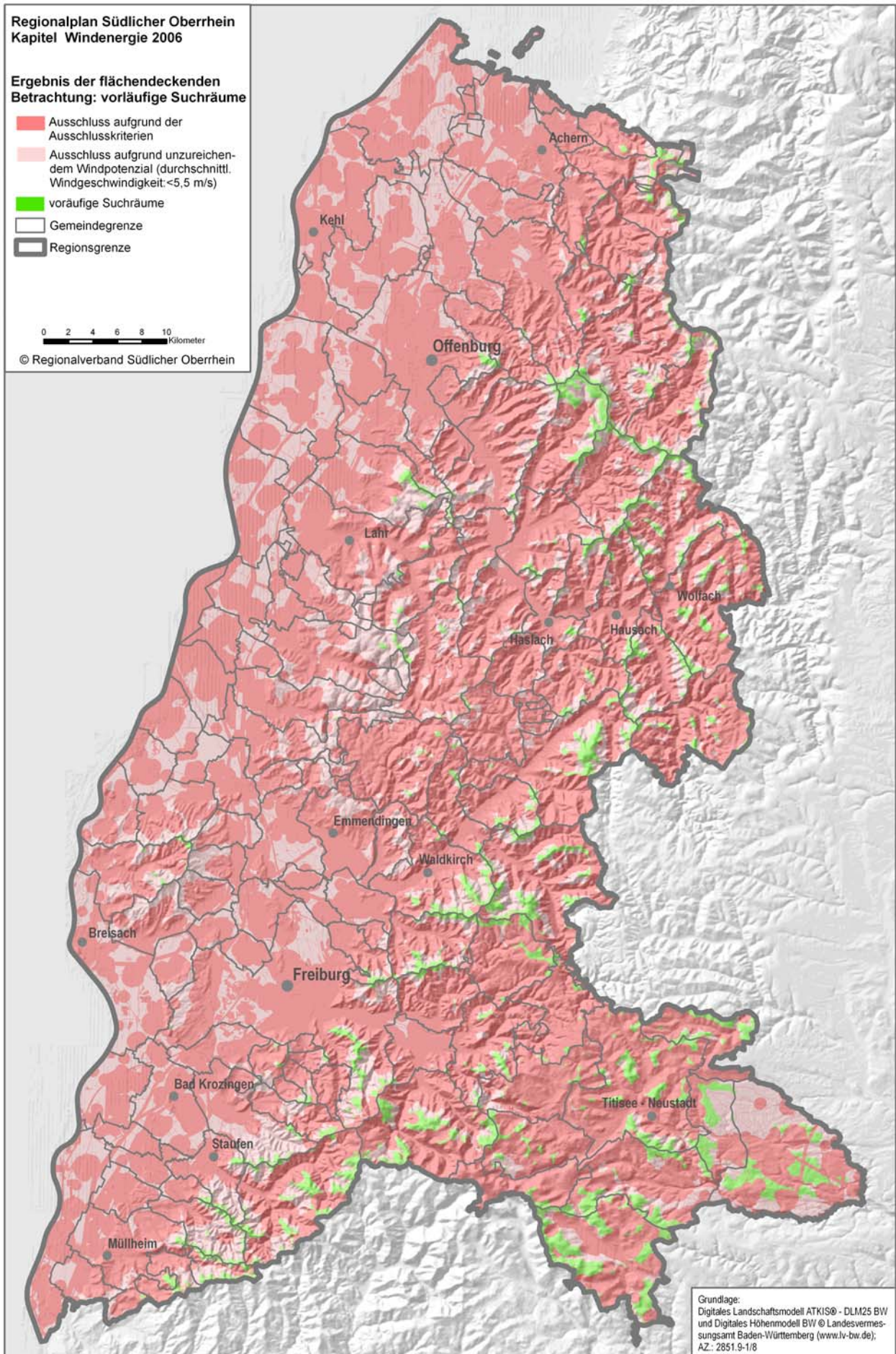
Regionalplan Südlicher Oberrhein
Kapitel Windenergie 2006

Ergebnis der flächendeckenden
Betrachtung: vorläufige Suchräume

- Ausschluss aufgrund der Ausschlusskriterien
- Ausschluss aufgrund unzureichendem Windpotenzial (durchschnittl. Windgeschwindigkeit: <5,5 m/s)
- vorläufige Suchräume
- Gemeindegrenze
- Regionsgrenze

0 2 4 6 8 10
Kilometer

© Regionalverband Südlicher Oberrhein



Grundlage:
Digitales Landschaftsmodell ATKIS® - DLM25 BW
und Digitales Höhenmodell BW © Landesvermes-
sungsamt Baden-Württemberg (www.lv-bw.de);
AZ: 2851.9-1/8

D.4.5 Arbeitsschritt 4: Berücksichtigung von Landschaftsschutzgebieten (innerhalb vorläufiger Suchräume)

In Landschaftsschutzgebieten ist nach Maßgabe der jeweiligen Schutzverordnung die Errichtung baulicher Anlagen regelmäßig unzulässig, insbesondere wenn sie das Landschaftsbild nachteilig verändern oder den Naturgenuss beeinträchtigen (§ 29 Abs. 3 NatSchG). Über eine Befreiung von den Vorschriften der Schutzverordnung entscheidet die zuständige Naturschutzbehörde (§ 79 Abs. 2 NatSchG).

Da aus rechtlichen sowie fachlichen Gründen eine abstrakt-pauschalisierende Berücksichtigung von Landschaftsschutzgebieten im Planungsprozess nicht möglich ist, wurden die zuständigen Unteren Naturschutzbehörden gebeten, eine einzelfallbezogene Prüfung in jenen Bereichen vorzunehmen, in denen Landschaftsschutzgebiete durch vorläufige Suchräume überlagert wurden.

Die in ihren Belangen berührten Unteren Naturschutzbehörden äußerten sich in ihren Stellungnahmen auf Grundlage der jeweiligen Schutzverordnungen (einschließlich Schutzzweck) sowie ihrer fachlichen Beurteilung insbesondere dahingehend,

- ob die Errichtung regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in den jeweiligen Bereichen grundsätzlich unzulässig ist
- ob im Einzelfall die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Vorschriften der Schutzverordnung gegeben sind und sie in Aussicht gestellt werden kann bzw.
- ob im Einzelfall eine Rücknahme des Landschaftsschutzes im betreffenden Bereich in Aussicht gestellt werden kann.

In die Beurteilung wurden dabei seitens der Unteren Naturschutzbehörden neben bestehenden auch geplante Landschaftsschutzgebiete einbezogen, sofern das Verordnungsverfahren bereits eingeleitet wurde und die Verordnungsinhalte und Gebietsgrenzen somit bereits hinreichend planerisch verfestigt waren. Die Ergebnisse der Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörden konnten im weiteren Planungsverfahren vollständig berücksichtigt werden.

Mit dieser vorgezogenen Beteiligung der zuständigen Behörden wurde sichergestellt, dass es durch regionalplanerische Ausweisungen nicht in rechtlich unzulässiger Weise zu Eingriffen in fachplanerische Schutzausweisungen kommen kann. In allen nach diesem Schritt weiterverfolgten Suchräumen stehen die Belange des Landschaftsschutzes der Errichtung regionalbedeutsamer Windkraftanlagen somit nicht prinzipiell entgegen. Einer Entscheidung über die Zulässigkeit eines bestimmten Vorhabens an einem konkreten Standort im Rahmen des Bauleitplan- bzw. Baugenehmigungsverfahrens wird damit aber nicht vorgegriffen.

D.4.6 Arbeitsschritt 5: Einzelfallprüfung Ausschlusskriterien (innerhalb vorläufiger Suchräume)

In diesem Arbeitsschritt werden Ausschlusskriterien untersucht und planerisch berücksichtigt, für die keine flächendeckenden Daten verfügbar waren. Die Liste der angewandten Kriterien ist in Anhang D.II dargestellt.

D.4.7 Arbeitsschritt 6: Berücksichtigung der Lebensräume des Auerhuhns (innerhalb vorläufiger Suchräume)

Über die Berücksichtigung bestehender Schutzgebiete und weiterer flächenbezogener Fachdaten zu naturschutzfachlich wertvollen Bereichen hinaus bedürfen die Lebensraumschwerpunkte des Auerhuhns einer besonderen Beachtung. Diese bilden zentrale naturschutzrechtliche und –fachliche Belange mit hoher Relevanz für das Planungsverfahren ab, die über den Schutz dieser Einzelart hinausweisen. Insbesondere sind folgende Gesichtspunkte maßgeblich:

- Das Auerhuhn unterliegt als Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie einem besonderen Schutzregime. Da die Meldung der Vogelschutzgebiete in Baden-Württemberg derzeit noch nicht abgeschlossen ist, können nach Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden die Lebensraumschwerpunkte des Auerhuhns als Hinweis auf Bereiche gewertet werden, die als „faktische Vogelschutzgebiete“ den rechtlich zwingenden europäischen Schutzregelungen unterliegen.
- Das Auerhuhn ist eine bundesweit vom Aussterben bedrohte Art. Der Schwarzwald beherbergt das größte Auerhuhnvorkommen außerhalb des Alpenraumes. Für den Fortbestand trägt die Region damit eine besondere Verantwortung.
- Das Auerhuhn ist Charakterart zusammenhängender, naturnaher sowie störungsarmer Hochlagenwälder und bildet die Lebensraumansprüche weiterer hochgradig gefährdeter Arten ab („Indikator- bzw. Schirmart“).
- Die Auerhuhnpopulation im Schwarzwald ist räumlich stark fragmentiert und darüber hinaus von den übrigen mitteleuropäischen Vorkommen genetisch isoliert. Die Art kann vor diesem Hintergrund als Leitart für die Entwicklung und Sicherung eines Biotopverbundes zwischen den Hochlagenwäldern des Schwarzwaldes dienen.
- Aufgrund der Lebensweise und Lebensraumansprüche des Auerhuhnes kann nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass es eine hohe Empfindlichkeit gegenüber den direkten und indirekten Wirkungen von Windkraftanlagen (z. B. Lärm und sonstige Schallemissionen, visuelle Störungen, Störungen durch Baubetrieb und Erschließungsmaßnahmen, Behinderung des Individuenaustausches zwischen Teilpopulationen) aufweist. Von einem hohen Konfliktpotenzial mit raumbedeutsamen Windkraftanlagen ist daher auszugehen.
- Die Art zeigt mit ihren großen Raumansprüchen regionalbedeutsame Raumempfindlichkeiten an, die nicht durch andere verfügbare Fachdaten abgebildet werden.

Wegen des Fehlens geeigneter Daten wurde von der Verbandsgeschäftsstelle ein „Auerhuhn-Fachgutachten“¹¹ beauftragt, das in enger Abstimmung mit der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg erstellt wurde. Bezüglich der Vorkommen dieser Art konnte dabei auf aktuelle Geländeerfassungsdaten zurückgegriffen werden.

¹¹ BRAUNISCH, V. (2004): Bewertung der Suchräume für regionalbedeutsame Windkraftanlagen hinsichtlich der Beeinträchtigung von Lebensraum- und Biotopverbundflächen für das Auerhuhn (*Tetrao urogallus*). Unveröff. Gutachten im Auftrag des RVSO. Dipl. Biol. Veronika Braunsch, Emendingen, 19 S.

Im Rahmen eines Gutachtens werden die vorläufigen Suchräume hinsichtlich der Konfliktintensität mit den Lebensraumschwerpunkten des Auerhuhns differenziert in den nachfolgend dargestellten vier Bewertungsstufen fachgutachterlich bewertet. Hierbei werden nicht nur aktuelle Vorkommen, sondern auch die potenzielle Lebensraumeignung sowie Biotopverbundaspekte berücksichtigt.

Bewertungsstufe	Fachliche Beurteilung	Berücksichtigung im Planungsverfahren
1	<p>Schwerpunktbereich der Auerhuhnverbreitung</p> <p>Durch Windkraftanlagen sind schwerwiegendste Beeinträchtigungen von Auerhuhnvorkommen zu erwarten.</p> <p>Bereiche erfüllen aus fachgutachterlicher Sicht die Kriterien als EU-Vogelschutzgebiet; eine Unvereinbarkeit von Windkraftanlagen mit den Erhaltungszielen ist absehbar.</p> <p>Ausschluss von Windkraftanlagen wird gutachterlich empfohlen.</p>	<p>Berücksichtigung als Ausschlusskriterium.</p> <p>Aufgrund der fachgutachterlichen Einstufung als „faktische Vogelschutzgebiete“ und der Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ergibt sich als zwingende Rechtsfolge die Unzulässigkeit der Errichtung von Windkraftanlagen (§§ 37, 38 Abs. 2 NatSchG) und damit Ausschluss für regionalbedeutsame Windkraftanlagen.</p>
2	<p>Sehr wichtiger Bereich der Auerhuhnverbreitung</p> <p>Durch Windkraftanlagen sind starke Beeinträchtigungen von Auerhuhnvorkommen zu erwarten, die teilweise nicht ausgleichbar sind.</p>	<p>Berücksichtigung als Abwägungskriterium mit hoher Bedeutung.</p>
3	<p>Randbereich der Auerhuhnverbreitung</p> <p>Durch Windkraftanlagen sind Beeinträchtigungen von Auerhuhnvorkommen zu erwarten, die in der Regel ausgleichbar sind.</p>	<p>Berücksichtigung als Abwägungskriterium mit geringer Bedeutung.</p>
4	<p>Kein aktuelles und potenzielles Auerhuhnvorkommen</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind durch Windkraftanlagen keine Beeinträchtigungen von Auerhuhnvorkommen zu erwarten.</p>	<p>Ohne planerische Konsequenzen.</p>

Bereiche der Bewertungsstufe 1 werden demnach aus zwingenden Gründen von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen, während die fachliche Beurteilung mit Bewertungsstufen 2 und 3 im weiteren Suchverfahren als Abwägungskriterien mit hoher bzw. geringer Bedeutung berücksichtigt werden.

D.4.8 Arbeitsschritt 7: Vergleichende Betrachtung der potenziellen Konflikte mit dem Landschaftsbild sowie des Windpotenzials

Aufgrund der besonderen Bedeutung und Empfindlichkeit des Landschaftsbildes in der Region wird dieser Aspekt bereits frühzeitig in die Betrachtung einbezogen.

Angesichts der inhaltlichen Komplexität und der Größe des Untersuchungsraumes werden in einem vereinfachten Ansatz potenzielle Konflikte mit dem Landschaftsbild überschlägig abgeschätzt. Die genauere fachgutachterliche Einzelfallbetrachtung (vgl. hierzu Arbeitsschritt 12, Kap. D.4.13) kann somit auf räumlich wie inhaltlich genauer bestimmte „Suchräume“ konzentriert werden.

Die vorgezogene, großräumige Betrachtung stützt sich auf die relative Größe des Sichtbarkeitsraumes: Jenen Bereich, von dem aus eine Referenzanlage in einem Radius von 10 km vollständig oder teilweise sichtbar ist. Die Größe dieses Sichtbarkeitsraumes wird dabei als Prozentwert der max. möglichen Sichtbarkeitsraumgröße ausgedrückt. Bei dieser Analyse wird nur die Reliefsituation, nicht aber die weitgehende, veränderbare Sichtverschattung durch Bebauung oder Bewuchs berücksichtigt. Aus diesem Grund liegt die ermittelte Sichtbarkeitsraumgröße systematisch über der realen Sichtbarkeit im Gelände („worst-case“-Betrachtung). Da die Ergebnisse im weiteren Verfahren nicht absolut, sondern ausschließlich zum Vergleich einzelner Gebiete verwendet werden, schränkt dies den Aussagegehalt nicht ein.

Die relative Größe der ermittelten Sichtbarkeitsräume weist – abhängig von den jeweiligen topographischen Einheiten – erhebliche Abweichungen auf:

über 50 %: Rheinebene, Baar

20 – 50 %: Gipfel, Kämmen und Kuppen des Schwarzwaldes

unter 20 %: Täler und Talflanken des Schwarzwaldes.

Die relative Größe der Sichtbarkeitsräume ist in nachfolgender Karte dargestellt.

**Regionalplan Südlicher Oberrhein
Kapitel Windenergie 2006**

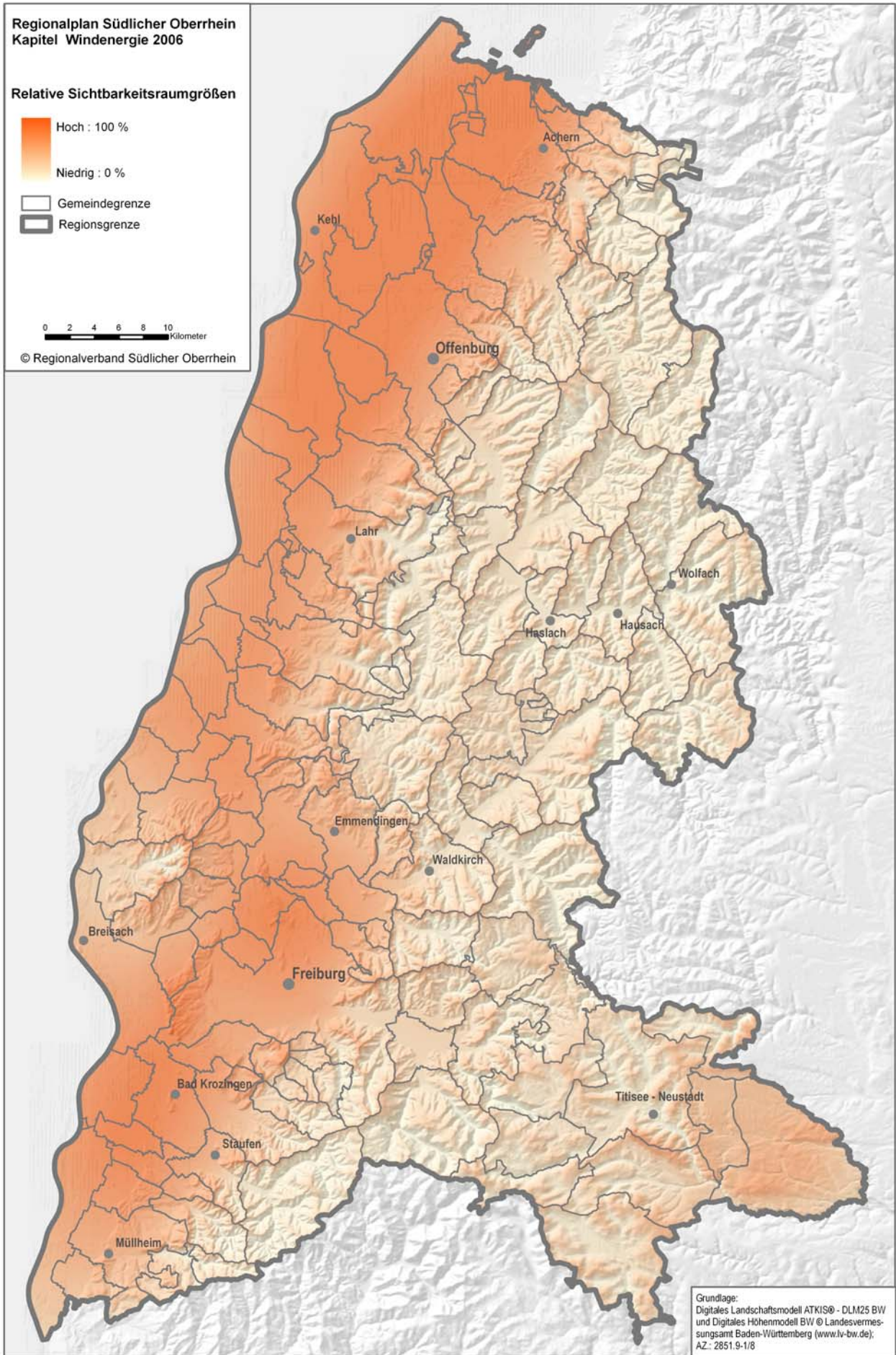
Relative Sichtbarkeitsraumgrößen



- Gemeindegrenze
- ▭ Regionsgrenze



© Regionalverband Südlicher Oberrhein



Grundlage:
Digitales Landschaftsmodell ATKIS® - DLM25 BW
und Digitales Höhenmodell BW © Landesvermes-
sungsamt Baden-Württemberg (www.lv-bw.de).
AZ: 2851.9-1/8

Die mit der Sichtbarkeitsraumgröße ausgedrückte Intensität der potenziellen Landschaftsbildkonflikte wird in einer zweiten Betrachtungsstufe mit dem Windpotenzial, dem zentralen Eignungskriterium, in Verbindung gesetzt.

Bereiche, in denen geringe Sichtbarkeitsraumgrößen mit einem hohen Windpotenzial einhergehen, gelten dabei als „günstig“. Umgekehrt werden große Sichtbarkeitsräume (also weithin einsehbare Standorte) mit geringem Windpotenzial „ungünstig“ bewertet.

Für die Verknüpfung beider Aspekte wird nachfolgend dargestellter Bewertungsrahmen angewandt:

Relative Sichtbarkeitsraumgröße \ Windpotenzial	gering < 20 %	mittel 20 – 35 %	hoch > 35 %
gering < 5,5 m/s	<i>nicht bewertet</i>		
mittel 5,5 – 6,0 m/s	günstig	mittel	ungünstig
hoch 6,0 – 6,5 m/s	günstig	mittel	ungünstig
sehr hoch > 6,5 m/s	günstig	günstig	mittel

„Ungünstige“ Bewertungen führen nicht unmittelbar zu einem Ausschluss. Vielmehr werden die Ergebnisse im Rahmen der Betrachtung abwägend berücksichtigt (vgl. Arbeitsschritt 8, Kap. D.4.9).

Die Ergebnisse der Bewertung des Verhältnisses von relativer Sichtbarkeitsraumgröße und Windpotenzial sind nachfolgender Karte zu entnehmen.

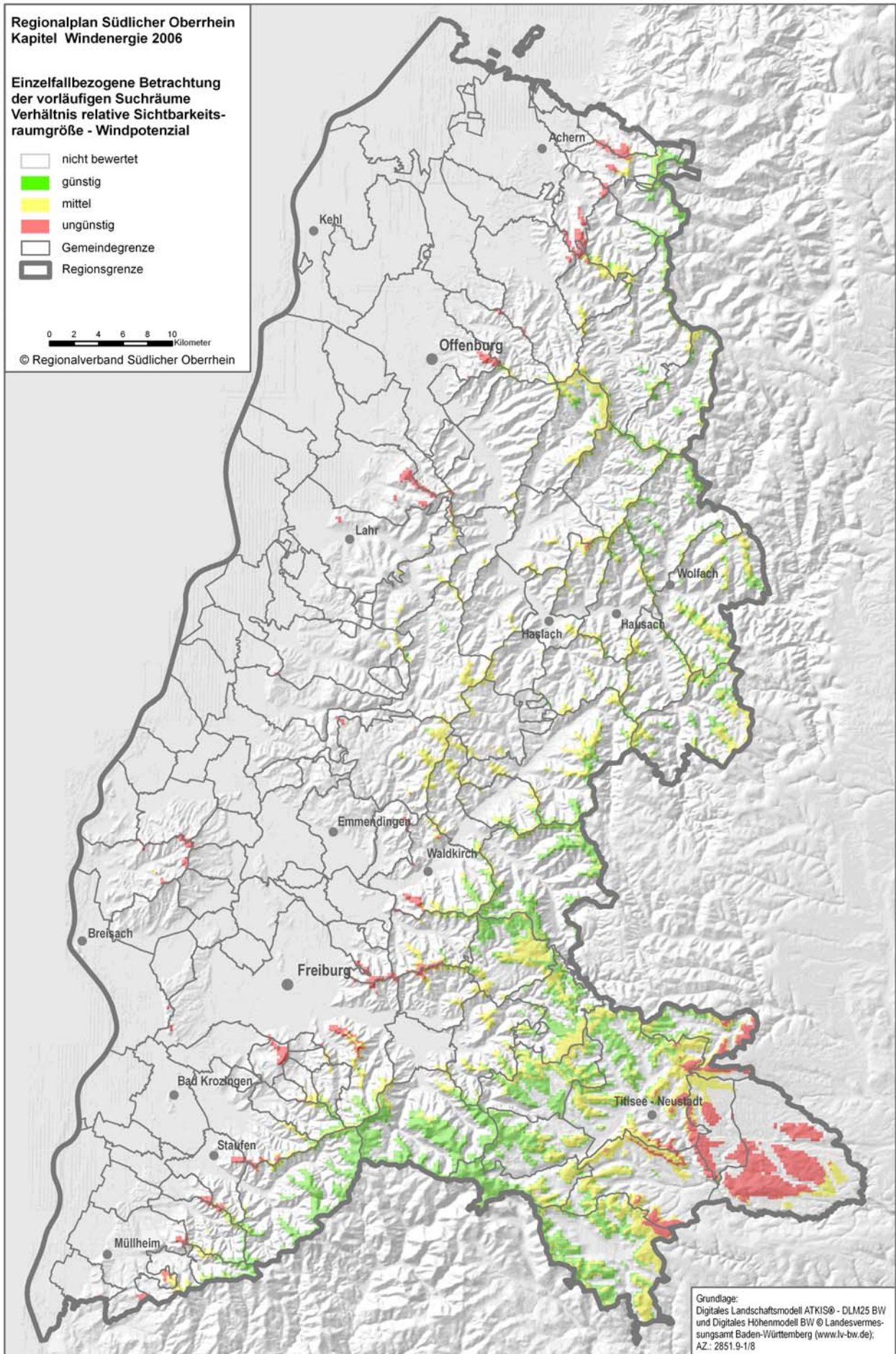
**Regionalplan Südlicher Oberrhein
Kapitel Windenergie 2006**

**Einzelfallbezogene Betrachtung
der vorläufigen Suchräume
Verhältnis relative Sichtbarkeits-
raumgröße - Windpotenzial**

- nicht bewertet
- günstig
- mittel
- ungünstig
- Gemeindegrenze
- Regionsgrenze

0 2 4 6 8 10
Kilometer

© Regionalverband Südlicher Oberrhein



Grundlage:
Digitales Landschaftsmodell ATKIS® - DLM25 BW
und Digitales Höhenmodell BW © Landesvermes-
sungsamt Baden-Württemberg (www.lv-bw.de);
AZ: 2851.9-1/8

D.4.9 Arbeitsschritt 8: Einzelfallprüfung Abwägungskriterien (innerhalb vorläufiger Suchräume)

Neben den in Arbeitsschritten 2 und 5 untersuchten (zwingend zu berücksichtigenden) Ausschlusskriterien sind auch abwägungsrelevante Sachverhalte zu berücksichtigen. Die vorgenommene Gewichtung entspricht dabei der jeweils bestehenden Konfliktintensität im Hinblick auf die Errichtung regionalbedeutsamer Windkraftanlagen. Sie wird in drei Klassen unterschieden (vgl. hierzu auch Anhang D.III):

1. Abwägungskriterien mit herausragender Bedeutung

Aus Vorsorgegründen wird *ein Sicherheitsabstand zu Straßen, Skiliften, -pisten und -schanzen* in Höhe des 1,5-fachen Rotordurchmessers der Referenzanlage, gemessen ab der Außenspitze des Rotors potenzieller Anlagen (insgesamt 145 m), eingehalten. Dieser Schutzabstand wurde gewählt, um eine Gefährdung von Straßen und wichtigen Wintersporteinrichtungen durch Eiswurf zu vermeiden.

An der östlichen Grenze der Region befindet sich auf Gemarkung Schiltach das „*Black Forest Observatory*“, eine Gemeinschaftseinrichtung der Universitäten Karlsruhe und Stuttgart zur geowissenschaftlichen Grundlagenforschung. Nach Mitteilung des Wirtschaftsministeriums bestätigen sowohl das Ministerium für Wissenschaft und Kunst wie auch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau die wissenschaftliche Bedeutung und weltweite Einmaligkeit dieser Einrichtung. Nach den Darstellungen des Observatoriums werden bereits durch Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von 75 m störende Eigenschwingungen angeregt, die vom Observatorium zu messende Nutzsignale weit übersteigen bzw. völlig überdecken. Nach Auffassung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst ist daher ein Mindestabstand von 10 km zwischen dem Observatorium und Standorten für Windkraftanlagen erforderlich. Wirtschaftsministerium und Innenministerium Baden-Württemberg folgen dieser Auffassung. Die Regionalverbände werden mit Schreiben des Wirtschaftsministeriums gebeten, diesem Schutzbedürfnis bei der Planung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen Rechnung zu tragen.

Jene Teilbereiche der vorläufigen Suchräume, auf die oben angeführte Kriterien zutreffen, kommen für die Errichtung von Windkraftanlagen aufgrund der besonderen Konfliktintensität regelmäßig nicht in Betracht. Bei Vorliegen besonders günstiger Windpotenziale ($> 6,5$ m/s) erfolgt eine weitergehende Einzelfallbetrachtung unter Würdigung der besonderen Eignung, so dass ein eventuell notwendiger Ausschluss gegebenenfalls nur nach erneuter Prüfung erfolgt.

2. Abwägungskriterien mit hoher Bedeutung

Diese Belange können bei ausreichend hoher Intensität bzw. im Zusammenwirken mit weiteren Kriterien zum Ausschluss vorläufiger Suchräume führen.

3. Abwägungskriterien mit geringer Bedeutung und „Hinweise“

Entsprechende Sachverhalte dienen nur der vergleichenden Bewertung vorläufiger Suchräume bzw. ihrer weiteren räumlichen Untergliederung. Als „Hinweise“ werden Aspekte aufgenommen, die erst nach dem Eingang konkreter Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens berücksichtigt werden können. Ferner werden solche Aspekte dargestellt, die im regionalplanerischen Bearbeitungsmaßstab nicht operationalisiert werden können.

Zur Beurteilung der vorläufigen Suchräume werden zunächst Abwägungskriterien mit hoher Bedeutung herangezogen. Eingangsgröße ist das jedem vorläufigen Suchraum zugewiesene Ergebnis aus Arbeitsschritt 7 (das in die Kategorien „Günstig“, „Mittel“ und „Ungünstig“ unterteilte Verhältnis aus der Größe des Sichtbarkeitsraumes und dem vorhandenen Windpotenzial, s. Kap. D.4.8).

Bei der Bewertung werden zudem Summationseffekte aus der Überlagerung unterschiedlicher Kriterien berücksichtigt, wobei zwischen „Keine Abwägungskriterien betroffen“, „Ein bis zwei Abwägungskriterien betroffen“ und „Mindestens drei Abwägungskriterien betroffen“ unterschieden wird. Für die Zusammenfassung gilt folgende Verknüpfungsmatrix:

Verhältnis Sichtbarkeitsraum / Windpotenzial	Günstig	Mittel	Ungünstig
Abwägungskriterien mit hoher Bedeutung			
Mindestens drei betroffen	III	III	III
Ein bis zwei betroffen	II	III	III
Keines betroffen	I - Keine Kriterien betroffen -	II - Keine Kriterien betroffen -	III - Keine Kriterien betroffen -

Wie in der Verknüpfungsmatrix dargestellt, werden vorläufige Suchräume, in denen keine weiteren Kriterien mit hoher Bedeutung betroffen sind, dabei besonders gekennzeichnet.

Zur besonderen Berücksichtigung des Windpotenzials wird das Ergebnis der Bewertung den für den jeweiligen Bereich prognostizierten Windpotenzialen gegenübergestellt. Unterschieden werden dabei Windpotenziale zwischen 5,5 und 6,5 m/s sowie über 6,5 m/s. Die Zuordnung erfolgt dabei gemäß folgenden Bedingungen:

Ergebnis obiger Verknüpfungsmatrix	I - Keine Kriterien betroffen -	II - Keine Kriterien betroffen -	II	III - Keine Kriterien betroffen -	III
Windpotenzial					
≤ 6,5 m/s	Weitere Untersuchung	Weitere Untersuchung	Weitere Untersuchung	Ausschluss	Ausschluss
> 6,5 m/s	Weitere Untersuchung	Weitere Untersuchung	Weitere Untersuchung	Weitere Untersuchung	Ausschluss

Dem Resultat dieser Betrachtung entsprechend werden vorläufige Suchräume im Planungsprozess weiter geprüft bzw. aus dem Suchverfahren ausgeschlossen. Besonders windstarke vorläufige Suchräume (ab 6,5 m/s) werden dabei nur dann ausgeschlossen, wenn eine ungünstige Relation zwischen Einsehbarkeit und Windpotenzial besteht und zudem mindestens ein Abwägungskriterium mit hoher Bedeutung beeinträchtigt ist.

Zur Durchführung dieses Arbeitsschrittes werden die vorläufigen Suchräume in Teilbereiche mit jeweils homogener Konfliktintensität unterteilt. Die Ergebnisse dieses Arbeitsschrittes ergeben somit eine flächendeckend nachvollziehbare methodische Begründung der im Planentwurf dargestellten Vorrang- wie Ausschlussgebiete.

D.4.10 Arbeitsschritt 9: Überlastungsschutz des Landschaftsbildes

Bei den vorhergehend dargestellten Arbeitsschritten werden die jeweiligen Kriterien lediglich auf die sich aus der Analyse raumbezogener Daten ergebenden vorläufigen Suchräume angewandt. Deren räumliche Anordnung zueinander bleibt zunächst unberücksichtigt.

Bei der Auswahl geeigneter Vorranggebiete ist dem Schutz des Landschaftsbildes vor einer Überlastung durch Windkraftanlagen Rechnung zu tragen. Die mit dem planerischen Prinzip der Bündelung von Windkraftanlagen an raumverträglichen Standorten angestrebte räumliche Konzentration bedingt somit die Einhaltung von Mindestabständen zwischen verschiedenen Anlagengruppen.

Nach den Empfehlungen des beauftragten Fachgutachtens „Landschaftsbild“ (vgl. Arbeitsschritt 12, Kap. D. 13) ist als Mindestabstand zwischen Windparks grundsätzlich eine Distanz von 5 km einzuhalten. Ebenso sollen sich Anlagengruppen in Windparks nicht über eine Distanz von mehr als 2 km erstrecken. Diese gutachterlichen Empfehlungen resultieren aus dem 54 ° umfassenden horizontalen Blickfeld des Menschen. In diesem Bereich werden alle Gegenstände und Strukturen ohne Kopfbewegung scharf wahrgenommen. Bei einer maximalen Ausdehnung von 2 km werden von einem 2,5 km entfernten Betrachter 80 % des horizontalen Blickfeldes von der Anlagengruppe bestimmt. Mit zunehmender Entfernung reduziert sich dieser Anteil auf 42 % bei 5 km bzw. 21 % bei 10 km.

Um visuelle Überlastungserscheinungen zu vermeiden, werden bezugnehmend auf diese gutachterliche Empfehlung deshalb in den Planentwurf keine Vorranggebiete aufgenommen, die einen Abstand von weniger als 5 km zueinander aufweisen. Bei vorläufigen Suchräumen, die weniger als 5 km voneinander entfernt sind, ist demgemäß eine Einzelfallentscheidung erforderlich, welche der Alternativgebiete planerisch weiterverfolgt werden sollen. Maßgebliche Kriterien sind hierbei sowohl Windpotenzial als auch bereits erkennbare Raumwiderstände. Ist eine solche vorgezogene Differenzierung nicht möglich, wird die Auswahl erst in einer späteren Planungsphase vorgenommen.

Mit der Entscheidung für die weitere Untersuchung eines vorläufigen Suchraumes werden im Regelfall alle übrigen Suchräume im Umkreis von 5 km ausgeschieden. Diese Vorgehensweise ist in einzelnen Teilräumen den spezifischen topographischen Bedingungen der Region anzupassen. So weisen im Bereich steiler Hochlagen (beispielsweise Schauinsland, Hornisgrinde) einzelne vorläufige Suchräume eine nur sehr eingeschränkte Überlagerung ihrer Sichtbarkeitsräume auf, so dass signifikante Überlastungswirkungen nicht zu erwarten sind. Aufgrund dieser starken Verschattung des Sichtfeldes überlagern sich die Sichtbarkeitsräume auch weniger als 5 km voneinander entfernter Anlagengruppen nicht oder allenfalls kleinflächig. Wahrnehmbare, visuelle Überlastungseffekte treten damit praktisch nicht auf, eine pauschalierte Anwendung der 5-km-Abstandsregelung ist demnach nicht angemessen. In diesen Fällen wird eine Anpassung aufgrund tatsächlicher Sichtbeziehungen vorgenommen.

Umgekehrt kann die geländebedingte Anpassung auch eine partielle Erweiterung des 5-km-Radius notwendig machen. Eine entsprechende Modifikation greift im Bereich des Brandenkopfs, der im Südwesten durch das Kinzigtal begrenzt und aus dieser Perspektive als eigenständige Einheit wahrgenommen wird. Die Ausschlussregelung wird in diesem Fall ca. 1 km ausgedehnt, um eine visuelle Überlastung zu vermeiden.

Im Mittleren Schwarzwald ergibt die flächendeckende Untersuchungsphase eine relativ hohe Dichte vorläufiger Suchräume. Dies macht ebenfalls eine Modifikation des beschriebenen 5-km-Abstandskriteriums erforderlich, um massive visuelle Überprägung durch eine wiederholte Aneinanderreihung von Anlagengruppen im Mindestabstand – insbesondere des Teilraumes zwischen Elz- und Kinzigtal – zu vermeiden. Zusätzlich wird deshalb ein Ausschluss vorgenommen, wenn vorläufige Suchräume vollständig in einem Abstand von weniger als 7,5 km zu mindestens zwei weiteren, besser geeigneten liegen.

Bereits bestehende bzw. genehmigte Anlagengruppen mit mindestens zwei Einzelanlagen werden bei der Anwendung des Überlastungsschutzkriteriums ebenfalls berücksichtigt.

Dieses differenzierte, auf die spezifische Raumsituation abgestimmte methodische Vorgehen stellt sicher, dass eine großräumige visuelle Überprägung der Landschaft durch eine Häufung von Windparks, die in Sichtbeziehung zueinander stehen, vermieden werden kann.

D.4.11 Arbeitsschritt 10: Berücksichtigung kommunaler Planungen

Die in genehmigten Flächennutzungsplänen (FNP) für insgesamt 14 Belegengemeinden dargestellten Flächen zur Nutzung der Windenergie sind bei der Formulierung regionalplanerischer Zielaussagen abwägend zu berücksichtigen. Relevante Kriterien sind hierbei insbesondere das vorhandene Windpotenzial, die Integrationsmöglichkeit in die regionalplanerische Konzeption (einschließlich des Bündelungsprinzips) sowie die raumverträgliche Erweiterungsfähigkeit. Die Entscheidung darf die Stringenz der angewandten Auswahlmethodik nicht beeinträchtigen. Zwingende Ausschlussgründe können daher nicht überwunden werden. Geringfügige Abweichungen von den Anforderungen an das Windpotenzial führen dagegen ausnahmsweise nicht zum Ausschluss entsprechend durch die Träger der Bauleitplanung überplanter Flächen. Bereiche mit einem Winddargebot unter 5,0 m/s kommen als regionalplanerische Vorrangausweisungen jedoch nicht in Betracht.

Anhand der genannten Kriterien ergibt sich nachfolgende Beurteilung:

Belegenheitsgemeinde (Gebietsbezeichnung)	Möglichkeit der Übernahme als Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen
Fischerbach (Brandenkopf)	Sonderfall, da FNP-Darstellung nicht räumlich konkretisiert. Übernahme des Bereichs um den Brandenkopfgipfel unter besonderer Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen.
Seelbach (Kempfenbühl)	Teilweise Übernahme. Anpassung an Ausschlusskriterien (Siedlungsabstand)
Mahlberg (Hochtal)	Keine Übernahme. Ausschlusskriterium (Siedlungsabstand und Überlagerung mit FFH – Gebiet zum Schutz von Fledermausvorkommen)
Schuttertal (Weißmoos)	Keine Übernahme. Ausschlusskriterien (Siedlungsabstand)
Hornberg (Kostbachhöhe)	Keine Übernahme. Ausschlusskriterien (Siedlungsabstand)
Gutach im Breisgau (Schwarzenberg)	Keine Übernahme. Ausschlusskriterien (Siedlungsabstand)
Simonswald (Platte)	Keine Übernahme. Ausschlusskriterien (Siedlungsabstand)
St. Peter (Hinterer Hochwald)	Teilweise Übernahme. Anpassung an Ausschlusskriterien (Siedlungsabstand)
Freiburg i. Br. / Gundelfingen (Roßkopf)	Teilweise Übernahme. Anpassung an Ausschlusskriterien (Biotopabstand, Topographie)
Freiburg i. Br. (Holzschlägermatte)	Keine Übernahme. Ausschlusskriterien (Siedlungsabstand) sowie Vorgesorgeabstand zur Straße – Restfläche für drei Anlagen zu klein
Breisach (Alte Ackern, Brandholz, Zwischen den Wegen)	Keine Übernahme. Windpotenzial unter 5,0 m/s
Titisee-Neustadt (Kolmen)	Keine Übernahme. Ausschlusskriterien (Siedlungsabstand) – Restfläche für drei Anlagen des Referenztyps zu klein (Erweiterung außerhalb der FNP-Darstellung aufgrund LSG nicht möglich.)
Löffingen (Bärenbrunnle)	Keine Übernahme. Ausschlusskriterien (Siedlungsabstand, Naturschutz)
Löffingen (Hart)	Teilweise Übernahme (vergl. Abschnitt D. 5)
Lenzkirch (Olpenhütte)	Keine Übernahme. Eine Ausweitung der für zwei Anlagen ausgesprochenen Befreiung von der LSG-Verordnung wird nicht in Aussicht gestellt.

D.4.12 Arbeitsschritt 11: Sonderfallbetrachtungen im Hinblick auf das Landschaftsbild

In diesem Arbeitsschritt werden vorläufige Suchräume darauf geprüft, ob von ihnen Auswirkungen auf Bereiche mit besonderer Bedeutung und Empfindlichkeit des Landschaftsbilds ausgehen.

Berücksichtigt werden dabei Raumeigenschaften, die bereits ohne vertiefende Analysen offensichtlich sind und zwei Sonderfälle umfassen:

1. Berücksichtigung besonders raumprägender und empfindlicher Landschaftsformen von regionaler Bedeutung

Als Bereiche mit einer hohen landschaftlichen Empfindlichkeit gegenüber der Errichtung regionalbedeutsamer Windkraftanlagen werden ausgewählte Bergmassive am Westrand des Schwarzwaldes berücksichtigt, die aufgrund ihrer Höhe, unverstellten Lage zur Oberrheinebene und ihrer prägnanten Reliefform besonders markant hervortreten und weithin sichtbar das Landschaftsbild prägen. Sie bilden im Bereich des Westabfalls des Schwarzwaldes aufgrund ihrer Dimension und exponierten Lage regionalbedeutsame identitätsstiftende „Landmarken“ mit besonderer Bedeutung für den Fremdenverkehr (vgl. auch Materialien zum Landschaftsrahmenprogramm Baden-Württemberg, Karte K 106: „Landschaftsbildprägende Reliefelemente“)¹².

Planerisch berücksichtigt werden dabei die von der Rheinniederung ausgehenden Blickbeziehungen zu diesen regionalbedeutsamen Landschaftsformen sowie die von ihren Gipfelbereichen ausgehenden wichtigen Blickbeziehungen.

Im Einzelnen werden in diesem Arbeitsschritt folgende drei Bergmassive näher betrachtet und wie dargestellt planerisch beurteilt:

Hornisgrinde-Massiv

Höchste Erhebung im Nordschwarzwald

Planerische Beurteilung:

Es können keine vorläufigen Suchräume per se ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Untersuchung erfolgt im Rahmen der detaillierten fachgutachterlichen Landschaftsbildanalyse (vgl. Arbeitsschritt 12, Kap. D.4.13).

Kandel-Massiv

Höchste Erhebung im Mittleren Schwarzwald

Planerische Beurteilung:

- Ausschluss von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen auf der nach Norden verlaufenden Kammlinie, die die horizontbildende und damit visuell besonders empfindliche Silhouette des Bergmassivs prägt.
- Ausschluss von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen auf den nach Westen dem Gipfel vorgelagerten Rücken und Kämmen aufgrund der Gefahr einer erheblichen visuellen Überprägung des Gipfelbereichs als dem Zentrum der raumprägenden Landschaftsform.

¹² MINISTERIUM LÄNDLICHER RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG (2000): Kartenatlas – Materialien zum Landschaftsrahmenprogramm Baden-Württemberg. Bearb.: Universität Stuttgart, Institut für Landschaftsplanung und Ökologie, Institut für Energiewirtschaft und rationelle Energieanwendung. CD-ROM, Stuttgart.

- Weiterverfolgung eines Suchraums am Nordausläufer des Kandel-Massivs am Eingang zum Simonswälder Tal (Elmllesberg), da dort die raumprägende Erscheinung des Bergmassivs visuell nicht wesentlich betroffen ist.

Belchen-Massiv

Dritthöchste Erhebung des Südschwarzwaldes und Schwarzwaldes insgesamt.

Planerische Beurteilung:

- Ausschluss von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen auf den nach Norden, Westen und Südwesten anschließenden Kämmen und Rücken, die eine optische Einheit mit dem Gipfel bilden und teilweise die horizontbildende, visuell besonders empfindliche Silhouette des Bergmassivs prägen; hier ist auch eine wesentliche Beeinträchtigung der vom Gipfel ausgehenden Sichtbeziehungen nach Norden (Freiburger Bucht, Schauinsland), Westen (Rheinebene, Vogesen) und Südwesten (Blauen) zu befürchten.
- Ausschluss von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen auf den dem Belchen-Massiv vorgelagerten Höhenzügen am Südwest- und Nordwest-Rand des Münstertals aufgrund der Gefahr einer erheblichen visuellen Überprägung der Erscheinung dieser raumprägenden Landschaftsform aus der Rheinebene.
- Weiterverfolgung eines Suchraums am Nordabfall des Belchen-Massivs im Bereich des oberen Münstertals (Brandenberg), da die raumprägende Erscheinung des Bergmassivs nicht wesentlich betroffen ist und keine Einsehbarkeit vom Belchengipfel aus besteht.

Im Bereich des ebenfalls als regionalbedeutsame Landschaftsformation eingestuften Kaiserstuhls kommen aufgrund anderer Kriterien keine geeigneten Gebiete in Betracht.

2. Berücksichtigung der Umgebung besonderer Kulturdenkmäler

Zusätzlich wurde im Einzelfall aufgrund der hohen landschaftlichen Empfindlichkeit gegenüber der Errichtung regionalbedeutsamer Windkraftanlagen auch die Umgebung besonderer Kulturdenkmäler berücksichtigt.

Die Betrachtung erstreckte sich dabei auf den unmittelbaren Nahbereich (bis ca. 1 km). Wesentliches Beurteilungskriterium war neben der Bedeutung des Kulturdenkmals das Fehlen von gleichartigen Vorbelastungen des Landschaftsbildes.

Dieser Sonderaspekt führt lediglich in einem Fall zum Ausschluss eines Suchraums.

Lindenberg (Buchenbach, Stegen)

Am Ostrand des Zartner Beckens auf rd. 800 m üNN gelegener, viel besuchter Aussichtspunkt mit Wallfahrtskirche Maria Lindenberg von 1490.

Planerische Beurteilung:

Ausschluss von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen auf dem südlich des Ibenbachtals unmittelbar benachbarten Rücken des Winterkapf aufgrund der Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der Aussichtsmöglichkeiten in Verbindung mit der besonderen Empfindlichkeit und der kulturdenkmalpflegerischen Bedeutung dieses Bereichs.

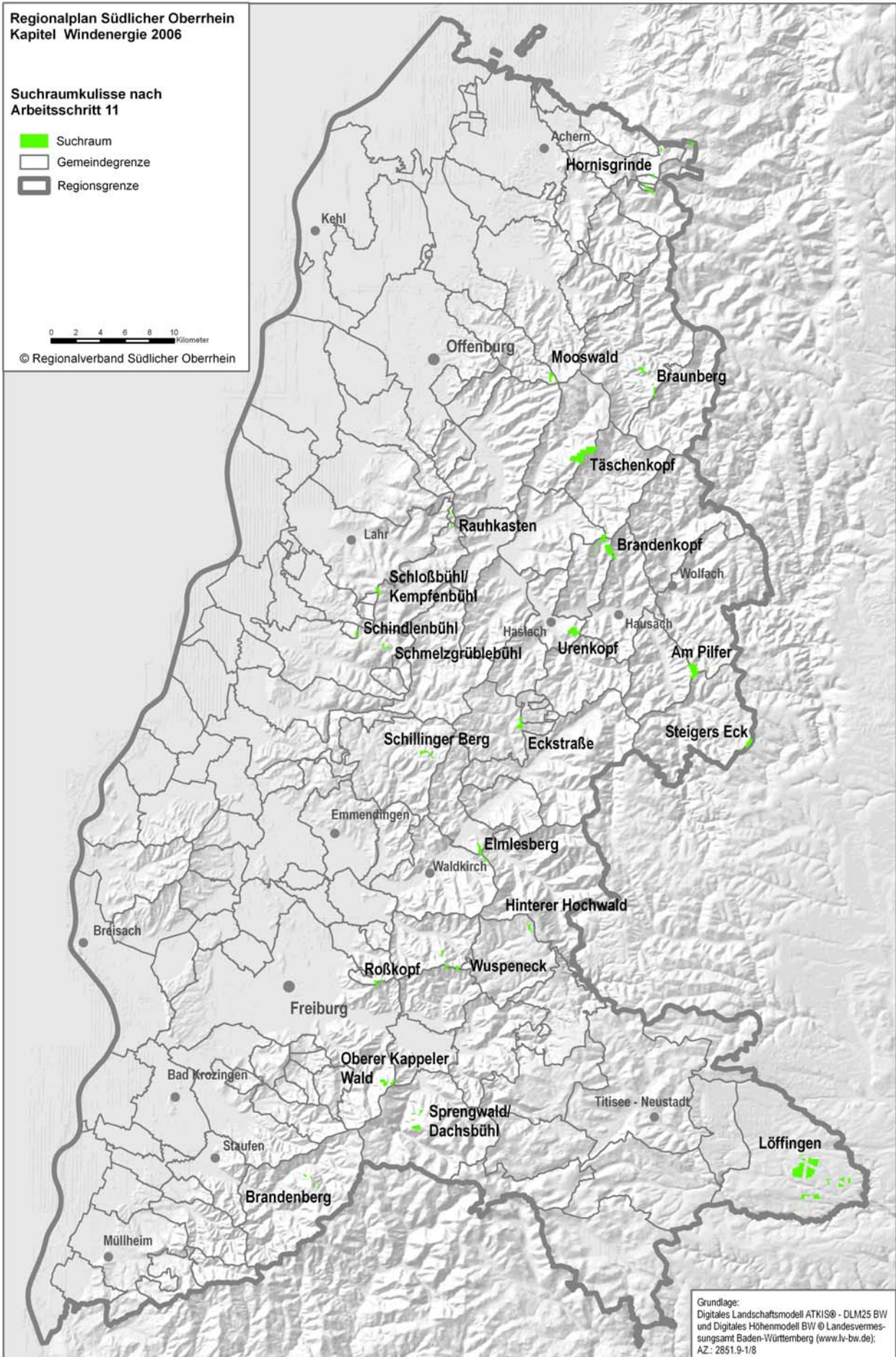
Nach Durchführung des Arbeitsschrittes ergibt sich die in nachfolgender Karte dargestellte Suchraumkulisse für die weitergehende Betrachtung.

Suchraumkulisse nach
Arbeitsschritt 11

- Suchraum
- Gemeindegrenze
- Regionsgrenze

0 2 4 6 8 10 Kilometer

© Regionalverband Südlicher Oberrhein



Grundlage:
Digitales Landschaftsmodell ATKIS® - DLM25 BW
und Digitales Höhenmodell BW © Landesvermes-
sungsamt Baden-Württemberg (www.lv-bw.de);
AZ.: 2851.9-1/8

D.4.13 Arbeitsschritt 12: Berücksichtigung des Fachgutachtens Landschaftsbild sowie des Aspektes landschaftsbezogene Erholung (innerhalb von Suchräumen)

Angesichts ihrer überregionalen touristischen Bedeutung sowie der topographisch und kulturlandschaftlich bedingten besonderen Empfindlichkeit der Region Südlicher Oberrhein stellen die Wirkungen regionalbedeutsamer Windkraftanlagen auf das Landschaftsbild im Planungsraum ein zentrales Konfliktfeld dar. Vor diesem Hintergrund wird der Aspekt Landschaftsbild bereits bei der Untersuchung vorläufiger Suchräume mit begrenzter Betrachtungstiefe abwägend berücksichtigt (vgl. Arbeitsschritte 7 (Kap. D.4.8) und 11 (Kap. D.4.12)).

Für die verbleibenden Suchräume erfolgt in diesem Arbeitsschritt eine detaillierte und umfassende Betrachtung der Wirkungen potenzieller regionalbedeutsamer Windkraftanlagen auf das Landschaftsbild. Hierzu wurde das Landschaftsplanungsbüro BGHplan (Trier) mit der Erstellung eines **Fachgutachtens Landschaftsbild**¹³ beauftragt.

Die dem Gutachten zugrunde liegende Analysemethodik wurde in enger Abstimmung mit der Verbandsgeschäftsstelle entwickelt und durch Testläufe in zwei Suchräumen erprobt. Sie berücksichtigt die besonderen Gegebenheiten im Planungsgebiet und basiert auf möglichst objektiven und nachvollziehbaren Beurteilungskriterien. Neben GIS-gestützten digitalen Datenanalysen beruht die Analyse auf Begehungen der Suchräume nebst ihrer Umgebung sowie wichtiger Aussichtspunkte.

In einem allgemeinen Teil liefert das Gutachten vor dem Hintergrund der besonderen Raumsituation im Planungsgebiet übergreifende Empfehlungen für ein möglichst landschaftsverträgliches Raumkonzept für Windkraftanlagen in der Region (z. B. Empfehlung für Mindestabstände zwischen Windparks, vgl. Kap. D.4.10).

Im speziellen Teil des Fachgutachtens werden für insgesamt 17 Suchräume die Landschaftsbildwirkungen u. -risiken detailliert untersucht. Bei Suchräumen, in denen aufgrund der örtlichen Verhältnisse bzw. Vorbelastungssituation durch eine vertiefte Landschaftsbildanalyse keine entscheidungserheblichen zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten sind, wird demgegenüber auf eine vertiefte gutachterliche Beurteilung verzichtet.

Die Analyse des Landschaftsbildrisikos potenzieller regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in den näher betrachteten Suchräumen erfolgt in folgenden Teilschritten:

1. Digitale Sichtbarkeitsanalyse

- Räumlicher Bezug: Sichtbarkeitsraum von repräsentativ in den Suchräumen ausgewählten (fiktiven) Anlagenstandorten (Analysepunkte) bis 10 km Abstand.
- Datengrundlage: Digitales Höhenmodell des Landesvermessungsamtes (DHM, Auflösung 50 x 50 m).

¹³ BGH-PLAN (2005): Landschaftsplanerische Einzelfallbeurteilung von Gebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen in der Region Südlicher Oberrhein. Unveröff. Gutachten im Auftrag des RVSO. Bielefeld, Gillich, Heckel – Landschaftsarchitekten BDLA, Trier. 155 S.

- Die sich ergebenden Sichtbarkeitsräume stellen eine "worst-case"-Betrachtung dar, da sie ausschließlich aus den digitalen Daten zum Geländere relief abgeleitet wurden und Sichtverschattungen durch Waldbestände, Feldgehölze, Gebäude und kleinräumige Geländesprünge somit unberücksichtigt bleiben.
- Die Beurteilung des Landschaftsbildrisikos erfolgt unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumempfindlichkeiten innerhalb der Sichtbarkeitsräume sowie differenziert nach kleinräumiger und großräumiger visueller Erlebnisqualität.
- Suchraumübergreifender Risikovergleich anhand quantitativer Kennwerte.

2. Vor-Ort-Analyse wichtiger Sichtbeziehungen im Gelände

- Überprüfung der Betroffenheit von wichtigen (Fern-)Sichtbeziehungen.
- Abschätzung der Intensität der Wahrnehmbarkeit (Horizontstellung, Maßstabsverlust).
- Berücksichtigung der Betroffenheit prägender Ortsbildsilhouetten.
- Berücksichtigung der Betroffenheit raumprägender Kulturdenkmale.
- Fotodokumentation wichtiger Sichtbeziehungen.
- Verbal-argumentative Beurteilung.

3. Vor-Ort-Beurteilung der bestehenden Vorbelastungssituation

- Einschätzung der Relevanz bestehender Vorbelastungen im Hinblick auf das sich ergebende Risiko für das Landschaftsbild, Prüfung konfliktmindernder Wirkung von gleichartigen Vorprägungen.

4. Analyse von Summationswirkungen

- Überprüfung, inwieweit eine etwaige Überlagerung von Sichtbarkeitsräumen benachbarter Suchräume zur signifikanten Verstärkung der Risiken für das Landschaftsbild führt.

5. Gesamtbeurteilung des Landschaftsbildrisikos

- Gesamtbeurteilung des Risikos für das Landschaftsbild unter Einbezug aller maßgeblichen Teilaspekte in folgenden vier Bewertungsstufen:
 - A Konfliktarmer Suchraum/Teilraum mit relativ geringen Risiken für das Landschaftsbild.
 - B Mäßig konfliktreicher Suchraum/Teilraum mit mittleren Risiken für das Landschaftsbild.
 - C Konfliktreicher Suchraum/Teilraum mit hohen Risiken für das Landschaftsbild.
 - D Besonders konfliktreicher Suchraum/Teilraum mit sehr hohen Risiken für das Landschaftsbild.
- Dabei ggf. Binnengliederung des Suchraums nach verschiedenen Konfliktintensitäten.

6. Empfehlungen zur Konfliktminderung

- Gutachterliche Empfehlungen zur Minderung der Landschaftsbildrisiken durch eine möglichst landschaftsverträgliche räumliche Abgrenzung potenzieller Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen.

Bei der Landschaftsbildanalyse wurden auch Wirkungen auf außerhalb der Planungsregion liegende Räume gleichrangig mit einbezogen.

Die Ergebnisse des Fachgutachtens Landschaftsbild stellen eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Suchräume hinsichtlich der dortigen Raumverträglichkeit regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dar. Sie sind für die nicht weiter verfolgten Suchräume in Arbeitsschritt 14 (s. Kap. D.4.15) zusammengefasst dargestellt sowie für Vorranggebiete - ggf. unter Berücksichtigung der in Arbeitsschritt 14 erfolgten Konfliktminimierung - in den Gebietssteckbriefen in Anhang D.I.

Die separate Betrachtung des Aspekts "**landschaftsbezogene Erholung**" stellt eine Ergänzung der gutachterlichen Analyse der (visuellen) Wirkungen auf das Landschaftsbild dar. Im Mittelpunkt der Betrachtungen stehen für die landschaftsbezogene Erholung besonders relevante Raumqualitäten, aus denen sich eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber den akustischen und visuellen Störwirkungen regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ableitet. Die Analyse erfolgt mittels einer übersichtlichen summarischen Betrachtung verfügbarer digitaler Raumdaten sowie Angaben aus offiziellen Wander- und Freizeitkarten zu folgenden Einzelaspekten:

- Besondere Flächenwidmung/ -funktion für die landschaftsbezogene, ruhige Erholung und das Naturerleben (z. B. unzerschnittene verkehrsarme Räume > 50 km², Erholungswälder gem. Waldfunktionenkartierung, Naturschutzgebiete mit besonderer Bedeutung des Landschaftsbildes)
- Erschließung durch überörtliche Wanderwege
- Nähe zu besonderen Erholungsschwerpunkten und Ausgangspunkten des Erholungsverkehrs.

Die Analyse erfolgt dabei aufgrund der unterschiedlichen räumlichen Reichweite akustischer und optischer Wirkungen regionalbedeutsamer Windkraftanlagen getrennt nach zwei Wirkzonen:

Nahbereich (Suchraum mit Umgebung bis 450 m Entfernung)	Bereich hoher bis sehr hoher Lärmwirkung (≥ 45 dB(A)) sowie sehr hoher visueller Wirkung /Dominanz durch regionalbedeutsame Windkraftanlagen
Mittelbereich (Sichtbarkeitsräume potenzieller Anlagen in 450 – 2.500 m Entfernung)	Bereich geringer bis mittlerer Lärmwirkung (< 45 dB(A)) sowie mittlerer bis hoher visueller Wirkung durch regionalbedeutsame Windkraftanlagen

Aufgrund der methodischen Schwierigkeit, die Raumeignung für die landschaftsbezogene Erholung auf großer Fläche zu bewerten sowie der begrenzten Aussagekraft der verfügbaren Raumdaten werden die Ergebnisse der Betrachtung des Aspekts "landschaftsbezogene Erholung" nur als ergänzende Beurteilungsgrundlage herangezogen. Im Einzelfall erlauben sie aber eine über die Landschaftsbildanalyse hinausgehende Differenzierung möglicher Konfliktschwerpunkte und -intensitäten.

Darüber hinaus bilden die Ergebnisse die Grundlage dafür, um im Rahmen der Endabgrenzung der Vorranggebiete mögliche Konflikte mit der landschaftsbezogenen Erholung weiter zu minimieren (vgl. Arbeitsschritt 14, Kap. D.4.15).

Die Gesamtbeurteilung der Wirkungen potenzieller Windkraftanlagen auf die landschaftsbezogene Erholung in den Suchräumen und ihrer Umgebung erfolgt in verbalargumentativer Form. In Bezug auf die ausgewiesenen Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen sind die wesentlichen Aussagen zusammen mit dem Aspekt Landschaftsbild in den Gebietssteckbriefen dokumentiert (vgl. Anhang D.I).

D.4.14 Arbeitsschritt 13: Abgleich mit bestehenden regionalplanerischen Zielaussagen

In diesem Arbeitsschritt werden die Suchräume dahingehend überprüft, inwieweit gebietsscharfe Zielaussagen des rechtsverbindlichen Regionalplans der Ausweisung als Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen entgegenstehen und ob bisherige Vorrangbestimmungen gegebenenfalls im Einzelfall zu Gunsten einer Widmung für die Windenergie zurückzunehmen sind.

Im Ergebnis zeigt sich, dass im Einzelfall nur sehr kleinflächig eine Überlagerung von Vorrangbereichen für wertvolle Biotope (Plansatz 3.2.1) auftritt. Unter Berücksichtigung der Situation im Einzelfall werden als Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen geeignete Bereiche dahingehend ausgeformt, dass keine Überlagerungen mit sonstigen im Regionalplan Südlicher Oberrhein 1995 ausgewiesenen Vorrangbereichen bestehen. Dadurch kommt es zu keiner signifikanten Verringerung der Suchraumflächen oder zum Ausschluss ganzer Suchräume.

Konkurrierende regionalplanerische Zielaussagen überlagern sich daher in der verbliebenen Entwurfskulisse für Vorranggebiete regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht.

D.4.15 Arbeitsschritt 14: Festlegung von Vorrang- und Ausschlussgebieten (Entwurfassung)

Bei der abschließenden Auswahl von Suchräumen, die für die Ausweisung als Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen im Planentwurf vorgesehen werden, finden jene Suchräume keine Berücksichtigung, die gemäß der Ergebnisse des Fachgutachtes Landschaftsbild besonders hohe und nicht durch räumliche Ausformung aufzulösende Konflikte mit dem Schutzgut Landschaftsbild oder der landschaftsbezogenen Erholungsfunktion aufweisen.

Ausgeschlossen werden dabei folgende Suchräume:

Bezeichnung Suchraum (Gemarkung)	Wesentliche Ausschlussgründe
Lenderswald (Achern, Sasbach, Seebach)	Landschaftsbildunverträglich aufgrund Sichtbarkeit aus Bereich Mummelsee und Überprägung der Horizontlinie der Hornisgrinde bei Blick aus Rheintal. Suchraum damit deutlich konflikträchtiger als der nördlich gelegene Suchraum Mur (Vorranggebiet 1).

<p>Rauhkasten (Seelbach, Lahr/Schw., Friesenheim)</p>	<p>Starke Beeinträchtigung der Blickbeziehungen von der im Nahbereich gelegenen und als Kulturdenkmal geschützten Burgruine Hohengeroldseck. Überprägung des Siedlungsbereichs von Biberach-Erzbach und deutliche Einsehbarkeit aus weiten Bereichen der Ortslage Biberach.</p>
<p>Schmelzgrülebühl (Ettenheim)</p>	<p>Insbesondere im Zusammenhang mit im Umfeld bestehenden Anlagen sind erhebliche Konflikte durch Reihungseffekte bei Sicht aus verschiedenen Bereichen der Rheinebene zu erwarten. Keine landschaftsbildverträgliche Ausweisung neben bereits realisierten Anlagengruppen möglich.</p>
<p>Urenkopf (Haslach, Hausach)</p>	<p>Die dominante Sichtbarkeit von der Ortslage Fischerbach kann durch Ausformung des Suchraumes nicht vermieden werden. Selbst bei Begrenzung des Gebietes auf den Bereich südlich der Kuppenlage wären Anlagen in großen Teilen der Ortslage markant sichtbar.</p>
<p>Elmlsberg (Gutach, Waldkirch)</p>	<p>Anlagen im Übergangsbereich des Simonswälder Tals in das Elztal würden beide Talräume deutlich überprägen. Insbesondere aufgrund der weithin gegebenen Einsehbarkeit und der damit verbundenen starken Landschaftsbildkonflikte erfolgt keine Übernahme als Vorranggebiet.</p>
<p>Wuspeneck (Glottertal, Stegen)</p>	<p>Im Suchraum sind keine Gebietsabgrenzungen möglich, mit denen sowohl eine markante Sichtbarkeit aus dem Glottertal wie auch eine deutliche Sichtbarkeit vom Bereich Lindenberg aus vermieden wird (vgl. Arbeitsschritt 11, D.4.12) (sehr geringe Ausformungsspielräume wegen umgebender zwingender Ausschlussgründe). Problematisch stellt sich auch die Wahrnehmbarkeit aus weiten Bereichen des Zartner Beckens dar. In diesem Teilraum sind zudem bereits Vorbelastungen durch bestehende Anlagen im Bereich Roßkopf zu berücksichtigen, die konfliktverschärfend wirken.</p>
<p>Sprengwald-Dachsbühl (Oberried)</p>	<p>Insbesondere die hochgelegenen Teilflächen „Dachsbühl“ weisen eine hohe Einsehbarkeit von Feldberg und Schauinsland auf und stören auch die Blickbeziehungen zwischen diesen beiden wichtigen Aussichtspunkten massiv.</p> <p>Die tiefer gelegenen Teilräume überprägen die Silhouette von Oberried und des in der Ortslage befindlichen, als Kulturdenkmal geschützten Klosters stark. Beide Bereiche weisen damit gravierende Konflikte mit einer insgesamt naturnahen und denkmalwürdigen Kulturlandschaft auf. Aufgrund der insgesamt starken Betroffenheit und auch um Summationseffekte in weiten Bereichen des Zartner Beckens zu vermeiden, wird dieser Suchraum am Hochfarn nicht weiter verfolgt.</p>

<p>Brandenberg (Münstertal)</p>	<p>Durch den Standort werden die Fernsichtbeziehung zwischen Schauinsland und Belchen/Blauen stark beeinträchtigt. Berührt hiervon wird auch der touristisch bedeutsame Bereich Münstertal – Gießhübel. Eine deutliche Überprägung ist auch für Bereiche des Oberen Münstertals sowie für den Zugang zum „Wiedener Eck“ zu erwarten. Der Suchraum selbst stellt eine intakte, nicht baulich vorgeprägte naturnahe Kulturlandschaft dar. Aufgrund dieser weitreichenden und vielschichtigen Konflikte mit dem Landschaftsbild wird der Suchraum ausgeschlossen.</p>
--	--

Die für die Integration in die regionalplanerische Konzeption vorgeschlagenen Suchräume sind für eine Ausweisung als Vorranggebiet in geeigneter Weise abzugrenzen. Die Festlegung erfolgt dabei in der Art, dass die in den jeweiligen Steckbriefen dargelegten Optimierungsaspekte umgesetzt werden können und eine plausible und im Gelände nachvollziehbare Abgrenzung gewährleistet ist.

Aufgrund der gesetzlich vorgegebenen flächendeckenden Formulierung von Ziel-aussagen für regionalbedeutsame Windkraftanlagen sind Vorrang- und Ausschlussgebiete komplementär auszuweisen. Mit der räumlich konkreten Festlegung der Vorranggebiete werden daher auch alle übrigen Gebiete im Planentwurf als Ausschlussgebiete bestimmt.

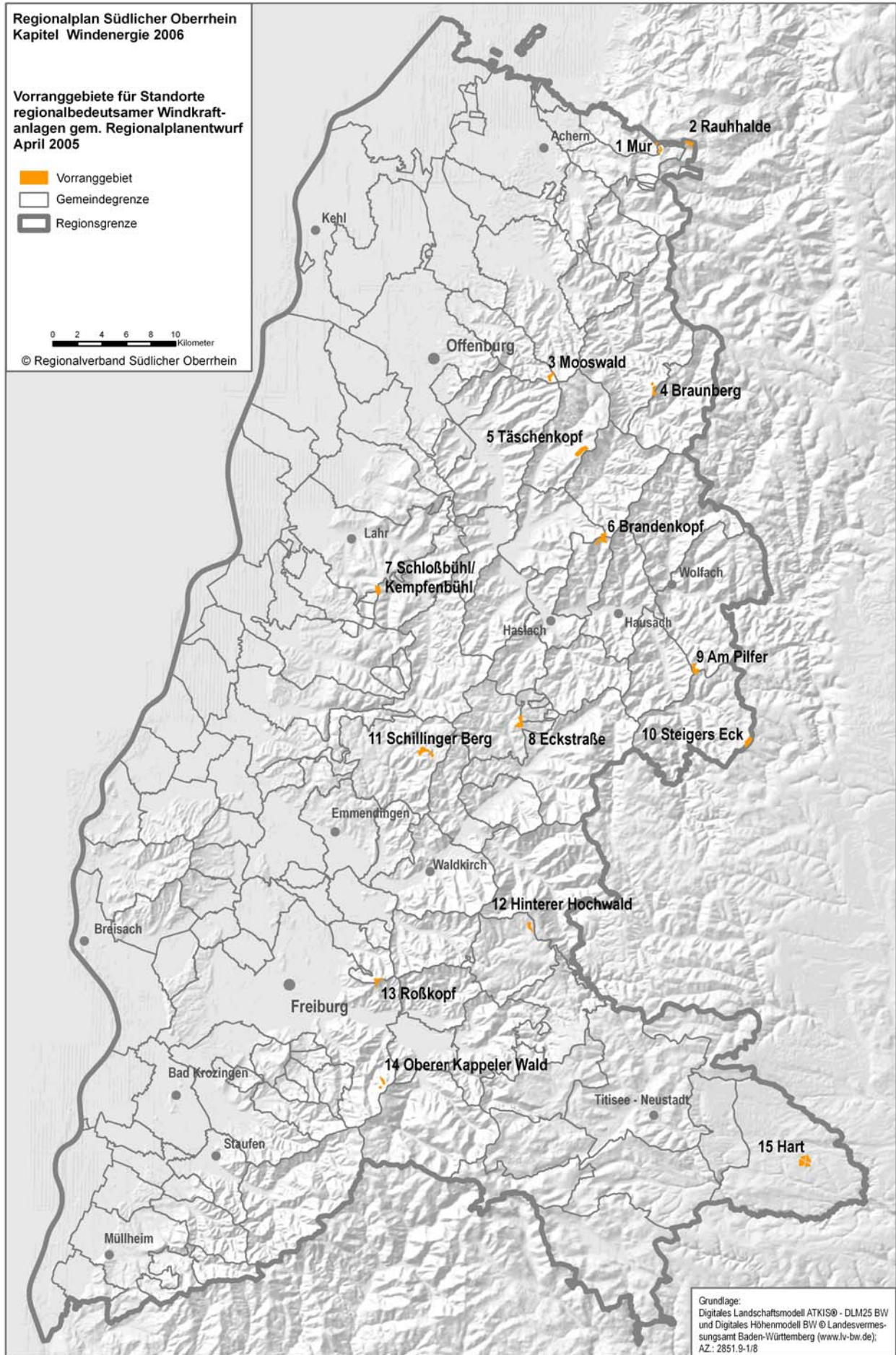
Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen gemäß Regionalplanentwurf sind in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

**Regionalplan Südlicher Oberrhein
Kapitel Windenergie 2006**

**Vorranggebiete für Standorte
regionalbedeutsamer Windkraft-
anlagen gem. Regionalplanentwurf
April 2005**

- Vorranggebiet
- Gemeindegrenze
- Regionsgrenze

0 2 4 6 8 10
Kilometer
© Regionalverband Südlicher Oberrhein



Grundlage:
Digitales Landschaftsmodell ATKIS® - DLM25 BW
und Digitales Höhenmodell BW © Landesvermes-
sungsamt Baden-Württemberg (www.lv-bw.de);
AZ: 2851.9-1/8

D.5 Berücksichtigung der Ergebnisse des Offenlage- und Beteiligungsverfahrens

Der von der Verbandsgeschäftsstelle in den vorgenannten vierzehn Planungsschritten erarbeitete Planentwurf wurde nach intensiver Abstimmung mit Kommunen und Fachbehörden dem Planungsausschuss vorgelegt. Das Gremium hat in seiner Sitzung am 28. April 2005 den Planentwurf zustimmend zur Kenntnis genommen und die Geschäftsstelle beauftragt, auf dieser Grundlage die Beteiligung gemäß § 12 Abs. 2 und Abs. 3 LplG durchzuführen. Diese (erste) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der anerkannten Naturschutzvereine und sonstiger Verbände und Vereine erfolgte vom 10. Mai 2005 bis 10. August 2005, wobei der Planentwurf an insgesamt 323 Stellen versandt wurde.

Entsprechend der Neuregelung im Landesplanungsgesetz wurde im Rahmen des Fortschreibungsverfahrens erstmals auch eine Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Dazu lag nach öffentlicher Bekanntmachung der Planentwurf zwischen dem 23. Mai 2005 und 22. Juni 2005 in den Landratsämtern, im Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg sowie in der Geschäftsstelle des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein zur Einsichtnahme aus. Anregungen konnten bis zum 06. Juli 2005 vorgebracht werden.

Ergänzend wurde der Planentwurf auf Wunsch in Gemeinderatssitzungen oder öffentlichen Veranstaltungen von der Verbandsgeschäftsstelle vorgestellt und erläutert.

Während des ersten Beteiligungsverfahrens gingen insgesamt 202 Stellungnahmen bei der Geschäftsstelle ein. Davon wurden 156 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange bzw. Verbänden / Vereinen sowie 46 von Privatpersonen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht.

Nach Beratung der Anhörungsergebnisse hat der Planungsausschuss in seiner Sitzung am 8. Dezember 2005 eine Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung ausgesprochen. Dabei wurden gegenüber dem Planentwurf vom 28. April 2005 folgende Änderungen vorgenommen:

- Änderung der Abgrenzung der geplanten Vorranggebiete „Am Pilfer“, „Schilinger Berg“ und „Hart“
- Ausweisung der bislang geplanten Vorranggebiete „Taschenkopf“ und „Oberer Kappeler Wald“ als Ausschlussgebiete.

Da diese Änderungen nicht Gegenstand der ersten Beteiligungsverfahren waren, wurde eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der anerkannten Naturschutzvereine, sonstiger Verbände und Vereine sowie der Öffentlichkeit durchgeführt. Zur Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit lag der geänderte Planentwurf vom 20. Dezember 2005 bis zum 23. Januar 2006 an den vorgenannten Stellen aus. Darüber hinaus konnten sich die Bürgerinnen und Bürger bis zum 6. Februar 2006 gegenüber dem Regionalverband Südlicher Oberrhein äußern.

Im Rahmen dieses zweiten Beteiligungsverfahrens haben sich insgesamt 37 Träger öffentlicher Belange und 5 Privatpersonen bzw. Firmen zu insgesamt 90 Einzelaspekten geäußert. Trotz erheblicher Fristüberschreitung wurden dabei auch Stellungnahmen berücksichtigt, die bis zum 2. März 2006 bei der Geschäftsstelle eingingen.

Auf Einladung der Städte Hornberg und Löffingen wurden die Änderungen des Planentwurfes seitens der Verbandsgeschäftsstelle in den Gemeinderäten vorgestellt und erläutert.

Die Abwägungsentscheidung über die vorgebrachten Anregungen wurde von der Verbandsversammlung am 27. März 2006 getroffen.

Die wichtigsten im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens vorgetragenen Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange, anerkannter Naturschutzvereine und sonstiger Verbände und Vereine i.S.d. § 12 Abs. 2 LplG sowie der Öffentlichkeit i.S.d. § 12 Abs. 3 LplG und die dazu getroffenen Abwägungsentscheidungen der Verbandsversammlung sind in der folgenden Darstellung komprimiert wiedergegeben.

Zum Vorranggebiet „Täschenkopf“

Der gesamte Bereich wird aufgrund neuerer Erkenntnisse gutachterlich als Kernlebensraum des Auerwildes eingestuft und war damit als faktisches Vogelschutzgebiet zu werten, in dem nach § 26c NatSchG die regionalplanerische Ausweisung eines Vorranggebiets rechtlich unzulässig ist. Die zunächst vorgesehene Ausweisung als Vorranggebiet musste daher aus Rechtsgründen unterbleiben.

Gegen die damit erforderliche Ausweisung als Ausschlussgebiet wurden seitens der Belegenheitsgemeinde Nordrach sowie der benachbarten Gemeinden Oberharmersbach und Zell a.H. keine Bedenken vorgebracht. Positiv zur vorgenommenen Planänderung geäußert haben sich zudem das Landratsamt Ortenaukreis, das Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen sowie der Schwarzwaldverein.

Von privater Seite gingen keine Stellungnahmen zu diesem Bereich ein.

Zum Vorranggebiet „Am Pilfer“

Mit der vorgenommenen Planänderung wurde der von unterschiedlichen Stellen in den ersten Beteiligungsverfahren angeregten südwestlichen Erweiterung des geplanten Vorranggebietes entsprochen. Mitberücksichtigt wurde dabei auch die zwischenzeitlich erfolgte Erhöhung der beiden südlich des geplanten Vorranggebietes bestehenden Windkraftanlagen. Damit wird die Bedeutung der Sichtbarkeit möglicher Anlagen aus dem unteren Gutachtal gegenüber dem Planentwurf vom 28. April 2005 geringfügig zurückgestellt. Die damit veränderte Gewichtung des Kriteriums liegt innerhalb des Abwägungsspielraumes und steht der flächendeckend angewandten Auswahlmethodik nicht entgegen.

Im zweiten Beteiligungsverfahren stimmten die Belegenheitsgemeinden des Vorranggebietes Hornberg und Wolfach der Änderung zu. Seitens des Regierungspräsidiums wurden keine Bedenken erhoben.

Die Gemeinde Gutach (Schwarzwaldbahn), deren Gemarkung an das Vorranggebiet angrenzt, lehnte die Planung ab. Zur Begründung wurde auf die zu erwartende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und die damit verbundenen Auswirkungen auf

den Fremdenverkehr verwiesen. Besonders hervorgehoben wurde dabei die mögliche Sichtbarkeit der Windkraftanlagen vom Schwarzwälder Freilichtmuseum.

Das Landratsamt Ortenaukreis erhob aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass die Erheblichkeit der Sichtbarkeit von Windkraftanlagen aus dem Bereich des Freilichtmuseums im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geklärt werden könne.

Der Bundesverband Windenergie wies auf die mit der geänderten Abgrenzung verbundene leichte Verbesserung des Windpotenziales hin.

Die weiteren von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken bezogen sich auf Aspekte, die in nachfolgenden standort- und anlagenkonkreten Verfahren zu klären sind.

In den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Stellungnahmen Privater wurde die geplante Erweiterung begrüßt.

Abwägungsentscheidung der Verbandsversammlung:

Bei der Beurteilung der von der Gemeinde Gutach (Schwarzwaldbahn) vorgetragenen Ablehnungsgründe war zu berücksichtigen, dass die in Rede stehende Erweiterungsfläche in einer Entfernung von 5 km zum angeführten Freilichtmuseum liegt und eine Sichtbeziehung allenfalls aus Teilbereichen des Freilichtmuseums besteht. In dessen unmittelbarer Umgebung sind zudem bereits deutliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Gewerbebauten, Infrastruktureinrichtungen etc. vorhanden. Diese reduzieren die Empfindlichkeit des Bereiches. In Anbetracht dessen lagen überzeugende Gründe gegen die vorgeschlagene südwestliche Erweiterung des Vorranggebietes nicht vor.

Gegenüberzustellen waren dem die erweiterten Möglichkeiten zur Realisierung von Windkraftanlagen in einem durch ein relativ gutes Windpotenzial gekennzeichneten Bereich. Zusätzlich wurden im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung erstmals private Interessen an einer Ausweisung des Bereiches als Vorranggebiet geäußert, die in dieser konkreten Form bislang keinen Eingang in die planerischen Überlegungen finden konnten. Zu berücksichtigen ist zudem das klare Votum der Belegenheitsgemeinden.

Die vorgeschlagene Erweiterung des Vorranggebietes unter Zurückstellung der geringfügig erhöhten Sichtbarkeit möglicher Anlagen aus dem unteren Gutachtal wurde damit im Rahmen der Beteiligungsverfahren insgesamt bestätigt.

Zum Vorranggebiet „Schillinger Berg“

Beweggründe für die Änderung der ursprünglichen Abgrenzung des Vorranggebietes waren insbesondere die Forderungen der Belegenheitsgemeinde nach einer Integration der bestehenden Anlagen in die regionalplanerische Ausweisung sowie der Wunsch nach einer Reduzierung der Sichtbarkeit möglicher Anlagen aus dem Bereich Brettental. Die nunmehr erfolgte Abgrenzung des Vorranggebietes stellt die im Rahmen der angewandten Planungsmethodik und der im regionalplanerischen Maßstab notwendigerweise typisierenden Betrachtung maximal mögliche Anlehnung an die bestehende Anlagen dar.

Die Belegenheitsgemeinde Freiamt stimmte der geänderten Planung grundsätzlich zu. Gefordert wurde darüber hinaus jedoch, die bestehenden Anlagen in das geplante Vorranggebiet einzubeziehen. Damit soll eine entsprechende Klärung des Sachverhaltes in nachfolgenden Genehmigungsverfahren erleichtert werden. Im Hinblick auf nachfolgende Genehmigungsverfahren regte auch das Landratsamt Emmendingen eine weitergehende Präzisierung des Ausformungsspielraumes an.

Abgelehnt wurde die Vorrangausweisung seitens der Gemeinde Sexau sowie weiterer in der Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen zusammengeschlossener Gemeinden. Begründet wurde diese Ablehnung mit der „auf Grund des Zuschnittes“ mangelhaften Eignung.

Das Regierungspräsidium Freiburg begrüßte in seiner Stellungnahme den Verzicht auf die ursprünglich vorgesehene Ausweisung des nördlichen, aus dem Brettental einsehbaren Bereichs. Gegen die Neuaufnahme zweier weiterer Teilflächen wurden keine Bedenken erhoben.

Hingewiesen wurde zudem auf möglicherweise im Genehmigungsverfahren zum Schutz von Fledermäusen festzulegende Betriebsbeschränkungen. Da hierdurch „die Anlagen möglicherweise nicht mehr rentabel betrieben werden können“ wurde angeregt, auf die Ausweisung des Vorranggebietes zu verzichten.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wies die Ökostromgruppe Consulting GmbH darauf hin, dass durch die Planung weder der Bestandsschutz vorhandener Anlagen gesichert werden könne noch die Errichtung weiterer Anlagen wegen fehlender Windpotenziale möglich sei.

Abwägungsentscheidung der Verbandsversammlung:

Die Neuabgrenzung des Vorranggebietes erfolgte unter anderem, um den Planungsvorstellungen der Belegenheitsgemeinde – soweit mit der angewandten Planungsmethodik vereinbar – zu entsprechen. Der geforderten Einbeziehung vorhandener Anlagen standen aus Immissionsschutzgründen einzuhaltende Mindestabstände zu wohngenutzten Gebäuden entgegen.

Allerdings können diese Abstandserfordernisse im regionalplanerischen Maßstab nur typisierend betrachtet werden, so dass in nachfolgenden Planungs- oder Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung weitergehender Einzelaspekte sowie konkreter Anlagenstandorte und –typen eine Ausformung regionalplanerischer Vorgaben erfolgen kann.

Im Ergebnis wurde dem Anliegen, die bestehenden bzw. genehmigten Anlagen in das geplante Vorranggebiet zu integrieren, um somit eine eventuelle spätere Erweiterung zu ermöglichen, durch den als Satzung beschlossenen Teilregionalplan grundsätzlich Rechnung getragen.

Die vorgebrachten Einwendungen bezüglich der Eignung des Vorranggebietes entbehren einer belastbaren Begründung. Die enge Anlehnung an bestehende Anlagen und die damit auch angestrebte Möglichkeit, deren langfristige Sicherung zu ermöglichen, stehen diesen Bedenken entgegen. Im Übrigen ist gemäß der zugrundegelegten Analyse ein ausreichendes Windpotenzial gegeben.

Der Hinweis auf die notwendige Berücksichtigung des Fledermausschutzes in nachfolgenden Genehmigungsverfahren entspricht dem mit der höheren Naturschutzbe-

hörde erzielten Einvernehmen und trägt der regionalplanerischen Bearbeitungs- und Regelungstiefe Rechnung.

Zum Vorranggebiet „Oberer Kappeler Wald“

Aufgrund der Mitteilung des Regierungspräsidiums als höherer Naturschutzbehörde, dass in diesem Bereich die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Vorschriften der Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht gegeben sind, kommt die Ausweisung eines Vorranggebietes für mindestens drei regionalbedeutsame Windkraftanlagen aus zwingenden rechtlichen Gründen nicht in Betracht.

Zur Änderung wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Zum Vorranggebiet „Hart“

Die Änderung der Abgrenzung des Vorranggebietes erfolgte auf Beschluss des Planungsausschusses vom 8. Dezember 2005. Das Gremium hat sich neben den Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung Löffingens unter anderem auch von Aspekten der Landschaftsbildbeeinträchtigung und des Artenschutzes leiten lassen.

Die Belegenheitsgemeinde Löffingen begrüßte die im geänderten Planentwurf vorgenommene Reduzierung des Vorranggebietes auf nunmehr zwei Teilflächen nördlich der Hochspannungstrasse. Die Stadt Löffingen nahm damit die im ersten Beteiligungsverfahren geäußerte Akzeptanz der vier Teilflächen umfassenden Vorrangausweisung zurück.

Die neue Aussage steht zumindest teilweise im Widerspruch zum rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Löffingen – Friedenweiler, in dem auch südlich der Hochspannungstrasse eine Eignungsfläche für Windkraftanlagen dargestellt ist. Zur Begründung dieser Diskrepanz wurde seitens der Stadt Löffingen auf verschiedene fachliche Schutzgebietsausweisungen und den Verlauf der Bundesstrasse B 31 verwiesen. Dadurch seien die Möglichkeiten zur Siedlungserweiterung im Wesentlichen auf den östlichen Ortsrand begrenzt. Aufgrund der mit Windkraftanlagen verbundenen Abstandserfordernisse werde auch diese Option erheblich eingeschränkt. Um diesen Konflikt zwischen Windenergienutzung und künftiger Siedlungsentwicklung aufzuheben, versichert die Gemeinde, den FNP an die veränderte Sachlage anpassen zu wollen.

Seitens des Regierungspräsidiums und des Schwarzwaldvereins wurde die Reduzierung des Flächenumfanges begrüßt.

Abwägungsentscheidung der Verbandsversammlung:

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen gehen die Darstellungen rechtskräftiger Flächennutzungspläne mit einem besonderen Gewicht in regionalplanerische Betrachtungen ein. Dementsprechend fanden auch die auf Gemarkung Löffingen ausgewiesenen Eignungsflächen für Windkraftanlagen als Ausdruck kommunalen Planungswillens im Zuge der Auswahlmethodik für den ersten Planentwurf besondere Berücksichtigung.

Die Gemeinde weist mit der zweiten vorgelegten Stellungnahme auf eine veränderte Sachlage hin und dokumentiert die sich daraus ergebenden Anforderungen an die zukünftige städtebauliche Entwicklung.

Regionalplanerisch kann die umfassend begründete und durch den Gemeinderat beschlossene Neuausrichtung nachvollzogen und mit entsprechendem Gewicht in den weiteren Planungsprozess eingestellt werden. Vor diesem Hintergrund konnte dem Wunsch der Belegenheitsgemeinde entsprochen werden. Eine regionalplanerische Festlegung hinsichtlich des Umfangs der zukünftigen Siedlungsentwicklung ist damit nicht verbunden.

Zu den übrigen, im Rahmen der Änderungen des Planentwurfs erörterten Erwägungen, insbesondere

- den Belangen des Vogelschutzes – insbesondere dem Schutz des Rotmilan-Vorkommens;
- den zu erwartenden landschaftlichen und naturschutzrechtlichen Beeinträchtigungen, wie der Betroffenheit von nach § 24a Naturschutzgesetz geschützten Biotopen sowie der Nähe zur Wutachschlucht;
- der Unverträglichkeit des möglicherweise entstehenden Eindrucks von zwei Anlagengruppen

wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen, mit denen die Planänderung belastbar zu begründen wäre.

Zusammenfassende Betrachtung des zweiten Verfahrens zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit erbrachte keine Erkenntnisse, die zu einer neuen Einschätzung maßgeblicher Sachverhalte geführt haben. Die Änderungen des Planentwurfs vom 28. April 2005 (Neuabgrenzung der Vorranggebiete „Am Pilfer“, „Schillinger Berg“ und „Hart“ sowie die Ausweisung der bisherigen Vorranggebiete „Täschenkopf“ und „Oberer Kappeler Wald“ als Ausschlussgebiet), die gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 8. Dezember 2005 Gegenstand des erneuten Beteiligungsverfahrens waren, fanden damit Eingang in den Regionalplan.

Die vorgenommenen Änderungen entsprechen den angewandten Auswahlkriterien. Die methodische Stringenz der Planung wurde daher nicht tangiert.

Der im § 35 BauGB zum Ausdruck gekommenen Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers wird Rechnung getragen, indem auch nach Änderung des Planentwurfs ein substanzieller Beitrag zur Nutzung der Windenergie in der Region geleistet wird.

Die rechtsverbindlich im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen sind in der nachfolgenden Übersichtskarte sowie in den Gebietssteckbriefen in Anhang D.I dargestellt.

Für die Abgrenzung der Vorranggebiete im rechtsverbindlichen Planungsmaßstab 1:50.000 ist ausschließlich die Darstellung in der Raumnutzungskarte – Windenergie – (Kap. A.3) maßgeblich.

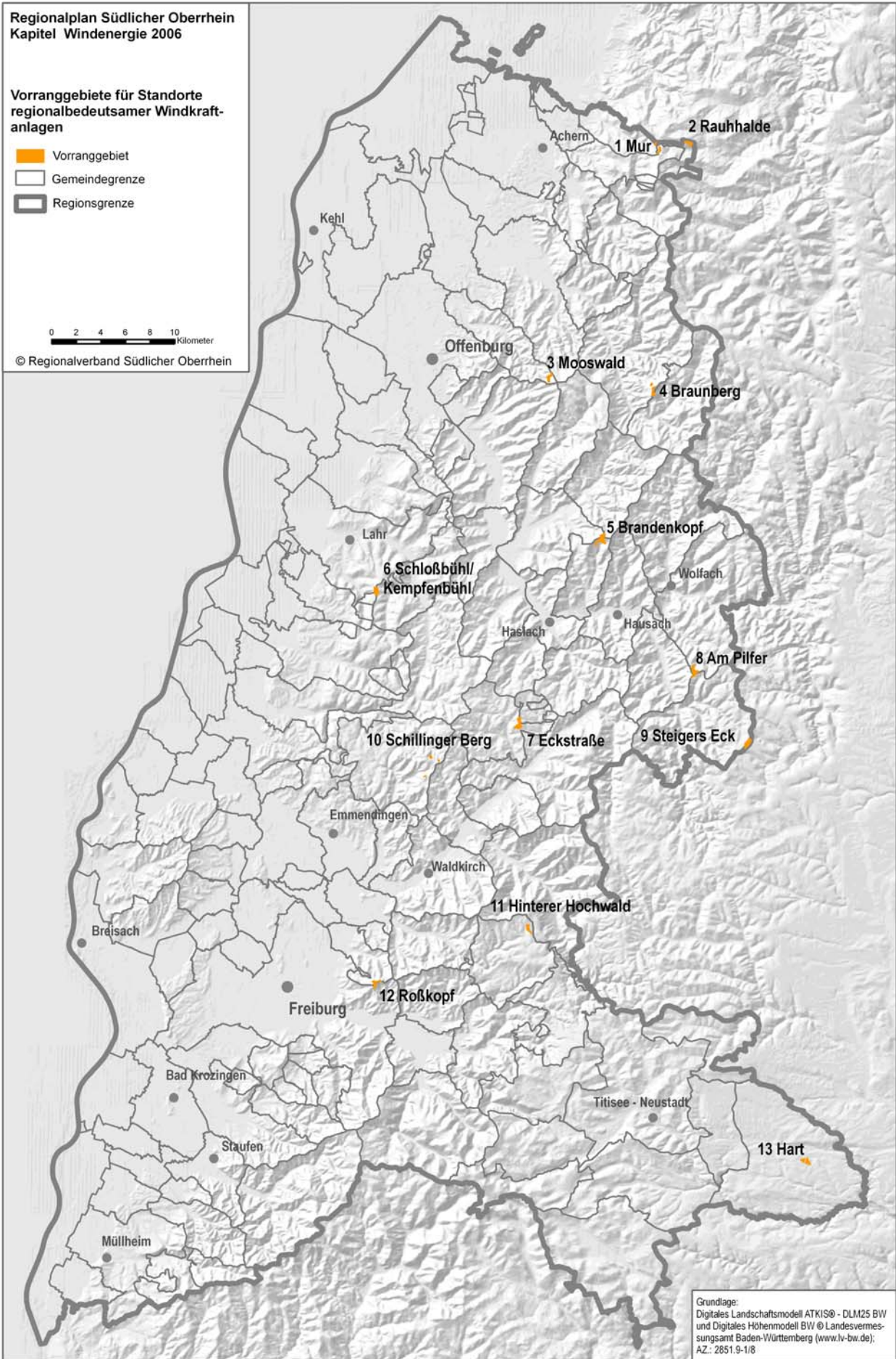
Regionalplan Südlicher Oberrhein
Kapitel Windenergie 2006

Vorranggebiete für Standorte
regionalbedeutsamer Windkraft-
anlagen

-  Vorranggebiet
-  Gemeindegrenze
-  Regionsgrenze

0 2 4 6 8 10 Kilometer

© Regionalverband Südlicher Oberrhein



Grundlage:
Digitales Landschaftsmodell ATKIS® - DLM25 BW
und Digitales Höhenmodell BW © Landesvermes-
sungsamt Baden-Württemberg (www.lv-bw.de);
AZ.: 2851.9-1/8

D.6 Bilanzierende Betrachtung der rechtsverbindlichen Regionalplan-Teilfortschreibung

Raumordnerischer Beitrag zur regenerativen Energieerzeugung

Mit der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplanes werden 13 Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen rechtsverbindlich gesichert. Auf einer Fläche von insgesamt rd. 230 ha sind damit alle Maßnahmen ausgeschlossen, die dem Bau und Betrieb regionalbedeutsamer Windkraftanlagen entgegenstehen.

Damit werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von mindestens 40 Windkraftanlagen des Referenztyps geschaffen.

Die Landesregierung Baden-Württemberg strebt bis 2010 eine Verdoppelung des Anteils regenerativer Energien an der Energieversorgung an. Handlungsempfehlungen zur Umsetzung dieses „Verdoppelungszieles“ wurden für das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg in einer gemeinsamen Studie des Deutschen Luft- und Raumfahrtzentrums (DLR) und des Zentrums für Sonnenenergie- und Wasserstoffforschung (ZSW) im Juli 2002 erstellt.¹⁴

In der Region Südlicher Oberrhein ist dazu, im Ensemble mit der Nutzung anderer erneuerbarer Energiequellen, auch ein Ausbau der Windenergienutzung vorgesehen. Der daraus resultierende zusätzliche Bedarf an Windkraftanlagen wird der Studie zufolge auf 40 Anlagen geschätzt.¹⁵

Relevant ist in diesem Zusammenhang, dass die Windpotenziale in regionalplanerischen Vorranggebieten grundsätzlich mindestens 5,5 m/s betragen. Dieser Wert liegt über dem einzelner bauleitplanerisch gesicherter Flächen bzw. realisierter Anlagenstandorte. Im Ergebnis beträgt das durchschnittliche Windpotenzial der regionalplanerischen Vorranggebiete 5,74 m/s. Die Maximalwerte der durchschnittlichen Windgeschwindigkeit liegen dabei zwischen 5,95 und 6,75 m/s. Eine Ausnahme bilden dabei jene Bereiche, die aufgrund bestehender baulicher Vorprägung oder durch Übernahme kommunaler Planungen Eingang in die Konzeption gefunden haben (vgl. hierzu nachfolgende Übersicht).

Obschon besonders windstarke Bereiche aufgrund zwingender Ausschlussgründe in zahlreichen Fällen nicht als Standorte für Windkraftanlagen in Frage kommen, sind die Vorranggebiete durch ein im regionalen Maßstab überdurchschnittliches Windangebot gekennzeichnet (Durchschnittswert der Region 4,8 m/s).

¹⁴ NITSCH, J.; STAISS, F. Struktur und Entwicklung der zukünftigen Stromversorgung Baden-Württembergs, Untersuchung im Auftrag des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg, Stuttgart 2002

¹⁵ Der Regionalverband Südlicher Oberrhein nimmt sich der Förderung weiterer regenerativer Energiequellen und Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz im Rahmen des „Regionalen Entwicklungskonzeptes zur Nutzung regenerativer Energien und zur Reduktion der CO²-Emission“ aktiv an. Vergleiche hierzu: „Energieatlas Regionalverband Südlicher Oberrhein“, Freiburg 2005. Der „Regionale Energieatlas“ als Teil 1 des Gesamtkonzeptes kann in gedruckter Form beim Regionalverband Südlicher Oberrhein für 19,50 € zuzüglich Versandkosten (3,00 €) gegen Vorkasse – Stichwort „Energieatlas“ – erworben werden. Bankverbindung: Sparkasse Freiburg - Nördlicher Breisgau, Konto Nr. 2306214, BLZ 680 501 01.

Die vorliegende Planung schafft damit die räumlichen Voraussetzungen für eine substantielle Nutzung der Windenergie in der Region Südlicher Oberrhein.

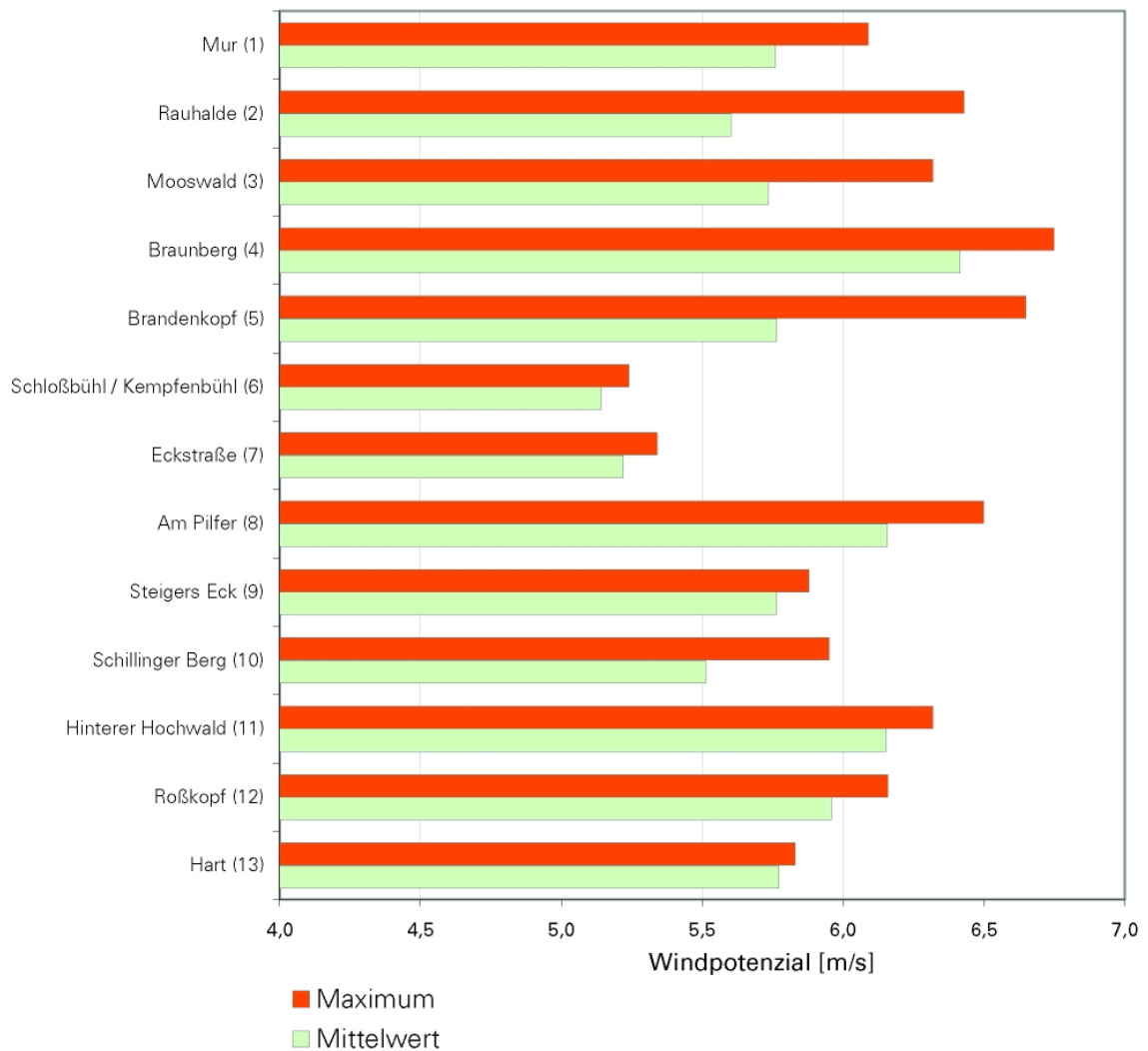


Abb.: Windpotenzial in den Vorranggebieten

Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Durch die Errichtung regionalbedeutsamer Windkraftanlagen sind relevante Umweltwirkungen in erster Linie auf spezifisch empfindlich reagierende Tierarten sowie auf das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung zu erwarten. Dementsprechend sind in erster Linie Konflikte durch die erschließungs-, bau- und betriebsbedingten Störwirkungen (v.a. Lärm- und Schallemissionen, Gefahr von Schlagopfern fliegender Arten) sowie durch die großräumig wirkenden visuellen Wirkungen denkbar. Direkte Lebensraumverluste können im Einzelfall zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Sie treten aber aufgrund der geringen Flächendimension der unmittelbar in Anspruch genommenen Grundflächen bei diesem Vorhabentyp in ihrer Relevanz meist deutlich hinter den anderen Wirkungen zurück.

Mit der rechtsverbindlichen Regionalplankonzeption wird eine wirtschaftlich nutzbare wie raumverträgliche Gebietskulisse für die zukünftige Nutzung dieses klima- und ressourcenschonenden regenerativen Energieträgers ausgewiesen. Insbesondere

können dabei negative Auswirkungen des weiteren Ausbaus der Windenergienutzung auf Natur und Landschaft in der Region soweit wie möglich begrenzt werden.

Die durchgeführte flächendeckende Raumanalyse führt dazu, dass aufgrund zwingender natur- und landschaftsbezogener Ausschlussgründe für die Windenergieerzeugung ungeeignete Bereiche frühzeitig ausgeschlossen und innerhalb der verbleibenden Suchraumkulisse unter Abwägung mit dem jeweiligen Winddargebot möglichst umwelt- und raumverträgliche Vorranggebiete ermittelt werden konnten.

Im Ergebnis ergibt sich aus diesem abgeschichteten Analyse- und Auswahlprozess im Hinblick auf den Aspekt **Arten- und Biotopschutz**:

- Sicherung aller bestehenden, im Verfahren befindlichen und hinreichend konkret geplanten Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, "dienende Landschaftsschutzgebiete", Bann- und Schonwälder, flächenhafte Naturdenkmale) sowie besonders geschützter Biotope (§ 32 NatSchG) und Biotopschutzwald (§ 30a LWaldG) in flächenhafter Ausprägung einschließlich umgebender spezifischer Schutzabstände als Ausschlussgebiete.
- Ausschluss von Konflikten mit dem europäischen Schutzgebietsnetz Natura 2000 entsprechend des derzeitigen Melde- und Kenntnisstandes durch Sicherung aller gemeldeten FFH- und Vogelschutzgebiete sowie der darüber hinausgehenden Schwerpunktbereiche der Auerhuhnverbreitung (Hinweis auf faktische Vogelschutzgebiete auch für weitere waldbewohnende Vogelarten des Anhang I VSchRL) als Ausschlussgebiet¹⁶.
- Weitestgehende Sicherung der übrigen sehr wichtigen Lebensraumbereiche für das Auerhuhn; eine Ausnahme bilden die Vorranggebiete 1 (Mur), 2 (Rauhalde), 3 (Mooswald), 5 (Brandenkopf) und 8 (Am Pilfer), bei denen unter Abwägung mit begünstigenden Gesichtspunkten (z. B. Windpotenzial, geringe Landschaftsbildkonflikte, Lärmkorridor Bundesstraße) eine Vorranggebietsausweisung trotz möglicher Konflikte mit dem Schutz der Leitart Auerhuhn vorgenommen wird.
- Sicherung der Vorkommen landesweit hochgradig bedrohter, störungsempfindlicher Vogelarten durch Aufnahme der Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg (Vögel) einschließlich fachlich erforderlichem Schutzabstand in die Ausschlussgebietskulisse; auch alle bekannten weiteren (punkthaften) Vorkommen von hochgradig bedrohten Tier- und Pflanzenarten des Artenschutzprogramms liegen in Ausschlussgebieten.
- Verminderung der Intensität von bau-, anlage- und erschließungsbedingten Eingriffen durch Ausweisung von Steillagen > 30° als Ausschlussgebiet.
- Verminderung der Eingriffe in naturnahe, altholzreiche bzw. störungsarme Waldlebensräume durch Bevorzugung von naturfern bestockten, sturmbedingt aufgelichteten sowie gut erschlossenen Waldflächen bei der konkreten Abgrenzung der Vorranggebiete, soweit möglich.

¹⁶ Auch bezüglich der zum Zeitpunkt der Regionalplanaufstellung in Erarbeitung befindlichen Nachmeldekulisse für EU-Vogelschutzgebiete kommt es durch die regionalplanerische Vorranggebietsausweisung nachzeitigem Kenntnisstand nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Einvernehmlich wurde mit der zuständigen Naturschutzbehörde festgestellt, dass dies auch für jene Vorranggebiete gilt, die sich vollständig bzw. teilweise in zur Nachmeldung als EU-Vogelschutzgebiet vorgesehenen Bereichen befinden (Vorranggebiete 1, 2 und 3) bzw. zu diesen benachbart sind (Vorranggebiet 13). Eine abschließende Beurteilung ist allerdings bei der abstrakten Betrachtung im Regionalplanungsmaßstab nicht möglich und kann erst im standortkonkreten Genehmigungsverfahren erfolgen (vgl. Kap. D.7 bzw. Hinweise in den Gebietssteckbriefen im Anhang D.I).

Insgesamt gewährleistet das Plankonzept somit, dass in allen für den Arten- und Biotopschutz bedeutsamen Bereichen, die einem rechtlichen Flächenschutz unterliegen, einschließlich fachlich erforderlicher Schutzabstände die Errichtung regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ausgeschlossen wird. Bereiche mit hoher Dichte an geschützten Biotopen < 5 ha werden nahezu vollständig durch Aufnahme in die Ausschlussgebietskulisse freigehalten. Auch Einzelflächen geschützter Biotope < 5 ha finden sich nur ausnahmsweise innerhalb der Vorranggebiete. Diese stehen aufgrund ihrer kleinen Flächendimension in keinem grundsätzlichen Konflikt zur regionalplanerisch bestimmten Vorrangnutzung und können im Rahmen der konkreten Standortplanung Berücksichtigung finden (vgl. D.7).

Auch außerhalb der rechtlich geschützten Gebiete werden Beeinträchtigungen in für den Arten- und Biotopschutz wertvolle Bereiche weitestgehend ausgeschlossen. Hinweise auf die Beeinträchtigungen großräumiger Biotopverbundbeziehungen ergeben sich nicht. Bereiche mit besonderer Lebensraumbedeutung für die empfindliche Leitart Auerhuhn werden - von Einzelfällen abgesehen - als Ausschlussgebiete gesichert. Lebensräume von weiteren spezifisch empfindlich reagierenden wertgebenden Tierarten können im Rahmen der Regionalplanung nur entsprechend des Betrachtungsmaßstabes sowie der Verfügbarkeit qualifizierter Daten- und Beurteilungsgrundlagen berücksichtigt werden. Bezüglich der Artengruppe Fledermäuse sowie der Vorkommen weiterer wertgebender und empfindlicher Vogelarten ist dies nicht der Fall. Etwaige Konflikte sind ggf. im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren genauer zu prüfen (vgl. D.7).

Konflikte mit den im Regionalplan 1995 ausgewiesenen Vorrangbereichen für wertvolle Biotope (PS 3.2.1) treten nicht auf (vgl. hierzu auch Arbeitsschritt 13, Kap. D.4.14).

Im Hinblick auf den **Aspekt Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung** zeigt die regionalplanerische Konzeption im Ergebnis folgende Wirkungen:

- Freihaltung bestehender oder im Verfahren befindlicher Landschaftsschutzgebiete durch Ausweisung als Ausschlussgebiet, sofern nicht seitens des Verordnungsgebers nach Einzelfallprüfung eine Befreiung oder Rücknahme des Landschaftsschutzes in Aussicht gestellt wurde bzw. eine Befreiung bereits erteilt wurde (Darstellungen in genehmigten FNP in den Vorranggebieten 6 (Schloßbühl/Kempfenbühl) und 12 (Roßkopf)).
- Ausschluss von Beeinträchtigungen raumprägender Kulturdenkmale einschließlich ihrer Umgebung durch Ausweisung von Ausschlussgebieten bzw. Minderung der visuellen Sichtwirkungen im Rahmen der konkreten Abgrenzung der Vorranggebiete.
- Großflächige Freihaltung von exponiert liegenden Bereichen mit relativ großen Sichtbarkeitsräumen durch Ausweisung als Ausschlussgebiet, sofern nicht nach Einzelfallabwägung begünstigende Aspekte (Vorbelastungen, Windpotenzial, geringe Konflikte mit übrigen Belangen) für eine Aufnahme in die Vorranggebietskulisse sprechen.
- Freihaltung besonders raumprägender und empfindlicher Landschaftsformen von regionaler Bedeutung durch Aufnahme des Belchen- und Kandelmassivs sowie auch des Kaiserstuhls in die Ausschlussgebietskulisse; beim bereits durch Vorbelastungen geprägten Hornisgründemassiv nach detaillierter Landschaftsbildanalyse Beschränkung der Vorranggebietsausweisung auf konfliktarme Bereiche.

- Weitestgehende Freihaltung des von der Rheinebene weithin sichtbaren unmittelbaren Westabfalls des Schwarzwaldes mit Ausnahme der baulich bzw. planerisch vorgeprägten Vorranggebiete 6 (Schloßbühl/Kempfenbühl) und 12 (Roßkopf).
- Dabei auch keine weitere Verfestigung bzw. Verstärkung der derzeit markant wahrnehmbaren Reihenbildung von Windkraftanlagen am westlichen Schwarzwaldrand zwischen Lahr und Ettenheim; die Ausweisung des Vorranggebietes 6 (Schloßbühl/Kempfenbühl) führt hier zu keiner Ausweitung in Nord-Südrichtung, sondern lediglich zu einer kompakten Verdichtung um rechtskräftig genehmigte Anlagen.
- Vermeidung gravierender Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Ausweisung von jenen Suchräumen als Ausschlussgebiete, deren Risiken für das Landschaftsbild nach detaillierter fachgutachterlicher Einzelfallbeurteilung als „hoch“ oder „sehr hoch“ eingestuft wurden; im Fall des o. g. Vorranggebietes 6 (Schloßbühl/Kempfenbühl) wird nach Einzelfallabwägung aufgrund der Vorprägung durch rechtskräftig genehmigte Anlagen und des verfestigten kommunalen Planungswillens davon abweichend eine Ausweisung als Vorranggebiet vorgenommen.
- Weitergehende Minimierung der Konflikte mit Landschaftsbild und landschaftsbezogener Erholung, indem bei der Endabgrenzung der Vorranggebiete entsprechend den Empfehlungen des Fachgutachtens nach Möglichkeit konfliktreiche Teilflächen (mit großem Sichtbarkeitsraum, dominanter visueller Wahrnehmbarkeit) nicht einbezogen wurden.
- Freihaltung des gesetzlich geschützten Erholungswaldes am Kandel und seiner Umgebung sowie der Erholungswälder Stufe I gem. Waldfunktionenkartierung – ausgenommen ist ein kleiner Teilbereich in durch bestehende Windkraftanlagen vorgeprägten Vorranggebiet 12 (Roßkopf) – durch Aufnahme in die Ausschlussgebietskulisse.
- Weitestgehende Freihaltung von unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen > 50 km² als Ruhebereiche mit besonderer Eignung für die landschaftsbezogene Erholung durch Aufnahme in die Ausschlussgebietskulisse (sofern sie nicht bereits durch bestehende/genehmigte Windkraftanlagen vorgeprägt sind bzw. im Lärmkorridor einer Bundesstrasse liegen); ausgenommen sind hiervon die Vorranggebiete 2 (Rauhalde) und 3 (Mooswald), bei denen unter Abwägung mit begünstigenden Gesichtspunkten (z. B. Windpotenzial, geringe Landschaftsbildkonflikte) davon abweichend eine Vorranggebietsausweisung vorgenommen wird.

Dem naturgegeben großen Windpotenzial der höhergelegenen Lagen des Schwarzwaldes entsprechend, befinden sich nahezu alle ausgewiesenen Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen innerhalb der Grenzen der Naturparke Schwarzwald Mitte-Nord sowie Südschwarzwald. Darüber hinaus befindet sich ein Großteil von ihnen in Gemeinden bzw. Gemeindeteilen, die als Kur- und Erholungsorte staatlich anerkannt sind und Schwerpunkte des Fremdenverkehrs im Schwarzwald bilden. Das Regionalplankonzept für regionalbedeutsame Windkraftanlagen vermeidet mit der Dimensionierung der Vorranggebiete, ihrer Abgrenzung und ihrer Verteilung im Raum Überlastungen des Landschaftsbildes und trägt der besonderen topographischen Situation sowie der Bedeutung der landschaftsbezogenen Erholung und des Fremdenverkehrs in der Region Rechnung, indem es

- zu einer räumlichen Bündelung von mindestens drei Windkraftanlagen bei gleichzeitiger Freihaltung der umgebenden Flächen führt

- eine Freihaltung bislang nicht baulich geprägter markanter Gipfel-, Kamm- und Kuppenlagen sicherstellt (eine Ausnahme bildet lediglich Vorranggebiet 4 (Braunberg), bei dem nach Abwägung im Einzelfall in Anbetracht des kleinen Sichtbarkeitsraums und des besonders hohen Windpotenzials eine Auswahl als Vorranggebiet erfolgt)
- eine markante Sichtbarkeit aus den unmittelbar angrenzenden Ortslagen wo immer möglich vermeidet
- die Beeinträchtigung von Aussichts panoramen und markanten Fernsichtbeziehungen weitestgehend vermeidet
- Summations- und Überlastungswirkungen im Zusammenwirken verschiedener Vorranggebiete durch Sicherstellung ausreichender Abstände zwischen diesen vermeidet
- sich auf solche Vorranggebiete beschränkt, die einen vergleichsweise kleinen Sichtbarkeitsraum und damit eine begrenzte Einsehbarkeit besitzen (sofern nicht eine bauliche oder planerische Vorprägung besteht)
- wo immer möglich eine räumliche Anknüpfung an bestehende bauliche Vorprägungen durch bestehende Windkraftanlagen bzw. vergleichbare technische Vorbelastungen sucht und lediglich vier Bereiche als Vorranggebiet ausweist, die einschließlich ihres unmittelbaren Umfeldes noch keine bauliche oder planerische Vorprägung für Windkraftnutzung aufweisen.

Auswirkungen auf die Siedlungs- und Infrastruktur

Mögliche Auswirkungen auf Siedlungsgebiete werden entsprechend des regionalplanerischen Betrachtungsmaßstabs typisierend untersucht. So werden Immissionsschutzabstände auf Grundlage des Lärmpegels von drei Referenzanlagen bestimmt. Ebenso findet die im Umfeld von Vorranggebieten bauleitplanerisch ausgewiesene Art der baulichen Nutzung Berücksichtigung. Dennoch ist im Einzelfall unter Beachtung des konkreten Standortes und Anlagentyps die Einhaltung immissionsschutzrechtlich zulässiger Höchstwerte zu prüfen.

Den Gemeinden im Umfeld der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen entstehen durch die Ausweisung keine erheblichen Restriktionen für die zukünftige städtebauliche Weiterentwicklung.

Der zur Gewährleistung der Verkehrs- und Betriebssicherheit von Infrastruktureinrichtungen eingehaltene Mindestabstand entspricht ebenfalls dem generalisierenden Planungsmaßstab der Regionalplanung. Eine diesbezügliche Einzelfallprüfung ist unter Beachtung weitergehender Informationen zu Standort und Anlagendimension im Rahmen des Zulassungsverfahrens erforderlich. (Vergleiche hierzu auch Kapitel D.7.)

Anhang zum Teil D

D.I Gebietssteckbriefe zu den im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

Hinweis:

Die nachfolgenden Kartendarstellungen haben erläuternden Charakter. Für die Abgrenzung der Vorranggebiete im rechtsverbindlichen Planungsmaßstab 1:50.000 ist ausschließlich die Darstellung in der Raumnutzungskarte – Windenergie – (Kap. A.3) maßgeblich.

Legende der Kartendarstellungen (M. 1 : 25.000)


 Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windkraftanlagen
(nicht rechtsverbindliche Detaildarstellung)

 genehmigte/bestehende Windkraftanlage

 Darstellung für Windkraftanlagen in genehmigten FNP

 Wald

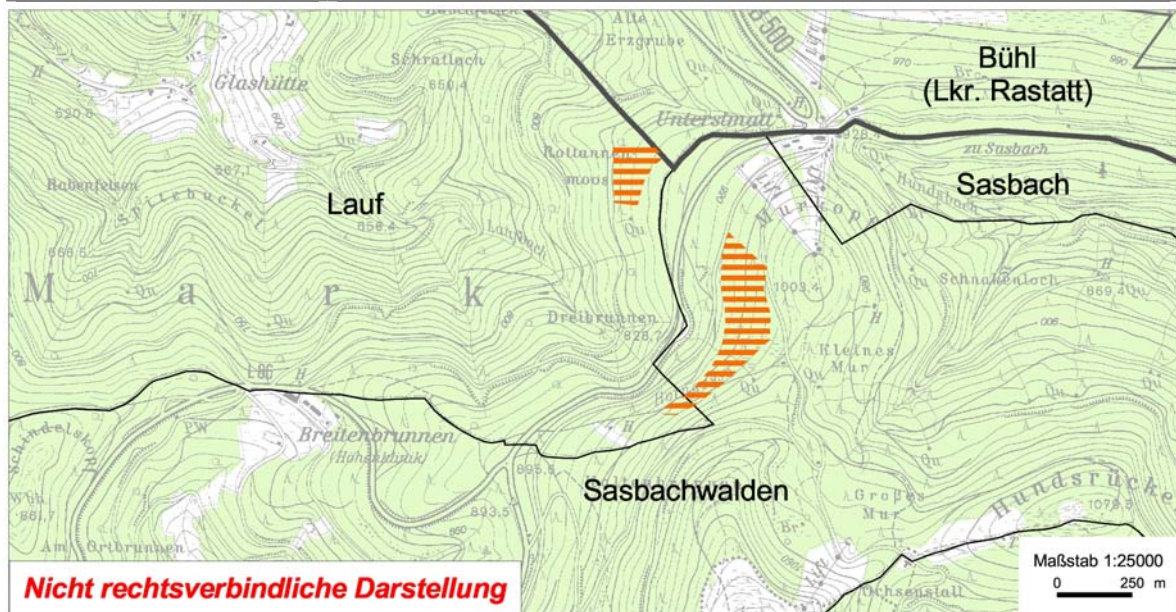
 Regionsgrenze

 Gemeindegrenze

Grundlage: Topographische Karte 1:25 000 sowie Digitales Landschaftsmodell ATKIS®-DLM25 BW
© Landesvermessungsamt Baden-Württemberg (www.lv-bw.de); Az.:512/1701 bzw. Az.:2851.9-1/8

Vorranggebiet 1

Mur (Lauf, Sasbachwalden)



Gebietscharakteristik:

Westhang des Murkopfs im Norden des Hornisgrinderückens nahe B 500 / Unterstmatt. Teilweise durch Windwurf aufgelichtete nadelholzdominierte Waldflächen. 850 – 970 m üNN. Größe ca. 9 ha.

Windpotenzial:

5,5 – 6,5 m/s mittlere Windgeschwindigkeit in 100 m Höhe

Bauliche / planerische Vorprägung Windkraftnutzung:

Keine

Wirkung auf Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung:

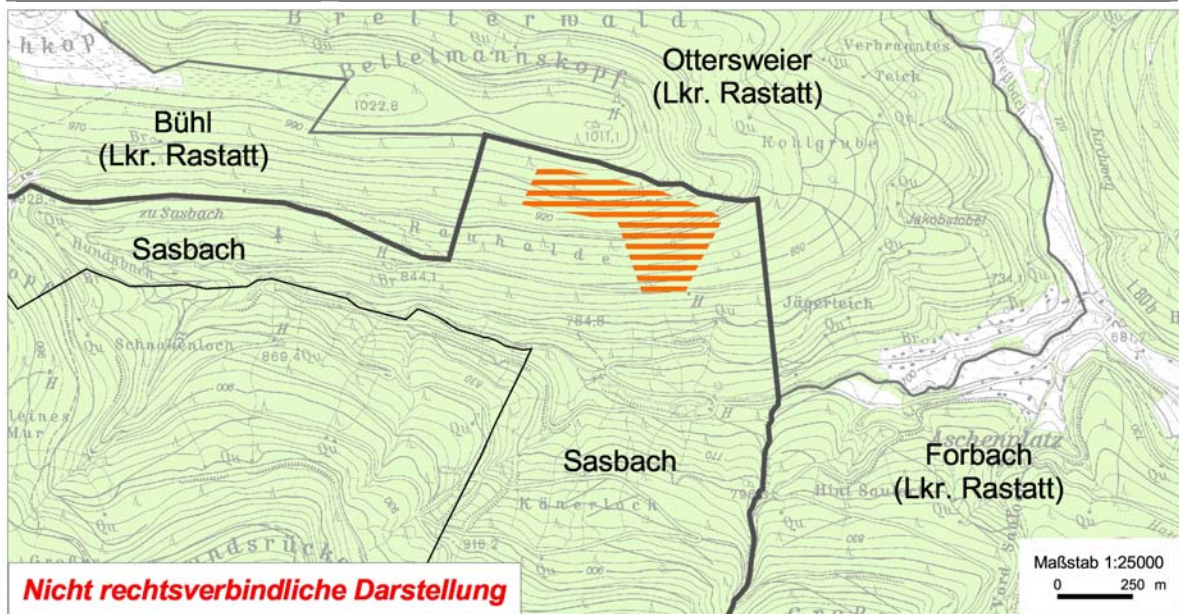
Sowohl im Nah-, Mittel- und Fernbereich weist das Gebiet einen vergleichsweise kleinen Sichtbarkeitsraum auf. Im Nahbereich wirkt die Nähe zur B 500 sowie zum baulich vorgeprägten Bereich Unterstmatt (Gaststätte, Lifanlagen) konfliktmindernd. Vom Hornisgrindegipfel, aus dem Bereich Sasbachwalden sowie aus der Ortslage Lauf ist das Gebiet nicht sichtbar. Nach Süden (Grindenrücken / B 500) sowie nach Norden über die Regionsgrenze hinaus besteht so gut wie kein Sichtkontakt. Eine Sichtbarkeit existiert demgegenüber aus dem Rheintal südlich von Achern (über 5 km entfernt), allerdings wird aus dieser Blickperspektive durch die Lage am nördlich vorgelagerten Murkopfrücken die Gipfelsilhouette der Hornisgrinde nicht markant überprägt. Mögliche Anlagen überragen hierbei zwar teilweise die Horizontlinie, treten aber im Vergleich zum höheren, exponiert stehenden Sendeturm in ihrer Wahrnehmbarkeit deutlich zurück. Eine Überlagerung der Sichtbarkeitsräume mit Vorranggebiet 2 tritt nur sehr kleinflächig in Waldbereichen auf.

Der Nahbereich um das Gebiet weist durch seine Nähe zum Wanderparkplatz und zur Gaststätte Unterstmatt eine besondere Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung auf, die bestehende Vorbelastungssituation (Lärmkorridor B 500) wirkt allerdings erheblich konfliktmindernd. Eine über den Nahbereich hinausgehende Betroffenheit der Erholungseignung wird durch den kleinen Sichtbarkeitsraum begrenzt.

Sonstige Hinweise:

Die östliche Teilfläche des Vorranggebietes wurde von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz v.a. aufgrund ihrer Bedeutung als Lebensraums des Auerhuhns in den Entwurf der Nachmeldekulisse für EU-Vogelschutzgebiete (Stand Oktober 2005) aufgenommen. Auch das vom Regionalverband Südlicher Oberrhein beauftragte Auerhuhn-Fachgutachten kommt zum Ergebnis, dass die östliche Teilfläche einen sehr wichtigen Bereich der Auerhuhnverbreitung (Bewertungsstufe 2) und die westliche Teilfläche einen Randbereich der Auerhuhnverbreitung (Bewertungsstufe 3) darstellt. Eine genauere Konfliktbeurteilung ist erst im Rahmen des standortkonkreten Zulassungs- und Planungsverfahrens möglich. Hierbei ist auch die Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen des zur Ausweisung vorgesehenen EU-Vogelschutzgebietes sicherzustellen.

Vorranggebiet 2 Rauhalde (Sasbach)



Gebietscharakteristik:

Südhang des Bettelmannskopfes im Nordosten des Hornisgrinderückens. Nadelholzdominierter Hochwald, erschlossen durch ausgebautes Forstwegenetz. 840 – 960 m üNN. Größe ca. 12 ha.

Windpotenzial:

5,5 – 6,5 m/s mittlere Windgeschwindigkeit in 100 m Höhe

Bauliche / planerische Vorprägung Windkraftnutzung:

Keine

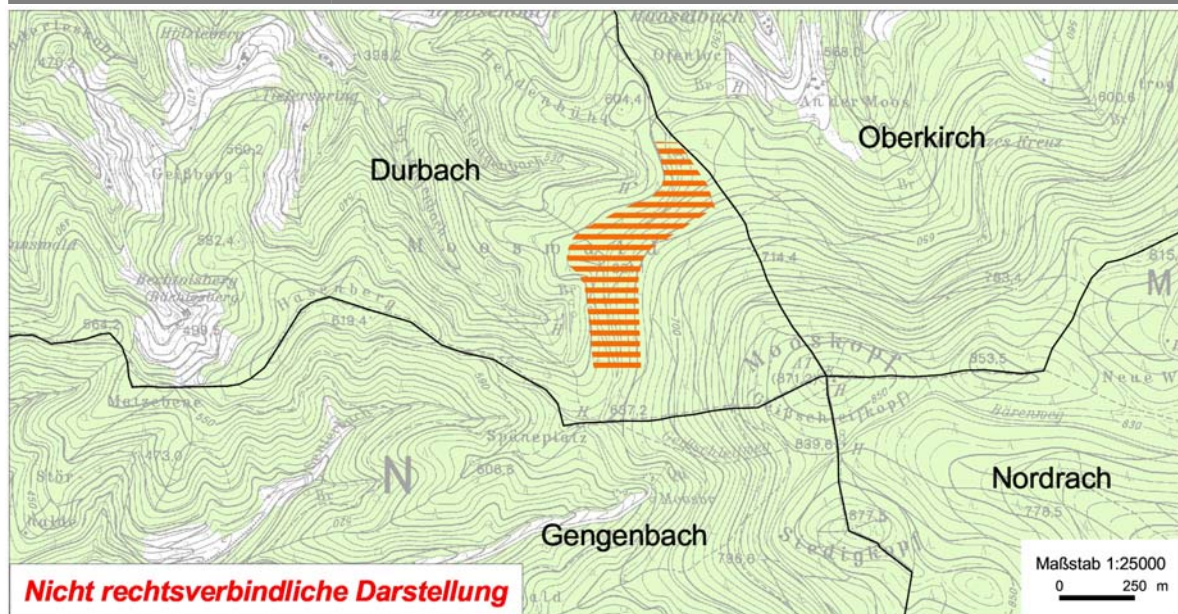
Wirkung auf Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung:

Sowohl im Nah-, Mittel- und Fernbereich weist das Gebiet einen sehr kleinen Sichtbarkeitsraum auf, der sich überwiegend auf Waldflächen erstreckt. Durch die vorgelagerten Höhenrücken besteht über die Linie Hornisgrinde-Murkopf (B 500) hinaus keinerlei Sichtbeziehung nach Westen. Vom Hornisgrindegipfel aus existiert teilweise eine Sichtbeziehung, in diesem Sichtkorridor besteht aber durch die vorhandenen technischen Anlagen, Windkraftanlagen und den Sendeturm eine erhebliche Vorbelastung. Von einzelnen benachbarten Hochlagen nördlich der Regionsgrenze aus (z. B. Mehlskopf) sind potenzielle Anlagen über der Horizontlinie des Bettelmannskopfes sichtbar. Allerdings erscheinen sie auch hier in jenem Sichtkorridor, der durch die o.g. Anlagen (Hornisgrinde) bzw. Liftanlagen (Murkopf) bereits deutlich technisch geprägt ist. Darüber hinaus stellt die ca. 30 – 40 Höhenmeter unterhalb des Gipfelrückens des Bettelmannskopfes vorgenommene nördliche Begrenzung des Vorranggebiets sicher, dass potenzielle Anlagen allenfalls in ihren oberen Teilen nach Norden sichtbar sind. Nach Süden (Grindenrücken / B 500) besteht so gut wie kein Sichtkontakt. Eine Überlagerung der Sichtbarkeitsräume mit Vorranggebiet 1 tritt nur sehr kleinflächig in Waldbereichen auf.

Das Gebiet liegt in einem unzerschnittenen verkehrarmen Raum > 100 km², ist aber einschließlich umgebendem Nahbereich weniger gut durch überörtliche Wanderwege erschlossen. Eine über den Nahbereich hinausgehende Betroffenheit der Erholungseignung wird durch den kleinen Sichtbarkeitsraum begrenzt.

Sonstige Hinweise:

Das Vorranggebiet überlagert einen Bereich, der von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz v.a. aufgrund seiner Bedeutung als Lebensraums des Auerhuhns in den Entwurf der Nachmeldekulisse für EU-Vogelschutzgebiete (Stand Oktober 2005) aufgenommen wurde. Auch das vom Regionalverband Südlicher Oberrhein beauftragte Auerhuhn-Fachgutachten kommt zum Ergebnis, dass das Gebiet einen sehr wichtigen Bereich der Auerhuhnverbreitung (Bewertungsstufe 2) darstellt. Eine genauere Konfliktbeurteilung ist erst im Rahmen des standortkonkreten Zulassungs- und Planungsverfahrens möglich. Hierbei ist auch die Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen des zur Ausweisung vorgesehenen EU-Vogelschutzgebietes sicherzustellen.

**Gebietscharakteristik:**

Nord- und westexponierte Hangbereiche unterhalb des Mooskopfs. Durch Windwurf aufgelichteter Mischwald mit Jungwald-/ Naturverjüngungsflächen, erschlossen durch ausgebautes Forstwegenetz. 600 – 650 m üNN. Größe ca. 14 ha.

Windpotenzial:

5,5 – 6,0 m/s mittlere Windgeschwindigkeit in 100 m Höhe

Bauliche / planerische Vorprägung Windkraftnutzung:

Keine

Wirkung auf Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung:

Das Gebiet weist einen vergleichsweise kleinen Sichtbarkeitsraum auf, der sich überwiegend nach Norden und Westen erstreckt. Eine Sichtbarkeit besteht aus den Bereichen Durbach (5 km) und Oberkirch (7 km) sowie aus dem unteren Kinzigtal zwischen Ohlsbach und Berghaupten (7 km). Die Wahrnehmbarkeit aus diesen Räumen ist allerdings begrenzt, da die Gipfilsilhouette des Mooskopfes nicht überlagert wird. Aus Offenburg besteht kein Blickkontakt, auch die Einsehbarkeit aus dem Rheintal ist aufgrund der vorgelagerten Höhenrücken sowie der großen Entfernung (über 10 km) begrenzt. Die Horizontlinie wird durch mögliche Windkraftanlagen aus dieser Perspektive nicht durchstoßen. Signifikante Summationswirkungen mit den Sichtbarkeitsräumen anderer Vorranggebiete treten aufgrund der Reliefsituation, der Lage und Entfernung nicht auf. Entsprechend der Empfehlung des Landschaftsbildgutachtens wird der Gipfelbereich des Mooskopfes als Ausschlussgebiet ausgewiesen. Das Aussichts panorama vom Gipfel und Aussichtsturm wird durch das Vorranggebiet nicht beeinträchtigt, da die Nordwestflanke des Mooskopfes sehr steil abfällt und sich das Vorranggebiet 220 – 270 Höhenmeter unterhalb des Gipfelbereichs befindet.

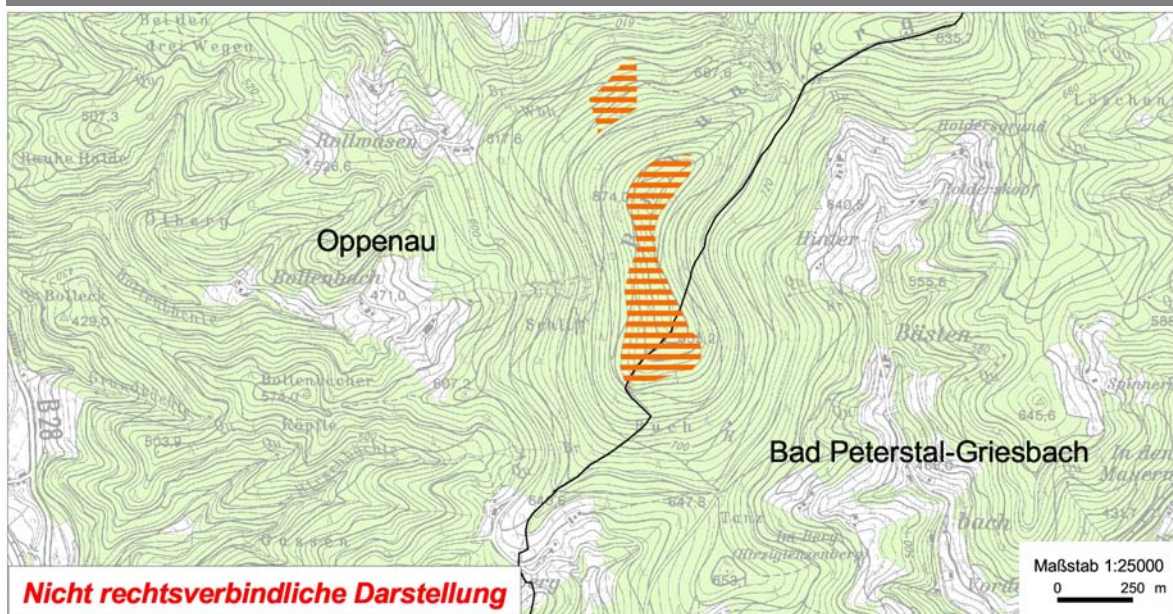
Das Gebiet liegt in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum > 100 km² und weist einschließlich seines umgebenden Nahbereichs aufgrund der guten Erschließung durch überörtliche Hauptwanderwege eine besondere Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung auf. Durch die Freihaltung des Mooskopfgipfels selbst sowie der von ihm ausgehenden Blickbeziehungen werden die Wirkungen auf die landschaftsbezogene Erholung im Nahbereich des Gebiets minimiert. Eine über den Nahbereich hinausgehende Betroffenheit der Erholungseignung wird durch den kleinen Sichtbarkeitsraum begrenzt.

Sonstige Hinweise:

Das Vorranggebiet überlagert einen Bereich, der von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz v.a. aufgrund seiner Bedeutung als Lebensraums des Auerhuhns in den Entwurf der Nachmeldekulisse für EU-Vogelschutzgebiete (Stand Oktober 2005) aufgenommen wurde. Auch das vom Regionalverband Südlicher Oberrhein beauftragte Auerhuhn-Fachgutachten kommt zum Ergebnis, dass das Gebiet einen sehr wichtigen Bereich der Auerhuhnverbreitung (Bewertungsstufe 2) darstellt. Eine genauere Konfliktbeurteilung ist erst im Rahmen des standortkonkreten Zulassungs- und Planungsverfahrens möglich. Hierbei ist auch die Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen des zur Ausweisung vorgesehenen EU-Vogelschutzgebietes sicherzustellen.

Vorranggebiet 4

Braunberg (Bad Peterstal-Griesbach, Oppenau)



Gebietscharakteristik:

Kuppenbereich und Flächen am Nordhang des Braunbergs. Nadelholzreiche Waldflächen verschiedener Altersstruktur. 660 – 870 m üNN. Größe ca. 14 ha.

Windpotenzial:

5,5 – 7,0 m/s mittlere Windgeschwindigkeit in 100 m Höhe

Bauliche / planerische Vorprägung Windkraftnutzung:

Keine

Wirkung auf Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung:

Das Gebiet weist einen vergleichsweise kleinen Sichtbarkeitsraum auf, der sich überwiegend auf die Höhenrücken und Talflanken bis 5 km Entfernung erstreckt. Eine Sichtbarkeit aus den benachbarten Ortslagen Oppenau, Bad Peterstal und Bad Griesbach existiert allenfalls kleinflächig bzw. teilweise. Von den offenen Talflächen/ -flanken besteht örtlich eine deutliche Wahrnehmbarkeit. Die Betroffenheit von Fernsichtbeziehungen ist demgegenüber sehr begrenzt. Vor allem vom 10 km entfernten Bereich Schliffkopf aus ist das Gebiet deutlich sichtbar. Aufgrund der Entfernung kommt es zu keiner signifikanten Wahrnehmbarkeit von der Hornisgrinde (18 km). Eine Sichtbarkeit von Mooskopf und Brandenkopf besteht nicht.

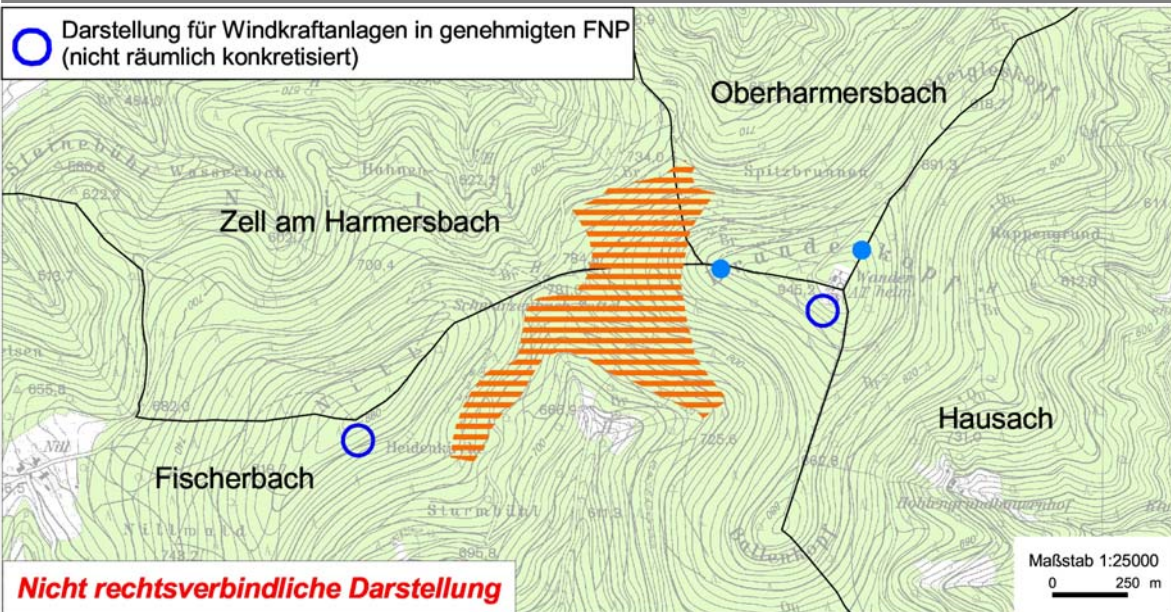
Der Nahbereich um das Gebiet weist aufgrund seiner Erschließung durch überörtliche Wanderwege eine besondere Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung auf. Angesichts der fehlenden Vorbelastung sind hier Beeinträchtigungen der landschaftsbezogenen Erholung durch visuelle Dominanz und Lärmimmissionen möglich. Eine über den Nahbereich hinausgehende Betroffenheit der Erholungseignung wird durch den kleinen Sichtbarkeitsraum begrenzt.

Sonstige Hinweise:

Das vom Regionalverband Südlicher Oberrhein beauftragte Auerhuhn-Fachgutachten kommt zum Ergebnis, dass das Gebiet einen Randbereich der Auerhuhnverbreitung (Bewertungsstufe 3) darstellt. Eine genauere Konfliktbeurteilung ist erst im Rahmen des standortkonkreten Zulassungs- und Planungsverfahrens möglich.

Vorranggebiet 5

Brandenkopf (Fischerbach, Oberharmersbach, Zell a. H.)



Gebietscharakteristik:

Überwiegend west- und südexponierte Hänge unterhalb Brandenkopfgipfel. Nadelholzdominierter Hochwald, erschlossen durch ausgebautes Forstwegenetz. 720 – 880 m üNN. Größe ca. 33 ha.

Windpotenzial:

5,5 – 7,0 m/s mittlere Windgeschwindigkeit in 100 m Höhe

Bauliche / planerische Vorprägung Windkraftnutzung:

Im Bereich des Vorranggebiets sind im Flächennutzungsplan Fischerbach zwei Flächen für Windkraftanlagen symbolhaft (ohne räumliche Konkretisierung) dargestellt. Darüber hinaus bestehen unmittelbar angrenzend auf dem Brandenkopfgipfel zwei Einzelanlagen mit 60 bzw. 70 m Nabenhöhe (Gemarkungen Oberharmersbach und Fischerbach).

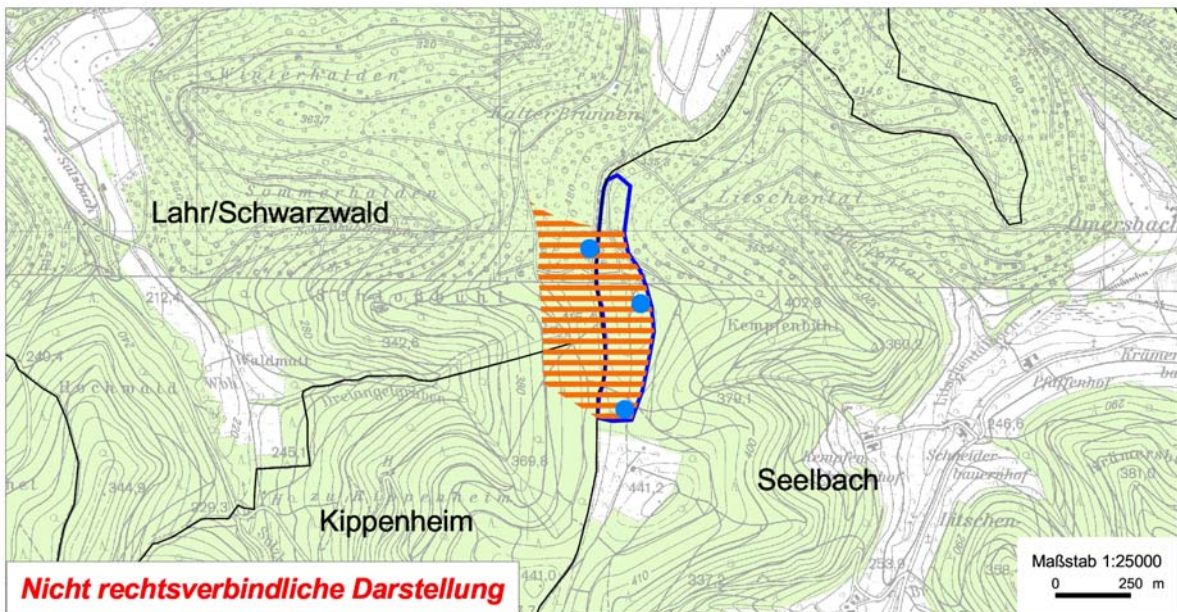
Wirkung auf Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung:

Das Gebiet weist einen vergleichsweise kleinen Sichtbarkeitsraum auf, der sich überwiegend auf bewaldete Höhenrücken und Talflanken des Harmersbachtals, das Fischerbachtal sowie die südlichen Talhänge des Kinzigtales bei Hausach beschränkt. Entsprechend den Empfehlungen des Landschaftsbildgutachtens wird der Bereich des südlich des Hauptgipfels exponiert vorgelagerten Ballenkopfes aufgrund seiner dominanten Einsehbarkeit (besonders aus dem unteren Gutachtal) nicht in das Vorranggebiet einbezogen. Erheblich konfliktmindernd wirkt auch die bestehende Vorbelastung durch zwei Anlagen sowie den Sendeturm im Gipfelbereich. Sie treten optisch dominanter in Erscheinung als potenzielle weitere Windkraftanlagen im Vorranggebiet, das sich zwischen 70 und 230 Höhenmeter unterhalb des Gipfels erstreckt. Die Panoramansicht vom Aussichtsturm auf dem Brandenkopfgipfel nach Westen und Südwesten ist je nach Höhenlage des Vorranggebiets punktuell betroffen. Allerdings wirkt auch hier die im Nahbereich gegebene technische Vorprägung durch bestehende Anlagen und den Sendeturm konfliktmindernd. Die Blickrichtung nach Süden über den vorgelagerten Ballenkopf wird freigehalten. Wesentliche Beeinträchtigungen von Fernsichtbeziehungen zum Brandenkopf treten wegen der großen Entfernungen (z. B. Schliffkopf 20 km) sowie der den Gipfelbereich dominant prägenden Vorbelastungen nicht auf. Signifikante Summationswirkungen mit den Sichtbarkeitsräumen anderer Vorranggebiete bestehen aufgrund der Reliefsituation, der Lage und Entfernung nicht. Insgesamt kann in diesem Vorranggebiet, räumlich anknüpfend an eine gravierende Vorbelastung, eine insgesamt wenig landschaftsbeeinträchtigende Bündelung erreicht werden.

Der Nahbereich um das Gebiet weist aufgrund seiner Erschließung durch überörtliche Wanderwege und des erschlossenen Brandenkopfgipfels (Wanderparkplatz, Aussichtsturm, Gaststätte) eine besondere Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung auf. Jedoch wirkt die Vorbelastungssituation (bauliche Prägung, bestehende Windkraftanlagen) erheblich konfliktmindernd. Eine über den Nahbereich hinausgehende Betroffenheit der Erholungseignung wird durch den kleinen Sichtbarkeitsraum begrenzt. Hierbei führt die Freihaltung des Ballenkopfbereiches zu einer deutlichen Minderung der Einsehbarkeit von überörtlichen Wanderwegen.

Sonstige Hinweise:

Das vom Regionalverband Südlicher Oberrhein beauftragte Auerhuhn-Fachgutachten kommt zum Ergebnis, dass das Gebiet einen sehr wichtigen Bereich der Auerhuhnverbreitung (Bewertungsstufe 2) darstellt. Eine genauere Konfliktbeurteilung ist erst im Rahmen des standortkonkreten Zulassungs- und Planungsverfahrens möglich.

**Gebietscharakteristik:**

Höhenrücken zwischen Sulzbach- und Litschentäl. Nadelholzreiche Waldfläche. 410 – 440 m üNN. Größe ca. 21 ha.

Windpotenzial:

5,0 – 5,5 m/s mittlere Windgeschwindigkeit in 100 m Höhe

Bauliche / planerische Vorprägung Windkraftnutzung:

Der östliche Teil des Gebiets ist im Flächennutzungsplan von Seelbach als Fläche für Windkraftanlagen dargestellt. Darüber hinaus sind im Vorranggebiet drei Einzelanlagen in der Dimension der Referenzanlage rechtskräftig genehmigt.

Wirkung auf Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung:

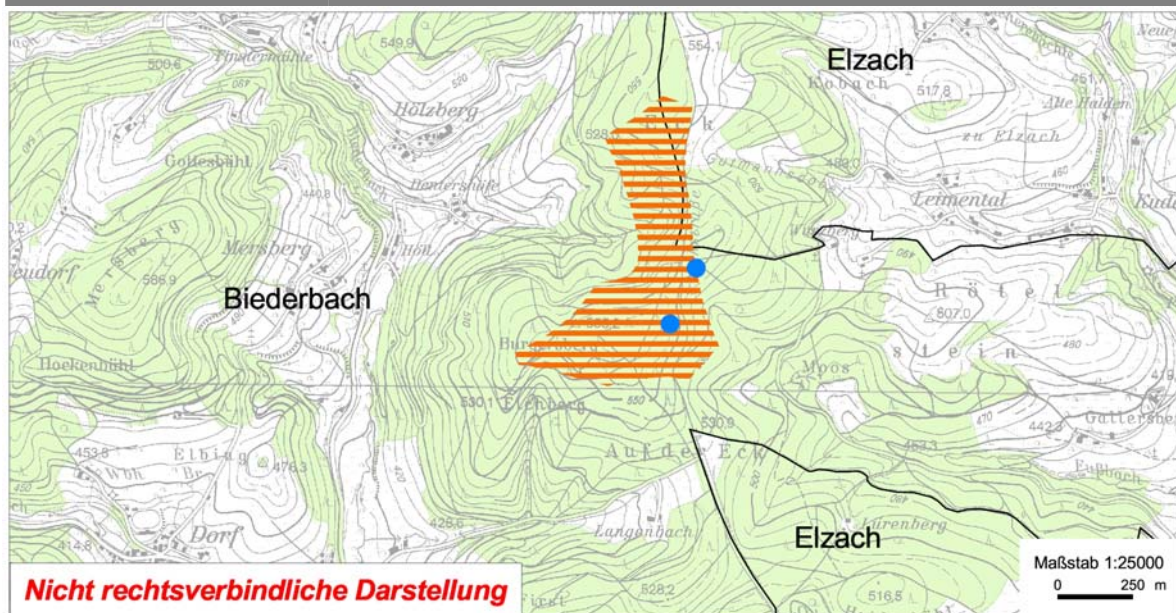
Das Vorranggebiet weist in alle Richtungen einen großen Sichtbarkeitsraum auf und ist aus Teilbereichen des Schuttertals sowie v.a. weiträumig vom Rheintal aus sichtbar. Auch die historisch geprägten Ortskerne von Mahlberg, Altdorf und Ettenheim sind durch Sichtkontakt betroffen. Die Lage auf einem horizontbildenden Kamm führt zudem zu erhöhter Wahrnehmbarkeit potenzieller Anlagen auch in größeren Entfernungen. Vor allem bei Blick aus dem Rheintal ergibt sich in Verbindung mit drei in ca. 3 km Entfernung südlich bestehenden Anlagen auf den Gemarkungen Mahlberg und Kippenheim ein negativer Reihungseffekt. Einhergehend mit dem großen Sichtbarkeitsraum und der lagebedingten erhöhten Wahrnehmbarkeit kommt es zu einer über den Nahbereich hinausgehenden Betroffenheit der Erholungseignung in umgebenden Bereichen.

Sonstige Hinweise:

Angesichts der Vorprägung durch drei rechtskräftig genehmigte Anlagen wird der Bereich trotz der Konflikte mit dem Landschaftsbild und der Erholungseignung als regionalplanerisches Vorranggebiet ausgewiesen. Die Abgrenzung des Vorranggebiets ermöglicht dabei eine geringfügige, über den genehmigten Anlagenbestand hinausgehende Entwicklung. Da vom Rheintal aus betrachtet der Anlagenbestand hierdurch keine weitere Nord-Süd-Ausdehnung, sondern lediglich eine Verdichtung erfährt, ist somit eine insgesamt wenig landschaftsbeeinträchtigende Anlagenbündelung möglich. Der nördliche Teil der im Flächennutzungsplan von Seelbach erfolgten Darstellung kann in das Vorranggebiet nicht einbezogen werden, da dem zwingende Ausschlussgründe (Immissionsschutzabstand zu bewohnten Außenbereichsgebäuden) entgegenstehen. Die übrigen Bereiche sind frei von zwingend zum Ausschluss führenden Restriktionen, so dass sie trotz der (geringfügigen) Unterschreitung des generell angenommenen Mindestwindpotenzials von 5,5 m/s mittlere Windgeschwindigkeit in 100 m Höhe unter Berücksichtigung des verfestigten kommunalen Planungswillens und der Vorprägung durch den genehmigten Anlagenbestand ausnahmsweise als Vorranggebiet ausgewiesen werden können.

Vorranggebiet 7

Eckstraße (Biederbach, Elzach)



Gebietscharakteristik:

Hochfläche östlich des Biederbachtals. Nadelholzreiche Waldflächen verschiedener Altersklassen. 510 – 560 m üNN. Größe ca. 28 ha.

Windpotenzial:

5,0 – 5,5 m/s mittlere Windgeschwindigkeit in 100 m Höhe

Bauliche / planerische Vorprägung Windkraftnutzung:

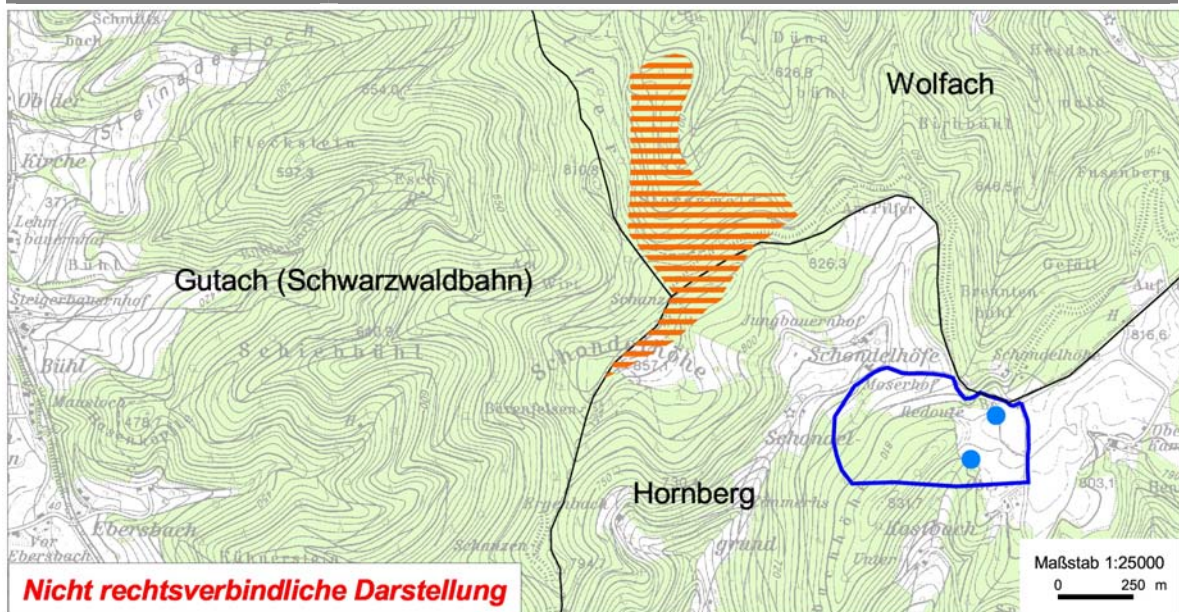
Im Gebiet sind auf Gemarkung Biederbach zwei Einzelanlagen in der Dimension der Referenzanlage rechtskräftig genehmigt.

Wirkung auf Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung:

Angesichts der wenig exponierten Lage, der Entfernung von markanten landschaftsprägenden Reliefformationen sowie der Vorprägung durch zwei rechtskräftig genehmigte Anlagen ergeben sich keine Hinweise auf erhebliche (zusätzliche) Konflikte mit dem Landschaftsbild und der Eignung für die landschaftsbezogene Erholung.

Sonstige Hinweise:

Das Gebiet ist frei von zwingend zum Ausschluss führenden Restriktionen, so dass es trotz der (geringfügigen) Unterschreitung des generell angenommenen Mindestwindpotenzials von 5,5 m/s mittlere Windgeschwindigkeit in 100 m Höhe unter Berücksichtigung der Vorprägung durch den genehmigten Anlagenbestand ausnahmsweise als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann.

**Gebietscharakteristik:**

Nord- und ostexponierte Hangbereiche des zwischen Gutach- und Kirnbachtal gelegenen Pilferrückens sowie Teile der Schondelhöhe. Abgesehen von den als Motocross-Bahn genutzten Offenlandbereichen auf der Schondelhöhe Laub-Mischwaldfläche. 700 – 860 m üNN. Größe ca. 24 ha.

Windpotenzial:

5,5 – 6,5 m/s mittlere Windgeschwindigkeit in 100 m Höhe

Bauliche / planerische Vorpriprägung Windkraftnutzung:

Südöstlich auf Gemarkung Hornberg ist im Bereich des Schondel (ca. 0,5 km entfernt) im Flächennutzungsplan von Hornberg eine Fläche für Windkraftanlagen dargestellt, in der zwei Anlagen mit 70 m Nabenhöhe errichtet wurden. Sie werden derzeit auf die Dimension der Referenzanlage erhöht.

Wirkung auf Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung:

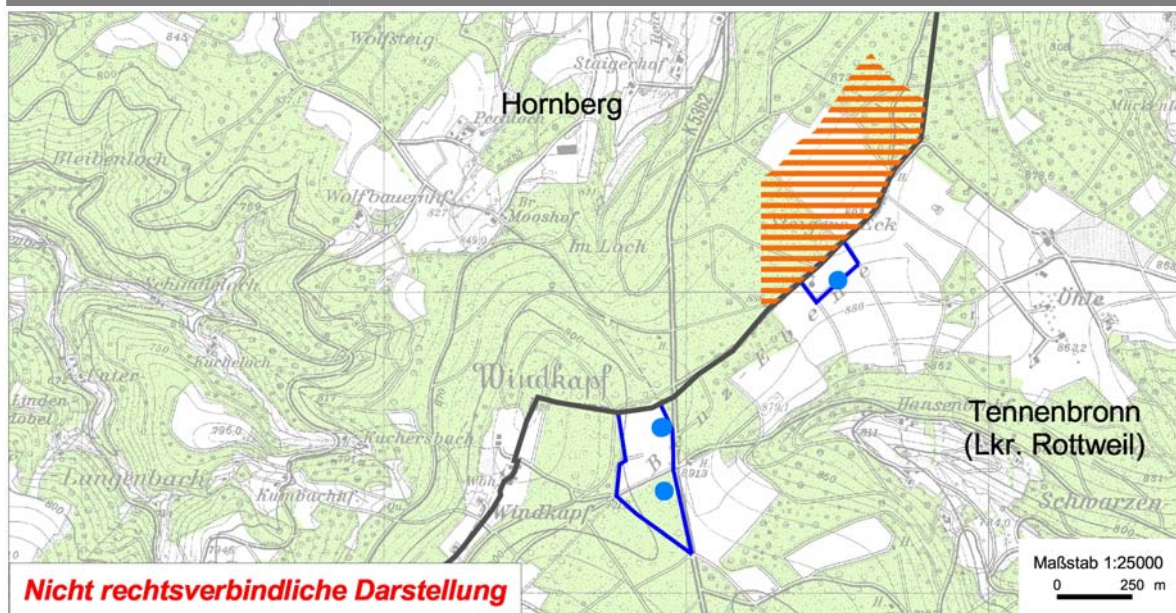
Der Sichtbarkeitsraum erstreckt sich v.a. auf die überwiegend bewaldeten Talflanken des Kirnbachtals, die östlich und südlich gelegenen offenen Hochflächen sowie auf Teile der Hänge und Rücken westlich des Gutachtals. Ein Sichtkontakt zum Bereich des unteren Gutachtals besteht nur eingeschränkt bzw. stellenweise. Eine Sichtbarkeit aus den Ortslagen Hornberg, Untertal und Kirnbach besteht nicht. Auch besteht kein weiträumiger Sichtkontakt zu den Schwarzwaldhochlagen. Erheblich konfliktmindernd wirkt die Nähe zu den bereits bestehenden Anlagen, die aus dem Bereich Schondelhöhe sichtbar sind. Aufgrund dieser Vorbelastungssituation sind auch erhebliche zusätzliche Landschaftsbildkonflikte (z. B. auch im Hinblick auf die als Kulturdenkmal geschützten Hofanlagen am Talschluss des Schondelgrundes) nicht zu erwarten.

Der Nahbereich um das Gebiet weist aufgrund seiner Erschließung durch überörtliche Wanderwege eine besondere Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung auf. Eine über den Nahbereich hinausgehende (zusätzliche) Betroffenheit der Erholungseignung wird durch die bestehende Vorbelastung v.a. in den südlich und östlich umgebenden Bereichen begrenzt. Zusätzlich führt die weitgehende Beschränkung des Vorranggebiets auf den östlichen Teil des Pilferrückens zu einer deutlichen Minderung der Einsehbarkeit von umgebenden Erholungswäldern sowie von überörtlichen Wanderwegen.

Sonstige Hinweise:

Das vom Regionalverband Südlicher Oberrhein beauftragte Auerhuhn-Fachgutachten kommt zum Ergebnis, dass das Gebiet einen sehr wichtigen Bereich der Auerhuhnverbreitung (Bewertungsstufe 2) darstellt. Eine genauere Konfliktbeurteilung ist erst im Rahmen des standortkonkreten Zulassungs- und Planungsverfahrens möglich.

Auch die im Bereich der Gemarkungsgrenzen verlaufenden und als Kulturdenkmal geschützten barocken Schanzenanlagen sind in diesem Rahmen zu berücksichtigen.

**Gebietscharakteristik:**

Ebene Hochfläche am Talschluss des Reichenbachtals. Umfasst Waldflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen. 880 – 900 m üNN. Größe ca. 23 ha.

Windpotenzial:

5,5 – 6,0 m/s mittlere Windgeschwindigkeit in 100 m Höhe

Bauliche / planerische Vorprägung Windkraftnutzung:

Südlich angrenzend sind auf Gemarkung Tennenbronn (Lkr. Rottweil) im Flächennutzungsplan Flächen für Windkraftanlagen dargestellt. Hier wurden bereits drei Anlagen in der Dimension der Referenzanlage errichtet. Darüber hinaus sind in diesem an die Region Südlicher Oberrhein angrenzenden Bereich im Fortschreibungsentwurf des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg (Stand Juni 2004) zwei Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen ausgewiesen („Tennenbronn Nord u. Süd“).

Wirkung auf Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung:

Angesichts der wenig exponierten Lage, der Entfernung von markanten landschaftsprägenden Reliefformationen, der Vorprägung durch die angrenzend auf der Gemarkung Tennenbronn bestehenden Anlagen sowie weiteren planerischen Flächenwidmungen ergeben sich keine Hinweise auf erhebliche (zusätzliche) Konflikte mit dem Landschaftsbild und der Eignung für die landschaftsbezogene Erholung. In diesem Gebiet ist somit eine die Regionsgrenze überschreitende, wenig landschaftsbeeinträchtigende Anlagenbündelung möglich.

Vorranggebiet 10 Schillinger Berg (Freiamt)



Gebietscharakteristik:

Das Vorranggebiet besteht aus drei Teilflächen, von denen sich die beiden nördlichen auf dem zum Brettental abfallenden Kuppenbereich des Schillinger Bergs erstrecken, während die dritte Teilfläche Teile des nach Nordwesten abfallenden Schwarzenbergrückens umfasst. Überwiegend Laub-Mischwaldflächen. 620 – 710 m üNN. Größe ca. 6 ha.

Windpotenzial:

5,5 – 6,0 m/s mittlere Windgeschwindigkeit in 100 m Höhe

Bauliche / planerische Vorprägung Windkraftnutzung:

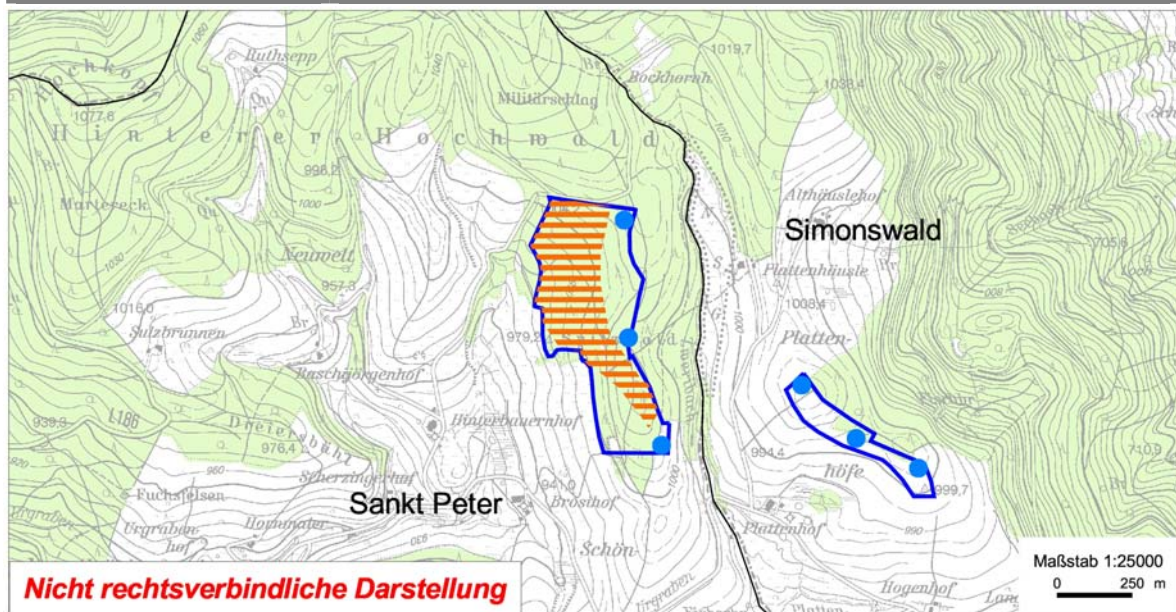
Im unmittelbaren Umfeld der drei Teilflächen des Vorranggebiets bestehen drei Anlagen in Dimension der Referenzanlage. Darüber hinaus ist im Flächennutzungsplan von Gutach/Br. zwischen Schillinger Berg und Schwarzenberg eine Fläche für Windkraftanlagen dargestellt, in der eine Anlage mit 86 m Nabenhöhe rechtskräftig genehmigt ist.

Wirkung auf Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung:

Angeht die Vorprägung durch die angrenzend bestehenden bzw. rechtskräftig genehmigten Anlagen ergeben sich keine Hinweise auf erhebliche (zusätzliche) Konflikte mit dem Landschaftsbild und der Eignung für die landschaftsbezogene Erholung. Durch eine enge räumliche Anknüpfung an den Anlagenbestand wird bei Blick aus dem Rheintal bzw. der Breisgauer Bucht eine negativ wirkende Reihenwirkung vermieden und eine visuell wirksame Anlagenbündelung um bestehende Vorbelastungen erreicht. Die Sichtbarkeitsräume von Windkraftanlagen werden gegenüber dem Status quo nicht wesentlich verändert.

Sonstige Hinweise:

Bei der Prüfung der Zulässigkeit des Austausches oder der Neuerrichtung von Windkraftanlagen an den bestehenden rechtskräftig genehmigten Standorten im unmittelbaren Umfeld des Vorranggebiets sind bei der räumlichen Ausformung der regionalplanerischen Zielbestimmung die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen zum Schutz der Wohngebäude im Außenbereich durch die Genehmigungsbehörde besonders zu berücksichtigen.

**Gebietscharakteristik:**

Nach Westen abfallender Höhenrücken im Hinteren Hochwald. Nadelholzdominierte Waldfläche. 970 – 1020 m üNN. Größe ca. 13 ha.

Windpotenzial:

6,0 – 6,5 m/s mittlere Windgeschwindigkeit in 100 m Höhe

Bauliche / planerische Vorprägung Windkraftnutzung:

Das Vorranggebiet umfasst Teile der im Flächennutzungsplan von St. Peter dargestellten Fläche für Windkraftanlagen, in der eine Anlage in der Dimension einer Referenzanlage errichtet wurde und zwei weitere rechtskräftig genehmigt sind. Östlich grenzt in 0,5 km Entfernung eine im Flächennutzungsplan von Simonswald dargestellte Fläche für Windkraftanlagen an, in der drei Anlagen mit 70 m Nabenhöhe errichtet wurden.

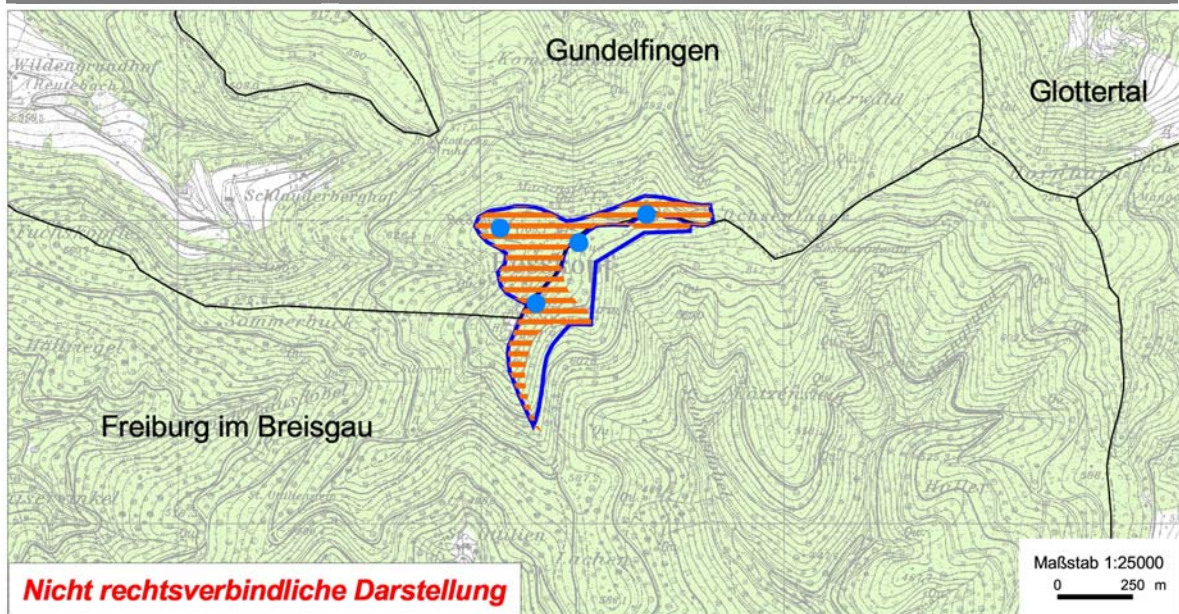
Wirkung auf Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung:

Angesichts der Vorprägung durch die bestehenden bzw. rechtskräftig genehmigten Anlagen ergeben sich keine Hinweise auf erhebliche (zusätzliche) Konflikte mit dem Landschaftsbild und der Eignung für die landschaftsbezogene Erholung.

Sonstige Hinweise:

Teile der im Flächennutzungsplan St. Peter dargestellten Fläche für Windkraftanlagen können nicht in das Vorranggebiet einbezogen werden, da dem zwingende Ausschlussgründe (Immissionsschutzabstand von bewohnten Außenbereichsgebäuden) entgegenstehen. Auch die östlich benachbarte im Flächennutzungsplan Simonswald dargestellte Fläche kann wegen dieser zwingenden Ausschlussgründe nicht in das Vorranggebiet aufgenommen werden (s. Arbeitsschritt 10, Kap. D.4.11).

Vorranggebiet 12 Roßkopf (Freiburg i. Br., Gundelfingen)



Gebietscharakteristik:

Gipfelbereich des Roßkopfes. Teils laubholz-, teils nadelholzdominierte Hochwaldflächen. 670 – 740 m üNN. Größe ca. 14 ha.

Windpotenzial:

5,5- 6,5 m/s mittlere Windgeschwindigkeit in 100 m Höhe

Bauliche / planerische Vorprägung Windkraftnutzung:

Das Vorranggebiet umfasst Teile der in den Flächennutzungsplänen von Gundelfingen und Freiburg i. Br. dargestellten Flächen für Windkraftanlagen. In diesen bestehen insgesamt vier Anlagen in der Dimension der Referenzanlage.

Wirkung auf Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung:

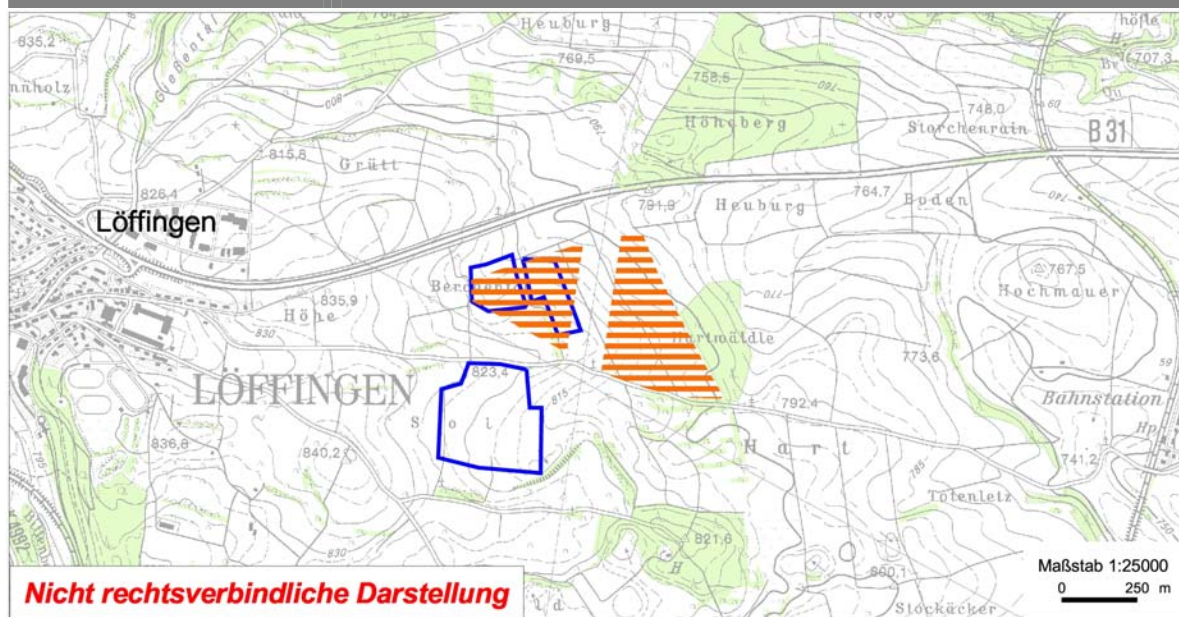
Angesichts der Vorprägung durch die bestehenden Anlagen ergeben sich keine Hinweise auf erhebliche (zusätzliche) Konflikte mit dem Landschaftsbild und der Eignung für die landschaftsbezogene Erholung.

Sonstige Hinweise:

Teile der im Flächennutzungsplan Freiburg i. Br. dargestellten Fläche für Windkraftanlagen können in das Vorranggebiet nicht einbezogen werden, da dem zwingende Ausschlussgründe (Steillagen über 30°; Schutzabstand um Waldbiotope) entgegenstehen.

Vorranggebiet 13

Hart (Löffingen)



Gebietscharakteristik:

Nach Osten abfallende Hochfläche östlich von Löffingen. Offene, vorwiegend durch Ackerbau und Intensivgrünland geprägte Feldflur. 770 – 810 m üNN. Größe ca. 19 ha.

Windpotenzial:

5,5 – 6,0 m/s mittlere Windgeschwindigkeit in 100 m Höhe

Bauliche / planerische Vorprägung Windkraftnutzung:

Das Vorranggebiet schließt teilweise im Flächennutzungsplan Löffingen dargestellte Flächen für Windkraftanlagen ein.

Wirkung auf Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung:

Der Sichtbarkeitsraum ist durch die ebene bis kuppige sowie offene, v.a. im Westen strukturarme Landschaft größer als bei Gebieten im Schwarzwald. Er umfasst weite Bereiche der umgebenden offenen Feldflur und angrenzenden Ortslagen. Ihnen kommt aber über die unmittelbare Funktion als siedlungsnaher Freiraum keine besondere Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung zu. Keine Sichtbarkeit besteht aus den touristisch bedeutsamen Bereichen der Wutach- und Gauchach-Schlucht. In Bereichen nördlich und westlich des Vorranggebietes kommt es zur Beeinträchtigung von Fernsichtbeziehungen Richtung Alpenkette bzw. Alb. Die bestehende Vorbelastung durch die sich kreuzenden Hochspannungstrassen sowie die Beeinträchtigung der Aufenthaltsqualität durch die stark befahrene B 31 mindern die Konflikte mit dem Landschaftsbild und der Erholungseignung allerdings erheblich. Entsprechend der Empfehlung des Landschaftsbildgutachtens erfolgt eine möglichst enge Begrenzung des Vorranggebietes auf das unmittelbare Umfeld der Vorbelastung, wodurch eine kompakte Bündelung erreicht wird. Trotz der geringen Sichtverschattung durch das ebene Geländere relief ist aufgrund der andersartigen Landschaftsstruktur, der begrenzten Bedeutung für Tourismus und landschaftsbezogene Erholung sowie der bestehenden Vorbelastungssituation insgesamt von einer weniger hohen Empfindlichkeit der Landschaft gegenüber Wirkungen von Windkraftanlagen auszugehen.

Sonstige Hinweise:

Knapp 200 m nördlich des Vorranggebietes grenzt ein Bereich an, der aufgrund seiner Lebensraumbedeutung für den Rotmilan von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz in den Entwurf der Nachmeldekulisse für EU-Vogelschutzgebiete (Stand Oktober 2005) aufgenommen wurde. Im Rahmen der standortkonkreten Zulassungs- und Planungsverfahren ist die Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen dieses Gebietes sicherzustellen.

D.II Ausschlusskriterien (tabellarische Übersicht)

Ausschlusskriterium	Räumliche Betrachtungsebene	Datengrundlagen	Begründung / Hinweise
Bereich Siedlung			
Ferienhausgebiete, Kurgebiete, Kliniken (bzw. Sondergebiete mit vergleichbar empfindlicher Nutzung) mit Immissionschutzabstand 990 m	vorläufige Suchräume	RISO / Angaben der Planungsträger u. Landratsämter	Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und Lichtreflexe. Abstandswerte ergeben sich aus dem Geräuschpegel eines Windparks mit drei Anlagen des Referenztyps und den einzuhaltenden Nachtwerten gemäß TA-Lärm. Berücksichtigt wurden bestehende und qualifiziert geplante Siedlungsflächen.
Reine Wohngebiete mit Immissionschutzabstand 990 m	vorläufige Suchräume	RISO / Angaben der Planungsträger u. Landratsämter	Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und Lichtreflexe. Abstandswerte ergeben sich aus dem Geräuschpegel eines Windparks mit drei Anlagen des Referenztyps und den einzuhaltenden Nachtwerten gemäß TA-Lärm. Berücksichtigt wurden bestehende und qualifiziert geplante Siedlungsflächen.
Wohnbauflächen (bzw. nicht weiter differenzierte Wohngebiete sowie vergleichbar empfindliche Nutzungen) mit Immissionsschutzabstand 660 m	flächendeckend	RISO / ATKIS / Angaben der Planungsträger u. Landratsämter	Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und Lichtreflexe. Abstandswerte ergeben sich aus dem Geräuschpegel eines Windparks mit drei Anlagen des Referenztyps und den einzuhaltenden Nachtwerten gemäß TA-Lärm. Berücksichtigt wurden bestehende und qualifiziert geplante Siedlungsflächen.
Gemischte Bauflächen mit Immissionschutzabstand 450 m	flächendeckend	RISO / ATKIS / Angaben der Planungsträger u. Landratsämter	Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und Lichtreflexe. Abstandswerte ergeben sich aus dem Geräuschpegel eines Windparks mit drei Anlagen des Referenztyps und den einzuhaltenden Nachtwerten gemäß TA-Lärm. Berücksichtigt wurden bestehende und qualifiziert geplante Siedlungsflächen.
Gewerbeflächen mit Immissionschutzabstand 280 m	flächendeckend	RISO / ATKIS / Angaben der Planungsträger u. Landratsämter	Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und Lichtreflexe. Abstandswerte ergeben sich aus dem Geräuschpegel eines Windparks mit drei Anlagen des Referenztyps und den einzuhaltenden Nachtwerten gemäß TA-Lärm. Berücksichtigt wurden bestehende und qualifiziert geplante Siedlungsflächen.
Wohngenutzte Einzelgebäude im Außenbereich mit Immissions-	flächendeckend	Angaben der Planungsträger	Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und Lichtreflexe. Abstandswerte ergeben sich aus dem Geräuschpegel eines Windparks mit drei Anlagen des Referenztyps und den

schutzabstand 450 m			u. Landratsämter	einzuhaltenden Nachtwerten gemäß TA-Lärm.
Bereich Verkehr				
Bundesautobahnen mit Schutzabstand 40 m	flächendeckend	ATKIS		Anbauverbot gem. § 9 FStVG
Bundes- und Landesstraßen mit Schutzabstand 20 m	flächendeckend	ATKIS		Anbauverbot gem. § 9 FStVG u. § 22 StrG
Kreisstraßen mit Schutzabstand 15 m	flächendeckend	ATKIS		Anbauverbot gem. § 22 StrG
Schienenwege mit Schutzabstand 50 m	flächendeckend	ATKIS		Anbauverbot gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 LEisenbG
Flughäfen, Verkehrslandeplätze, Hub-schrauberlandeplätze, Segelfluggelände (einschl. im Einzelfall bestehender Hindernisbegrenzungsflächen, Bauschutzbereiche, An- und Abflugsektoren)	flächendeckend	RISO / ATKIS / Angaben des Regierungspräsidiums Freiburg		Baubeschränkungen gem. §§ 12ff LuftVG
Bereich Techn. Infrastruktur / Sonstige Nutzungen				
Hochspannungsfreileitungen ab 110 KV mit Sicherheitsabstand 50 m	flächendeckend	ATKIS		Gewährleistung der Betriebssicherheit
Raumbedeutsame Leitungstrassen (Fernwärmeleitungen, Kabelleitungen, Erdöl- u. Gasleitungen, Produktleitungen – einschl. Verteileranlagen / Gasspeicher)	flächendeckend	ATKIS		Gewährleistung der Betriebssicherheit
Militärische Anlagen und Versorgungsleitungen (einschl. ent-	flächendeckend	Angaben der Wehrbereichs-		Gewährleistung der Sondernutzung

sprechender Sicherungsbereiche)		verwaltung Süd		
Militärische Tieffluggebiete	flächendeckend	Angaben der Wehrbereichsverwaltung Süd		Gewährleistung der Flugsicherheit
Bereich Natur, Landschaft, Umwelt				
FFH-Gebiete, die dem Schutz von Fledermausarten des Anhangs II FFH-RL dienen (Meldekulisse 2001 und Nachmeldekulisse gem. Beschluss des Ministerrats v. 30.11.2004)	flächendeckend	RIPS / WAABIS / Angaben der LUBW und des RP Freiburg		Verschlechterungs- und Beeinträchtigungsverbot in Verb. mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen gem. §§ 37, 38 Abs. 2 NatSchG Nach Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde sind in diesen Gebieten erhebliche Beeinträchtigungen der Vorkommen der meldelevanten Fledermausarten durch regionalbedeutsame Windkraftanlagen wahrscheinlich.
Schwerpunktbereiche der Auerhuhnverbreitung (Bewertungsstufe 1 Fachgutachten)	vorläufige Suchräume	Angaben Fachgutachten Auerhuhn		Beinhalten Balzplätze (einschl. Pufferabstand 1000m) sowie Balz- und Aufzuchtgebiete (einschl. Bereiche mit höchster Bedeutung für den Lebensraumverbund sowie Wiederausbreitung der Art). Aus fachgutachterlicher Sicht erfüllen diese Kernlebensräume des Auerhuhns die Kriterien als „faktisches“ EU-Vogelschutzgebiet; eine Unvereinbarkeit der regionalbedeutsamen Windkraftnutzung mit den Erhaltungszielen ist regelmäßig anzunehmen. Hieraus ergibt sich eine rechtliche Unzulässigkeit der Errichtung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen (§ 38 Abs. 2 NatSchG). Die Schwerpunktbereiche der Auerhuhnverbreitung decken sich mit den Vorkommen weiterer nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützter Vogelarten der montanen Wälder, was ihre vorläufige Wertung als „faktisches EU-Vogelschutzgebiet“ zusätzlich unterstreicht.
Naturschutzgebiete (bestehend und im Verfahren) mit Schutzabstand 200 m	flächendeckend	RIPS / WAABIS / Angaben der Naturschutzverwaltung		Veränderungsverbot gem. § 26 Abs. 3 NatSchG, Umgebungsschutz gem. § 26 Abs. 4 NatSchG Bemessung des Schutzabstandes entsprechend naturschutzfachlicher Beurteilung der höheren Naturschutzbehörde. Planerisch verfestigte und kurz vor Verfahrenseinleitung stehende Gebiete werden entsprechend der Äußerung der Höheren Naturschutzbehörde wie Gebiete im Verfahren behandelt.

"Dienende" Landschaftsschutzgebiete (bestehend und im Verfahren)	flächendeckend	RIPS / WAABIS / Angaben der Naturschutzverwaltung	Umgebungsschutz zur Sicherung des Schutzzwecks von Naturschutzgebieten (§ 26 Abs. 5 NatSchG)
Bannwälder (bestehend und im Verfahren) mit Schutzabstand 150 m	flächendeckend	RIPS / WAABIS / Angaben der Forstverwaltung	§ 32 Abs. 2 LWaldG, Errichtung baulicher Anlagen gemäß jeweiliger Verordnung unzulässig. Bemessung des Schutzabstandes entsprechend fachlicher Beurteilung der Forstdirektion Freiburg
Schonwälder (bestehend und im Verfahren) mit Schutzabstand 150 m	flächendeckend	RIPS / WAABIS / Angaben der Forstverwaltung	§ 32 Abs. 3 LWaldG, Errichtung baulicher Anlagen gemäß jeweiliger Verordnung unzulässig. Bemessung des Schutzabstandes entsprechend fachlicher Beurteilung der Forstdirektion Freiburg.
Besonders geschützte Biotope (§ 32 NatSchG) und Biotopschutzwald (§ 30a LWaldG) (flächenhaft > 5 ha); mit Schutzabstand 150 m (Waldbiotope) bzw. 200 m (Offenlandbiotope)	flächendeckend	RIPS / WAABIS	Beeinträchtungsverbot gem. § 32 Abs. 2 NatSchG bzw. § 30a Abs. 3 LWaldG Entsprechend des Regionalplanungsmaßstabs grundsätzlich ab einer flächenhaften Ausprägung > 5 ha berücksichtigt, im Einzelfall aber auch darunter. Vgl. zudem relatives Abwägungskriterium "Gebiete mit hoher Dichte an geschützten Biotopen" (s. Anhang D.III). Bemessung des Schutzabstandes entsprechend fachlicher Beurteilung der Forstdirektion Freiburg bzw. der Höheren Naturschutzbehörde.
Flächenhafte Naturdenkmale (bestehend und im Verfahren) mit Schutzabstand 200 m	vorläufige Suchräume	Angaben der Naturschutzverwaltung	Beeinträchtungsverbot gemäß § 31 Abs. 4 NatSchG Entsprechend des Regionalplanungsmaßstabs wurden diese unter 5 ha großen Schutzgebiete nur im Einzelfall berücksichtigt. Vgl. zudem relatives Abwägungskriterium "Gebiete mit hoher Dichte an geschützten Biotopen" (s. Anhang D.III). Bemessung des Schutzabstandes entsprechend fachlicher Beurteilung der Höheren Naturschutzbehörde.
Fließ- und Stillgewässer mit Gewässerrandstreifen 10 m	vorläufige Suchräume	ATKIS	Bauverbot gemäß § 68b Abs. 2 WasserG
Erholungsschutzstreifen an	vorläufige Suchräume	ATKIS	Bauverbot gemäß § 55 NatSchG

Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung beiderseits 50 m	räume			Das Kriterium war in den vorläufigen Suchräumen nicht relevant.
Wasserschutzgebiete Zone I	flächendeckend	RIPS / WAABIS		§ 24 WasserG, Bauverbot entsprechend VwV-WVG bzw. jeweiliger Verordnung.
Heilquellenschutzgebiete Zone I	flächendeckend	RIPS / WAABIS		§ 40 WasserG, Bauverbot entsprechend jeweiliger Verordnung.
Gesetzliche Erholungswälder mit Schutzabstand 450 m	vorläufige Suchräume	Waldfunktionenkartierung / Angaben der Forstverwaltung		§ 33 LWaldG, Waldumwandlungen entsprechend der Bestimmungen der Schutzverordnung/Satzung unzulässig. Schutzabstand dient dem Schutz dieser geschützten Erholungsschwerpunkte vor Lärmemissionen entsprechend der fachlichen Beurteilung der Forstdirektion Freiburg (Richtwert 450dB (A)). In der Region nur ein Gebiet am Kandel (Satzung der Stadt Waldkirch v. 01.10.1980).
Flächenhafte Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung (einschl. archäologischer Kulturdenkmale)	vorläufige Suchräume	Angaben des Landesdenkmalamtes / RP Freiburg		Schutz nach §§ 12, 28 Abs. 1 DSchG, Umgebungsschutz nach § 15 Abs. 3 DSchG sowie Grabungsschutzgebiete nach § 22 DSchG Kriterium führte aufgrund der Kleinflächigkeit der Restriktion nicht zum zwingenden Ausschluss von Flächen. Die mittelbare Betroffenheit von raumprägenden Baudenkmalen wird in Zusammenhang mit der fachgutachterlichen Landschaftsbildanalyse berücksichtigt (vgl. Arbeitsschritt 12, Kap. D.4.13 sowie Anhang D.III).
Steillagen mit mehr als 30° Geländeneigung	vorläufige Suchräume	Ableitung auf Grundlage von Daten des Landesvermessungsamtes		Diese Steillagenbereiche erfüllen die Kriterien zur Ausweisung als Boden- und Lawinenschutzwald gem. § 30 LWaldG. Nach Aussage der zuständigen Forstdirektion können Waldumwandlungsgenehmigungen in diesen Bereichen aus Gründen des Bodenschutzes regelmäßig nicht in Aussicht gestellt werden. Da die in der Waldfunktionenkartierung dargestellten Abgrenzungen von Boden- und Lawinenschutzwald lt. Auskunft der Forstdirektion teilweise ungenau bzw. fehlerhaft sind, wurde in den vorläufigen Suchräumen eine eigene Auswertung auf Grundlage der amtlichen Kartenwerke vorgenommen.

D.III Abwägungskriterien (tabellarische Übersicht)

Abwägungskriterium	Kriterien- gewicht (s. Arbeits- schritt 8)	Datengrund- lagen	Begründung / Hinweise
Bereich Siedlung			
Industriegebiete	s. rechts	ATKIS/Angaben der Planungsträger u. Landratsämter	Gewährleistung der Betriebssicherheit; Beurteilung im Rahmen Einzelfallbetrachtung. Das Kriterium war in den vorläufigen Suchräumen nicht relevant
Bereich Verkehr			
Sicherheitsabstand zu Bundesauto- bahnen, Bundes-, Landesstraßen, Kreis- straßen und Schienenwegen 145 m.	herausragen- de Bedeutung	abgeleitet aus ATKIS	Über den zwingenden Bauverbotsbereich hinausgehende Vorsorge gegenüber Gefährdungen durch Eisschlag. Sicherheitsabstand entspricht dem 1,5fachen Rotordurchmesser der Referenzanlage (ge- messen ab Rotorspitze)
Start- / Landeplätze für Ultraleichtflug- zeuge, Hängegleiter / Gleitsegelgelände, Ballonstartplätze, Modellfluggelände ggf. mit Sicherheitsabstand	s. rechts	s. rechts	Kriterium konnte aufgrund Nichtverfügbarkeit von Raumdaten bei der regionalplanerischen Betrachtung nicht angewandt werden. Aspekt ist im Rahmen der standortkonkreteren Zulassungs- bzw. Planungsverfahren zu berücksichtigen.
Bereich Techn. Infrastruktur / Sonst. Nutzungen			
Radar-, Empfangs- und Sendeanlagen, Richtfunkstrecken sowie ggf. not- wendige Schutzabstände	s. rechts	s. rechts	Kriterium konnte aufgrund Nichtverfügbarkeit von Raumdaten bei der regionalplanerischen Betrachtung nicht angewandt werden. Aspekt ist im Rahmen der standortkonkreteren Zulassungs- bzw. Planungsverfahren zu berücksichtigen.

Trassenbereiche von Seil- / Schwebebahnen, Skiliften und Skisprungschanzen mit Sicherheitsabstand 145 m	herausragende Bedeutung	abgeleitet aus ATKIS	Gewährleistung der Betriebs- und Verkehrssicherheit, Vorsorge gegenüber Gefährdungen (z. B. Eisschlag). Sicherheitsabstand entspricht dem 1,5 fachen Rotordurchmesser der Referenzanlage (gemessen ab Rotorspitze).
Standorte sonstiger Infrastrukturelemente, Ver- und Entsorgungsleitungen /einrichtungen sowie im Einzelfall notwendige Sicherheitsabstände	s. rechts	ATKIS / RISO	Gewährleistung der Betriebssicherheit, Vermeidung von Funktionsstörungen. Das Kriterium war in den vorläufigen Suchräumen nicht relevant.
Schutzbereich des „Black-Forest-Observatory (BFO)“ der Universitäten Karlsruhe und Stuttgart (10 km)	herausragende Bedeutung	Angaben des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, des Innenministeriums sowie des Wirtschaftsministeriums	Gewährleistung der Funktionsfähigkeit / Vorsorge vor Beeinträchtigungen.
Seismologische Messstationen des LGRB mit Schutzabstand 1 km	s. rechts	Angaben des LGRB	Gewährleistung der Funktionsfähigkeit. Das Kriterium war in den vorläufigen Suchräumen nicht relevant.
Konzessionierte Abbauflächen oberflächennaher Rohstoffe sowie Althohlräume/Altbergbauflächen	s. rechts	s. rechts	Kriterium konnte aufgrund der Nichtverfügbarkeit flächendeckender Raumdaten bei der regionalplanerischen Betrachtung nicht angewandt werden. Aspekt ist im Rahmen der standortkonkreteren Zulassungs- bzw. Planungsverfahren zu berücksichtigen.
Wissenschaftliche Dauerbeobachtungsflächen (in regionalplanerisch relevanter Dimension)	s. rechts	Angaben von LUBW und FVA	Langfristig für wissenschaftliche Untersuchungen genutzte Bereiche, in denen baulichen Maßnahmen nicht mit den wissenschaftlichen Untersuchungszwecken vereinbar sind (z.B. Dauerbeobachtungsflächen des „Ökolog. Wirkungskatasters“ der Landesanstalt für Umweltschutz, Waldsukzessionsforschung auf Sturmschadensflächen durch die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt). Das Kriterium war in den vorläufigen Suchräumen nicht relevant.

Bereich Natur, Landschaft, Umwelt	hohe Bedeutung	RIPS / WAABIS / Angaben der LUBW und RP Freiburg	
<p>FFH-Gebiete (sofern sie nicht dem Schutz von Fledermausarten dienen oder aufgrund des Schutzstatus – z.B. NSG - zwingend auszuschließend sind, vgl. Anhang D.II) (Meldekulisse 2001 und Nachmeldekulisse gem. Beschluss des Ministerrats v. 30.11.2004)</p>	hohe Bedeutung	RIPS / WAABIS / Angaben der LUBW und RP Freiburg	<p>Die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen durch regionalbedeutsame Windkraftanlagen ist nicht pauschal anzunehmen, sondern hängt von den Erhaltungszielen des jeweiligen FFH-Gebietes ab. Insofern besteht in Verbindung mit dem Verschlechterungs- und Beeinträchtungsverbot gem. §§ 37, 38 Abs. 2 NatSchG weder eine fachliche noch rechtliche Begründung, um regionalbedeutsame Windkraftanlagen in FFH-Gebieten pauschal auszuschließen.</p> <p>Da bauliche Eingriffe in diesen aus gesamteuropäischer Sicht für den Naturschutz wichtigen Gebieten unabhängig von ihrer Schwere regelmäßig direkt oder indirekt zu Beeinträchtigungen führen können, werden FFH-Gebiete aber im Sinne des Vorsorgeprinzips abwägend berücksichtigt. Unter Einbeziehung weiterer Kriterien kommt es als Ergebnis der Abwägungsschritte zu keiner flächenhaften Überlagerung von FFH-Gebieten durch Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen. Insofern sind keine vertiefenden Prüfschritte erforderlich.</p>
<p>Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) (sofern sie nicht aufgrund des Schutzstatus – z.B. NSG - zwingend auszuschließen sind, vgl. Anhang D.II) (Meldekulisse 2001 und Nachmeldekulisse gem. Beschluss des Ministerrats v. 30.11.2004)</p>	hohe Bedeutung	RIPS / WAABIS / Angaben der LUBW und RP Freiburg	<p>Die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen durch regionalbedeutsame Windkraftanlagen ist nicht pauschal anzunehmen, sondern hängt von den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes ab. Insofern besteht in Verbindung mit dem Verschlechterungs- und Beeinträchtungsverbot gem. §§ 37, 38 Abs. 2 NatSchG weder eine fachliche noch rechtliche Begründung, um regionalbedeutsame Windkraftanlagen in Vogelschutzgebieten pauschal auszuschließen.</p> <p>In Baden-Württemberg ist die Meldung von Vogelschutzgebieten gem. EU-RL 79/409/EWG derzeit noch nicht vollständig abgeschlossen. Die aktuell bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) in Bearbeitung befindliche Nachmeldekulisse konnte nicht in das Planungsverfahren einbezogen werden. Das in Abstimmung mit der fachlich zuständigen LfU beauftragte Fachgutachten liefert Hinweise auf „faktische Vogelschutzgebiete“ zum Schutz der gegenüber Windkraftanlagen empfindlichen Art Auerhuhn, die als zwingende Ausschlusskriterien berücksichtigt wurden (vgl. Anhang D.II).</p> <p>Da bauliche Eingriffe in diesen aus gesamteuropäischer Sicht für den Naturschutz wichtigen Gebieten unabhängig von ihrer Schwere regelmäßig direkt oder indirekt zu Beeinträchtigungen führen können, werden alle übrigen gemeldeten Vogelschutzgebiete im Sinne des Vorsorgeprinzips abwägend berücksichtigt. Unter Einbeziehung weiterer Kriterien kommt es als Ergebnis der Abwägungsschritte zu keiner</p>

			<p>Überlagerung von gemeldeten Vogelschutzgebieten durch Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen. Auch ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Regionalplanausweisungen in einem unauflösbaren Konflikt zu weiteren „faktische Vogelschutzgebieten“ stehen. Vertiefende Prüfschritte sind auf der Regionalplanungsebene weder erforderlich noch möglich.</p> <p>Die als fachliche Gebietsvorschläge der Vogelschutzverbände ehrenamtlich erarbeitete Kulissee von Important Bird Areas (IBA) geht in ihrer Zielbestimmung über die Kriterien für Vogelschutzgebiete hinaus und wurde aufgrund der unsicheren Datengrundlagen sowie Abgrenzungen in Abstimmung mit der fachlich zuständigen Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) im Planungsverfahren nicht berücksichtigt.</p>
Geplante Naturschutzgebiete	hohe Bedeutung	Angaben des RP Freiburg	Umfassen naturschutzfachlich wertvolle Bereiche, die zur Ausweisung als NSG vorgesehen sind, für die aber kein verfestigter Planungsstand besteht und deren Abgrenzungen noch vorläufig sind.
Gebiete mit hoher Dichte an geschützten Biotopen (nach § 32 NatSchG sowie § 30a LWaldG) < 5 ha sowie flächenhaften Naturdenkmalen	geringe Bedeutung / Hinweis	Ableitung auf Grundlage von RIPS/WAABIS und Angaben der Naturschutzverwaltung	<p>Berücksichtigung von Biotopkomplexen, die aufgrund hoher Dichte und Durchdringung geschützter Biotope als Ganzes eine besondere Lebensraumbedeutung sowie im Hinblick auf eine Standortplanung eine hohe naturschutzrechtliche „Restriktionsdichte“ aufweisen (für die jedoch auf ganzer Fläche keine zwingenden Ausschlussgründe gelten).</p> <p>Für die berücksichtigten Biotopkomplexe wurde folgender Schwellenwert angenommen: Biotopanteil > 10 % oder Vorkommen von mehr als vier Einzelflächen (bezogen auf ein Analyseraster von 250 x 250 m (6,25 ha)).</p>
Sehr wichtiger Bereich der Auerhuhnverbreitung (Bewertungsstufe 2 Fachgutachten)	hohe Bedeutung	Angaben Fachgutachten Auerhuhn	<p>Beinhaltet über die Schwerpunkte der Auerhuhnverbreitung (vgl. Anhang D.II) hinausgehende weitere wichtige Lebensraumflächen sowie für den Populationsaustausch der Art wichtige Verbundkorridore.</p> <p>Durch Windkraftanlagen sind starke Beeinträchtigungen von Auerhuhnvorkommen zu erwarten, die teilweise nicht ausgleichbar sind.</p>
Randbereich der Auerhuhnverbreitung (Bewertungsstufe 3 Fachgutachten)	geringe Bedeutung / Hinweis	Angaben Fachgutachten Auerhuhn	<p>Beinhaltet sonstige vom Auerhuhn besiedelte Bereiche sowie Biotopverbundkorridore geringerer Bedeutung.</p> <p>Durch Windkraftanlagen sind Beeinträchtigungen von Auerhuhnvorkommen zu erwarten, die in der Regel ausgleichbar sind.</p>

Wid Schutzgebiete (Waldsperrungen auf Grundlage § 38 LWaldG)	geringe Bedeutung / Hinweis	Angaben der Forstverwaltung	Bereiche mit Wegebot während bestimmter Zeiten zur Schaffung störungsfreier Bereiche für störungsempfindliche Arten (z.B. Auerhuhn, Rotwild). Bereiche können ergänzend zu den o.g. Kriterien als Hinweis auf zusammenhängende störungsarme Waldkomplexe mit hoher Lebensraumfunktion für störungsempfindliche Arten angesehen werden.
Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg (Vögel) mit Schutzabstand 1 km	hohe Bedeutung	Angaben der LUBW und des RP Freiburg	Überwiegend außerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten gelegene Bereiche mit Vorkommen besonders schutzbedürftiger Vogelarten, auf denen von der Naturschutzverwaltung besondere Artenschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Nach fachlicher Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde ist ein Pufferabstand von mind. 1 km erforderlich, um erhebliche Beeinträchtigungen dieser aus überregionaler Sicht besonders schutzbedürftigen Artvorkommen durch regional bedeutsame Windkraftanlagen auszuschließen. Die übrigen Flächen des Artenschutzprogramms v.a. für wirbellose Tier- sowie Pflanzenarten wurden aufgrund ihrer geringen Größe nicht berücksichtigt (Punktvorkommen).
Lebensräume von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 19 Abs. 3 i. Verb. mit § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG), sofern eine spezifische Empfindlichkeit gegenüber Windkraftanlagen zu vermuten ist (z.B. Fledermausarten)	s. rechts	s. rechts	Kriterium konnte aufgrund des Fehlens von Fachdaten und Beurteilungsgrundlagen bei der regionalplanerischen Betrachtung nicht angewandt werden. Konkrete Rechtsfolgen ergeben sich ggf. auf der Ebene der standortkonkreten Zulassungs- und Planungsverfahren, da erst auf dieser Konkretisierungsstufe die Erheblichkeit möglicher Eingriffe zu ermitteln ist. Gegebenenfalls kann bei Vorliegen von Hinweisen auf Konflikte eine vertiefende Betrachtung auf der Ebene der standortkonkreten Zulassungs- und Planungsverfahren erforderlich sein.
Überregional bedeutsame Korridore und Leitstrukturen des Vogelzuges	s. rechts	s. rechts	Kriterium konnte aufgrund des Fehlens von Fachdaten und Beurteilungsgrundlagen bei der regionalplanerischen Betrachtung nicht angewandt werden.
Überregional bedeutsame Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln	s. rechts	s. rechts	Nach fachlicher Einschätzung der LUBW ist dieses Kriterium im Planungsraum nicht relevant, da die betreffenden Bereiche entweder bereits als EU-Vogelschutzgebiet gemeldet sind (s.o.) oder sich außerhalb der Suchraumkulisse befinden (v.a. Rheinniederung)

Gebiete mit mind. regionaler Bedeutung als Lebensraum weiterer spezifisch empfindlicher und gefährdeter Arten (z.B. Offenlandvogel-, Waldvogel- und Greifvogelarten)	s. rechts	s. rechts	Kriterium konnte aufgrund des Fehlens von Fachdaten und Beurteilungsgrundlagen bei der regionalplanerischen Betrachtung nicht angewandt werden. Gegebenenfalls kann bei Vorliegen von Hinweisen auf Konflikte eine vertiefende Betrachtung auf der Ebene der standortkonkreten Zulassungs- und Planungsverfahren erforderlich sein.
Sonstige für den Arten- und Biotopschutz bedeutsame Bereiche - Flächen der Mähwiesenkartierung (2003/2004) - Sonstige Grünlandflächen	geringe Bedeutung / Hinweis	Angaben der Naturschutzverwaltung/ATKIS	Flächen der Mähwiesenkartierung umfassen naturschutzfachlich wertvolle Grünlandflächen auch außerhalb der FFH-Gebiete.
Unzerschnittene Räume a) > 100 km ² b) 50 – 100 km ²	a) hohe Bedeutung b) geringe Bedeutung / Hinweis	Angaben der LUBW	Große, durch linienhafte Infrastruktur unzerschnittene Räume stellen störungsarme Landschaftskomplexe dar, die eine besondere Bedeutung für störungsempfindliche Tierarten mit großen Raumansprüchen sowie für die landschaftsbezogene, ruhige Erholung aufweisen (s. unten „Raumbedeutung für die landschaftsbezogene Erholung“). Das Kriterium wurde im unmittelbaren Umfeld von Straßen (Lärmkorridor) im Einzelfall abweichend gewichtet.
Landschaftsschutzgebiete (bestehend und im Verfahren)	gesonderte Betrachtung	Angaben der Landratsämter / Unteren Naturschutzbehörden	Berücksichtigung nach Einzelfallbeurteilung durch die zuständigen Unteren Naturschutzbehörden (Prüfung der Inaussichtstellung von Befreiung oder Rücknahme für regionalbedeutsame Windkraftanlagen, vgl. Arbeitsschritt 4, Kap. D.4.5)
Naturparke	geringe Bedeutung / Hinweis	RIPS / WAABIS	Aufgrund der Großflächigkeit und raumunspezifischen Abgrenzung wird das Kriterium lediglich als Hinweis auf Raumbedeutung für Erholung und Fremdenverkehr gewertet.

Erholungswald Stufe I (gem. Waldfunktionenkartierung)	hohe Bedeutung	Angaben der Forstverwaltung	Die besondere Bedeutung dieser Bereiche für die landschaftsbezogene Erholung resultiert aus guter Erreichbarkeit, besonderer Naturschutz und Vorhandensein von Erholungseinrichtungen. Im Erholungswald Stufe 1 bewegen sich an Tagen mit Spitzenbesuch über 10 Personen/ha Waldfläche
Erholungswald Stufe II (gem. Waldfunktionenkartierung)	geringe Bedeutung / Hinweis	Angaben der Forstverwaltung	Die Bedeutung dieser Bereiche für die landschaftsbezogene Erholung resultiert aus guter Erreichbarkeit, besonderer Naturschutz und Vorhandensein von Erholungseinrichtungen. Im Erholungswald Stufe 2 bewegen sich an Tagen mit Spitzenbesuch 1 - 10 Personen/ha Waldfläche. Nach Angaben der Forstdirektion sind die Abgrenzungen dieser Bereiche aktualisierungsbedürftig, deswegen hier nur im Sinne eines Hinweises berücksichtigt (s. unten „Raumbedeutung für die landschaftsbezogene Erholung“).
Erholungssachse (gem. Waldfunktionenkartierung)	geringe Bedeutung / Hinweis	Angaben der Forstverwaltung	Lineare Bereiche mit hoher Erschließungsqualität für die Erholung. Nach Angaben der Forstdirektion ist die Darstellung in der Waldfunktionenkartierung teilweise nicht vollständig bzw. aktualisierungsbedürftig, deswegen nur im Sinne eines Hinweises berücksichtigt.
Erholungsschwerpunkt (gem. Waldfunktionenkartierung)	geringe Bedeutung / Hinweis	Angaben der Forstverwaltung	Orte mit starkem Erholungsbetrieb. Nach Angaben der Forstdirektion ist die Darstellung in der Waldfunktionenkartierung teilweise nicht vollständig bzw. aktualisierungsbedürftig; deswegen nur im Sinne eines Hinweises berücksichtigt.
Raumbedeutung für die landschaftsbezogene Erholung	gesonderte Betrachtung	Abgeleitet aus ATKIS, RIPS / WAABIS, Angaben der Forstverwaltung, der LUBW, des RP Freiburg, des Schwarzwaldvereins, der Naturparke u. Angaben in Freizeit- und Wanderkarten	Zusammenfassende, überschlägige Beurteilung unter Berücksichtigung folgender Einzelaspekte: <ul style="list-style-type: none"> - Besondere Flächenwidmung/ -funktion für die landschaftsbezogene, ruhige Erholung und das Naturerleben (z.B. unzerschnittene Verkehrsarme Räume > 50 km², Erholungswälder gem. Waldfunktionenkartierung, Naturschutzgebiete mit besonderer Bedeutung des Landschaftsbildes) - Erschließung durch überörtliche Wanderwege - Nähe zu besonderen Erholungsschwerpunkten und Ausgangspunkten des Erholungsverkehrs. Über die direkte Flächenbetroffenheit im Nahbereich werden mittelbare Wirkungen im Mittelbereich einbezogen (vgl. Arbeitsschritt 12, Kap. D.4.13).

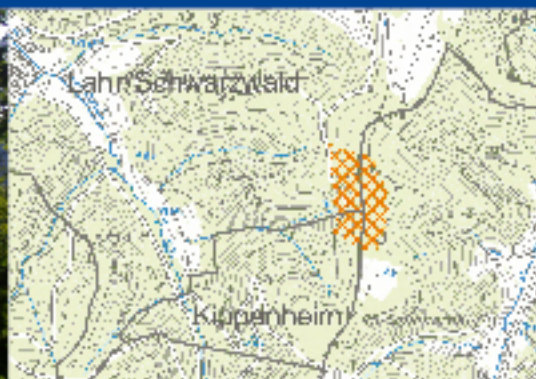
Relative Größe des Sichtbarkeitsraumes regionalbedeutsamer Windkraftanlagen	hohe Bedeutung	Abgeleitet aus Daten der Landesvermessung (DHM)	Kriterium bildet den Grad der Einsehbarkeit eines Gebiets ab und dient der überschlägigen Abschätzung der Intensität der potenziellen Landschaftsbildkonflikte. Es wurde bezogen auf die gesamte vorläufige Suchraumkulisse durch digitale Analyse ermittelt und in Verbindung mit dem jeweiligen Windpotenzial abwägend berücksichtigt. Für einzelne weiterverfolgte Suchräume erfolgen vertiefende Betrachtungen durch ein externes Fachgutachten. Vergleiche hierzu Arbeitsschritt 7, Kap. D.4.8
Besonders raumprägende und empfindliche Landschaftsformen von regionaler Bedeutung	gesonderte Betrachtung	Eigene Erfassung	Als Ganzes markant hervortretende Bergmassive (Hornisgrinde, Kandel, Belchen) am Westrand des Schwarzwaldes, die weithin sichtbar das Landschaftsbild prägen und identitätsstiftende „Landmarken“ mit besonderer Bedeutung für den Fremdenverkehr darstellen. Vergleiche hierzu Arbeitsschritt 11, Kap. D.4.12
Umgebung bedeutender Kulturdenkmale	gesonderte Betrachtung	Eigene Erfassung	Aussichtspunkte mit überörtlicher Bedeutung, guter Zugänglichkeit/Erschließung sowie Fehlen von gleichartigen Vorbelastungen des Landschaftsbildes. Im Rahmen der Betrachtung der vorläufigen Suchräume nur einmal angewandt. Vergleiche hierzu Arbeitsschritt 11, Kap. D.4.12
Einzelfallbezogene Analyse der Konflikte mit dem Landschaftsbild	gesonderte Betrachtung	Bearbeitung im Rahmen Fachgutachten Landschaftsbild	Im Rahmen des Fachgutachtens Einzelfallbeurteilung unter Einbezug folgender Einzelaspekte: <ul style="list-style-type: none"> - Größe und Empfindlichkeit der Sichtbarkeitsräume - Betroffenheit wichtiger (Fern-) Sichtbeziehungen, markanter Ortsbilder und raumprägender Kulturdenkmale - Wirkung bestehender Vorbelastungen - Summationswirkungen zwischen benachbarten Gebieten. Vergleiche hierzu Arbeitsschritt 12, Kap. D.4.13
Wasserschutzgebiete Zonen II – III sowie Heilquellenschutzgebiete Zonen II - IV	s. rechts	RIPS / WAABIS	Nach Mitteilung der zuständigen Wasserbehörden ist keine pauschale Anwendung dieses Kriteriums möglich. Insbes. für die WSG-Zone II ist eine Einzelfallprüfung erforderlich, ob eine Befreiung vom grundsätzlichen Bauverbot in Aussicht gestellt werden kann. Aspekt ist im Rahmen der standortkonkreteren Zulassungs- bzw. Planungsverfahren zu berücksichtigen.

Überschwemmungsgebiete	s. rechts	RIPS / WAABIS	Für Errichtung baulicher Anlagen besteht ein wasserrechtlicher Genehmigungsvorbehalt (§§ 77ff WasserG). Das Kriterium war in den vorläufigen Suchräumen nicht relevant
Wasserschutzwald (gem. Waldfunktionenkartierung)	s. rechts	Angaben der Forstverwaltung	Keine rechtliche Schutzkategorie. Darstellung weist auf Bedeutung für die Reinhaltung des Grundwassers sowie stehender und fließender Oberflächengewässer hin. Das Kriterium war in den vorläufigen Suchräumen nicht relevant.



Regionalverband Südlicher Oberrhein

Planen. Beraten. Entwickeln.



Geschäftsstelle
Reichsgrafenstraße 19
D-79102 Freiburg
Tel.: +49(0)761-70327-0
Fax: +49(0)761-70327-50
rvso@region-suedlicher-oberrhein.de
www.region-suedlicher-oberrhein.de